

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 2004

**Klage/
Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO**

des

NABU Landesverband Sachsen e.V. (NABU Sachsen),
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Justus Oettner, zu laden über NABU Sachsen,
Löbauer Str. 68, 04347 Leipzig

- Kläger/Antragsteller -

gegen

Freistaat Sachsen, vertreten durch das Regierungspräsidium Leipzig,
Braustraße 2, 04257 Leipzig

- Beklagter/Antragsgegner -

wegen Planfeststellung Vorhaben B 107 Chemnitz-Pritzwalk, Ortsumgehung Grimma

Streitwert: 15.000,- Euro

Unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht zeige ich die Vertretung des Klägers an.
Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage und beantrage:

- I. Der Planfeststellungsbeschuß vom 02. September 2004 für den Neubau der B 107 als westliche Umfahrung von Grimma zwischen dem Knotenpunkt der B 107 mit der kommunalen Straße nach Schaddel und der vorhandenen B 107 im Bereich Grimma-Hohnstädt südlich der BAB 14 wird aufgehoben soweit er den südlichen Bauabschnitt Knotenpunkt der B 107 mit der kommunalen Straße nach Schaddel und dem Knotenpunkt mit der S 38 im Ortsteil Grimma-Rumberg betrifft.
- II. Die aufschiebenden Wirkung der unter Ziffer I erhobenen Klage wird wiederhergestellt.
- III. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Inhalt

!!Seitenzahlangaben beziehen sich auf die word-Version, diese weichen in der pdf ab!!

| | |
|---|----------|
| Inhaltsverzeichnis..... | 3 |
| Begründung..... | 5 |
| A Sachverhalt..... | 5 |
| I. Kurzbeschreibung des Vorhabens..... | 5 |
| aa) Vorhaben B107/Ortsumgehung Grimma..... | 5 |
| bb) Varianten/Alternativen..... | 5 |
| II. Verfahren/Planungsgeschichte..... | 6 |
| aaa) Scheitern eines anderen Vorhabens im Trassenverlauf der Variante II..... | 20 |
| III. Auswirkung des Vorhabens auf Natur und Landschaft..... | 21 |
| 1. Landschaftsbild/Erholungsfunktion..... | 21 |
| 2. Naturhaushalt..... | 23 |
| a) Beschreibung des Eingriffsraums..... | 23 |
| aa) Lebensräume/Flora..... | 23 |
| bb) Tierarten (Fauna)..... | 25 |
| aaa) Amphibien..... | 25 |
| bbb) Reptilien..... | 25 |
| ccc) Säugetiere (ohne Fledermäuse)..... | 26 |
| ddd) Fledermäuse..... | 26 |
| eee) Insekten..... | 27 |
| fff) Vögel..... | 27 |
| b) Art, Dauer und Intensität der Einwirkungen auf den Naturhaushalt..... | 27 |
| aa) Lebensräume/Flora..... | 28 |
| bb) Fauna..... | 29 |
| aaa) Amphibien..... | 30 |
| bbb) Säugetiere (ohne Fledermäuse)..... | 31 |
| ccc) Fledermäuse..... | 31 |
| ddd) Vögel..... | 34 |
| cc) Boden..... | 35 |
| dd) Wasser..... | 35 |
| c) Schutzstatus des Vorhabengebiets..... | 36 |
| aa) LSG Colditzer Forst / Schutzziele..... | 37 |
| bb) Biotope gem. § 26 SächsNatSchG / Rote Liste Sachsen..... | 37 |
| cc) FFH-Gebiet 65 E (Sachsen) / Schutzziele..... | 38 |
| d) Besonders geschützte Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet..... | 40 |
| aa) Besonders geschützte Lebensräume gemäß FFH-RL Anhang I..... | 40 |
| bb) Besonders geschützte Tierarten gemäß FFH-RL / VogelSchRL / Roter Liste Sachsen..... | 40 |
| e) Gesamtes Klosterholz als potentielles FFH-Gebiet bzw. nachzumeldender Bestandteil des sächsischen FFH-Gebiets Nr. 65 E..... | 41 |
| f) Aueteich als potentielles FFH-Gebiet bzw. nachzumeldender Bestandteil des sächsischen FFH-Gebiets Nr. 65 E..... | 45 |
| IV. Unzureichende Beteiligung des Klägers..... | 46 |
| a) Mangelnde Auskünfte über betroffene Lebensräume..... | 46 |
| b) Mangelnde Auskünfte über Tierarten (Fauna) / veraltete Unterlagen..... | 47 |
| c) Verkehrsanalyse unzureichend und veraltet..... | 48 |
| d) Vorlegen falschen Zahlenmaterials..... | 48 |
| e) Verdunklung des FFH-Bezuges in den Planungsunterlagen..... | 49 |
| V. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen..... | 50 |
| a) Ausgleichsmaßnahmen..... | 50 |

| | |
|--|-----------|
| b) Ersatzmaßnahmen..... | 52 |
| B Rechtliche Würdigung..... | 53 |
| I. Zulässigkeit..... | 53 |
| 1. Klageart..... | 53 |
| 2. Klagebefugnis..... | 53 |
| II. Begründetheit..... | 54 |
| 1. Formelle Rechtswidrigkeit..... | 54 |
| a) Unzureichende Beteiligung des Klägers / Ausschluß der Präklusion..... | 54 |
| b) Fehlende Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL..... | 55 |
| aa) Fehlen bezüglich des gemeldeten FFH-Gebiets 65 E (Sachsen)..... | 55 |
| bb) Fehlen bezüglich des gesamten Klosterholzes als potentiell Bestandteil des gemeldeten FFH-Gebiets 65 E (Sachsen)..... | 55 |
| 2. Materielle Rechtswidrigkeit..... | 56 |
| a) Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften..... | 56 |
| aa) Schutzzweck des LSG Colditzer Forst..... | 56 |
| bb) § 26 SächsNatSchG..... | 58 |
| cc) Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezüglich FFH-Gebiet Nr. 65 E..... | 59 |
| aaa) Vorliegen von Alternativlösungen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL bezüglich FFH-Gebiet Nr. 65E..... | 60 |
| dd) Art. 12 FFH-RL..... | 60 |
| ee) Vermeidungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatschG..... | 61 |
| ff) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unzureichend, damit Verstoß gegen § 9 Abs. 2; Abs. 3 SächsNatSchG..... | 62 |
| aaa) Ausgleichsmaßnahmen..... | 62 |
| bbb) Ersatzmaßnahmen..... | 64 |
| ccc) Eingriffe, die völlig ohne entgegenstehende Kompensationsmaßnahmen..... | 65 |
| ddd) Gesamtergebnis Ausgleich und Ersatz..... | 66 |
| gg) § 6 Abs. 3 UVP..... | 67 |
| b) Verstoß gegen das Abwägungsgebot..... | 70 |
| aa) Varianten allgemein..... | 70 |
| bb) Planziel Verkehrsverbesserung..... | 71 |
| cc) Bündelung von Verkehrswegen..... | 72 |
| dd) Gewährleistung sinnvoller Anschlußplanung..... | 72 |
| ee) Eingriffe in Natur..... | 53 |
| aaa) Argumente in der Abwägung im PFB gegen Variante III fehlerhaft..... | 73 |
| bbb) völlig unberücksichtigte Aspekte bei der Planabwägung/Variantenabwägung..... | 74 |
| ff) Eingriffe in Landschaft..... | 75 |
| gg) Beeinträchtigung der Erholungsfunktion..... | 76 |
| C Rechtliche Würdigung des Eilantrages..... | 77 |
| I. Zulässigkeit..... | 77 |
| II. Begründetheit..... | 77 |

Begründung

A Sachverhalt

I. Kurzbeschreibung des Vorhabens

aa) Vorhaben B107/Ortsumgehung Grimma

Die B 107 verläuft von Chemnitz nach Pritzwalk und ist eine wichtige überregionale und regionale und Nord-Südverbindung in der Straßenkategorie A II. Im Raum Grimma kommt ihr Bedeutung als wichtige Verbindung zwischen den Mittelzentren Wurzen und Colditz zu.

Das planfestgestellte Vorhaben umfaßt die Verlegung der B 107 aus der Innenstadt von Grimma als westliche Umfahrung. Der Planungsbereich liegt zwischen dem Knotenpunkt der B 107 mit der kommunalen Straße nach Schaddel südlich von Grimma und der vorhandenen B 107 im Bereich Grimma-Hohnstädt, nördlich von Grimma und südlich der BAB 14.

Die Länge der Baustrecke der Ortsumgehung beträgt ca. 8,5 km. Die Straße soll als zweistreifige anbaufreie Trasse angelegt werden. Zu den geplanten Baumaßnahmen gehören die Errichtung von 4 Brücken sowie eine Straßenüberführung. In Verbindung der anzuschließenden klassifizierten und kommunalen Straßen sollen Ausbaumaßnahmen auf ca. 2,6 km Länge erfolgen. Gleichzeitig sollen die im Zusammenhang mit der Maßnahme unterbrochenen untergeordneten Wegeverbindungen und Erschließungen sowie notwendige Unterhaltungswege, die erforderlichen Wirtschaftwege und Rad-/Gehwegverbindungen neu und ausgebaut werden.

Beweis: PFB S. 21f, Punkt B I

Der mit der vorliegenden Klage angegriffene südliche Bauabschnitt beginnt an dem Knotenpunkt der B 107 mit der kommunalen Straße nach Schaddel südlich von Grimma. Von dort soll die Straße diagonal durch das bestehende Waldgebiet „Klosterholz“ geschlagen werden. Westlich einschwenkend soll die neue Straße zwischen dem Gewerbegebiet Grimma Süd und der Wohnsiedlung Waldbardau zur bestehenden Bahnlinie führen und diese queren.

Beweis: PFB S. 41, Punkt 3.2.2.4, Variante II B

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Ausgleich soll erfolgen durch den Rückbau der nicht mehr benötigten B 107 alt, Neuaufforstungen und die naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken. Als Ersatzmaßnahmen sind die Sanierung des Wasserregimes Aueteich, die Wiederherstellung eines naturnahen Grabens zur Parthe und die Entwicklung einer linearen Biotopverbundstruktur sowie Erhalt, Pflege und Entwicklung von Offenland im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes vorgesehen.

Beweis: PFB S. 113-118, Punkt 6.7 bis 6.8.2

bb) Varianten/Alternativen

Während des gesamten Planungszeitraums wurden außer der Nullvariante insgesamt 5 Varianten diskutiert. Zwei davon fanden allerdings keinen Eingang in die offiziellen Planungen. Die Varianten unterscheiden sich bis auf hier nicht interessierende Details im Nordabschnitt sämtlich nur in ihrem südlichen Abschnitt voneinander. Dies entspricht dem mit der vorliegenden Klage angegriffenen Planungsabschnitt. Alle Varianten schließen nördlich an die Bundesautobahn 14 an, umgehen weitläufig den Grimmaer Ortsteil Hohnstädt und durchqueren den östlichen Teil des ehemaligen Truppenübungsplatzes.

- **Variante I**
(Ausbau der Wohngebietsstraße Grimma Süd)
Nördliche Umgehung des Klosterholzes, Verlauf durch die Muldenaue und Anbindung an die B 107 alt im Bereich des Klosters Nimbschen
- **Variante II (= planfestgestelltes Vorhaben)**
(Querung/Zerschneidung des Klosterholzes = Waldvariante)
Verlauf entlang des Forstweges Espigstraße durch das Klosterholz und Anbindung an die B 107 alt im Bereich Schadelkurve
- **Variante III**
(Parallelführung zur Eisenbahnstrecke bis Schadelgraben)
Verlauf westlich des Klosterholzes parallel zur Bahnlinie Leipzig-Colditz; Überquerung der Bahnlinie im Bereich Eisenbahnüberführung nördlich Schadelgraben, Anbindung an die B 107 alt nördlich der Ortschaft Großbothen
- **Variante OU Großbothen und Großbardau**
(Ortsumfahrung unter Einschluß von Großbardau und Großbothen)
Verlauf westlich Großbardaus, großräumige Umfahrung des Klosterholzes, Anbindung südlich von Großbothen an die B 107 alt
- **Variante Kombination Variante III mit OU Großbothen**
(Parallelführung zur Eisenbahnstrecke und Ortsumfahrung Großbothen)
Verlauf westlich des Klosterholzes parallel zur Bahnlinie Leipzig-Colditz, Anbindung südlich von Großbothen an die B 107 alt

II. Verfahren/Planungsgeschichte

Eine Ortsumfahrung für Grimma ist seit Jahren im Gespräch. Bereits der Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Grimma von 1992 nennt die Planung und Realisierung einer Umgehungsstraße im Zuge der B 107 als notwendig. Kurz darauf wurde die Verwirklichung dieses Vorhabens auch seitens des damaligen Bundesverkehrsministers Günter Krause versprochen. Im September 1993 konnte dann eine im Auftrag des Straßenbauamtes Döbeln erstellt umfassende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für das Vorhaben einer B107 als Westtangente Grimmas abgeschlossen werden.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 1 (Absatz 2); als Anlage **K1**
LVZ vom 17.5.02; als Anlage **K2**

In der 1993 datierenden UVS wurden neben der Nullvariante, die Varianten I, II und III näher untersucht. Die UVS kam zu folgendem Ergebnis:

- Nullvariante:
„bringt für die Bevölkerung der Stadt Grimma unzumutbare Belastungen mit sich“
insgesamt: „*sollte nicht weiter verfolgt werden*“
- Variante I:
„hinsichtlich des Biotoppotentials und der Erholungsfunktion die ungünstigste Variante“
insgesamt: „*sollte nicht weiter verfolgt werden*“
- Variante II:
„weist insgesamt mittlere bis ungünstige Einstufungen auf, hinsichtlich des Biotoppotentials und des Klimapotentials stellt ihre Verwirklichung eine besondere Belastung dar“
insgesamt: „*ist der Variante I vorzuziehen*“

- Variante III:

„weist hinsichtlich der Potentiale Klima/Luft, Wohnen, Erholungsfunktion sowie für das Biotoppotential die günstigste Einstufung auf“
insgesamt: „aufgrund der insgesamt geringsten zu erwartenden Umweltauswirkungen sollte diese Variante realisiert werden“

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 231; als Anlage **K3**

Das im Variantenvergleich ganz eindeutige, geradezu überdeutlich beste Abschneiden der Variante III insbesondere gegenüber Variante II (Waldvariante) hinsichtlich der Potentiale Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotop, Erholung/Landschaftsbild, Wohnfunktion sowie Kultur und Sachgüter wird in der Umweltverträglichkeitsstudie auch in einer graphischen Darstellung erkennbar gemacht.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 230; als Anlage **K3**

Die im Verlauf der weiteren Planung von verschiedenen Seiten (u.a. Regionaler Planungsverband Westsachsen, Ortschaftsrat und Bürger von Großbothen; Bürgerinitiative Waldbardau/Grimma-Süd, Lokalpresse) immer wieder vorgetragene Variante einer Ortsumfahrung Grimmas unter Einfluß einer Ortsumfahrung von Großbothen wurde vom Vorhabenträger dem Straßenbauamt Döbeln zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen, sondern vielmehr ausdrücklich als Planungsgegenstand ausgeschlossen. Sie ist daher zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der offiziellen Planungen.

Beweis: Ergebnisprotokoll der Anhörung im ROV OU B 107 Grimma am 17.8.94, S. 2 (Absatz 3); als Anlage **K4**

Das Straßenbauamt Döbeln war ebenfalls von Beginn an nicht an einer Verwirklichung der Variante III interessiert. Im November 1993 konnten die Ergebnisse einer im Auftrag des Straßenbauamtes Döbeln erstellten Verkehrsuntersuchung vorgelegt werden. Das ausführende Ingenieurbüro hat darin auftragsgemäß den Verkehr in einem Variantenabgleich von Nullvariante (hier Netzfall 0), Variante I (hier Netzfall 2) und Variante II (hier Netzfall 1) untersucht. Die gemäß UVS zur Realisierung vorgeschlagene Variante III war nicht Untersuchungsgegenstand. Die Untersuchung gelangt unter Auslassung von Variante III, also lediglich im Vergleich von Variante II zu der auch sonst allgemein abgelehnten Nullvariante und der ebenfalls auch sonst ganz allgemein abgelehnten Variante I zu dem Ergebnis, daß im Vergleich die Verwirklichung der Variante II (=Netzfall 1) ausgezeichnete Auswirkungen auf das Gesamtverkehrssystem Grimmas biete.

Beweis: Verkehrsuntersuchung B 107 Ortsumfahrung Grimma vom November 1993, S. 27-29 (Variantenvorstellung), S. 40 (Ergebnis); als Anlage **K5**

Von Beginn an, auch bereits im Linienbestimmungsverfahren wurde seitens der Stadt Grimma und seitens des Landratsamtes Muldentalkreis stets die umstrittene Variante II der Durchschneidung des Klosterholzes bevorzugt.

Beweis: Schreiben des Landrats des Muldentalkreises an Herrn Olaf Schaarschmidt vom 12.10.99; als Anlage **K6**
Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Grimma an Herrn Olaf Schaarschmidt vom 12.10.99; als Anlage **K7**
LVZ vom 6.9.99; als Anlage **K8**

Im Dezember 1993 lagen dann die Ergebnisse des Verfahrens der Linienbestimmung vor. Darin wurde ein Vergleich der Varianten I, II und III vorgenommen. Die Linienbestimmung mündete in folgender Rangfolge:

- Variante I „hat die höchsten ökologischen Risiken“

- Variante II „zeigt ein mittleres Ausmaß an ökologischen Risiken“
- Variante III „zeigt die geringsten ökologischen Risiken“

Beweis: Linienbestimmung Neubau B 107, Erläuterungsbericht vom 14.12.93, Unterlage 1, S. 28; als Anlage **K9**

Im Januar 1994 traf das Straßenbauamt Döbeln dann sein Abwägungsergebnis zur Linienbestimmung. Hier hieß es nun auf einmal: „Nach erfolgter Auswertung o.g. Untersuchungen durch das Straßenbauamt Döbeln und unter Beachtung aller entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte (Verkehrswirksamkeit, Ökologie, städtebauliche Entwicklung und Wirtschaftlichkeit), stellt die Variante II B nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aus der Sicht des Straßenbauamtes Döbeln die Vorzugsvariante dar.“

Beweis: B 107 Ortsumgehung Grimma, Abwägungsergebnis zur Linienbestimmung des Straßenbauamtes Döbeln vom 28.1.94; als Anlage **K10**

1994 wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Im April 1994 erfolgten eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die der entsprechenden Verbände.

Mit Widerspruchsschreiben vom 24. Mai 1994 an das Gemeindeamt Großbardau machten mehrere Waldbardauer Bürger ihre erheblichen Bedenken gegen die bislang vorgestellten Varianten im Hinblick auf „unzumutbare Umwelteinflüsse“ geltend. Über den Gemeindevertreter Klaus Zagorski wurde dem Planungsbüro eine weitere Variante vorgestellt, die nach Ansicht der unterzeichnenden Waldbardauer Bürger ökologisch wesentlich verträglicher sein sollte. Sie sieht eine Ortsumfahrung Grimmas und anschließende westliche Umfahrung Großbardaus vor, um südlich von Großbothen wieder auf die alte Trasse der B107 zu stoßen. So könnte nach Ansicht der Bürger bei größerem Nutzen für die Bevölkerung (etwa Ortsumfahrung Großbothen) zugleich die Zerstörung von Landschaftsschutzgebieten und Waldgebieten vermieden werden, außerdem sei diese Variante preiswerter.

Beweis: Bürgerpetition der Wohngebiete Waldbardau und Grimma Süd an das Bundesverkehrsministerium vom 14.9.99; als Anlage **K11**

Karte aus Anhang der „Bürgerpetition“ vom 14.9.99; als Anlage **K12**

Schreiben zur Bürgerpetition der Wohngebiete Waldbardau und Grimma Süd an das Bundesverkehrsministerium (vom 14.9.99) vom 24.9.99; als Anlage **K13**

Schreiben des Bundesverkehrsministeriums vom 22.11.99; als Anlage **K14**

LVZ vom 17.5.02; als Anlage **K2**

Mit Schreiben vom 15. Juni 1994 nahm der Regionale Planungsverband Westsachsen Stellung im ROV. Bezüglich des südlichen Abschnitts der geplanten Ortsumfahrung sprach er sich dabei ausdrücklich für eine Variante aus, die Variante III mit der Variante OU Großbothen kombinieren würde. Eine Querung des Klosterholzes, wie von Variante II vorgesehen, lehnt er ab. Die Variante I wird insgesamt als nicht empfehlenswert bezeichnet.

„Aus regionalplanerischer Sicht wird eine Kombination aus den Varianten

- II b (zwischen der Anbindung der B 107 n an die B 107 alt nördlich von Grimma und der Annäherung an die Eisenbahnstrecke Leipzig-Großbothen im Bereich „Am Waldwinkel“ und
- III (für den Bereich der Parallellage zur Eisenbahnstrecke) sowie
- Eine Weiterführung parallel zur Eisenbahnstrecke (westlich oder östlich) bis zur Einbindung in die B107 alt südlich von Großbothen befürwortet.“

„Eine Parallelführung der B 107 neu mit der Eisenbahnstrecke zwischen Grimma und der Einbindung in die B 107 alt südlich von Großbothen führt zu angestrebten Bündelungseffekten, da diese Variante

- freiraumerhaltender (geringere Zerschneidung)

- umweltschonender (weitaus geringere Beeinträchtigung des ökologischen Verbundsystems, Entlastung eines ökologisch sensiblen Bereiches)

ist.

Die Untersuchung für die Linienbestimmung ist deshalb auf diesen Bereich zu erweitern, wobei auch die Nutzung bestehender Straßen K 137 berücksichtigt werden sollte.“

Alle Varianten entsprechen aus regionalplanerischer Sicht den Anforderungen für eine Verbesserung der Standortvoraussetzungen für die Region und Entlastung des Mittelzentrums Grimma vom Durchgangsverkehr. „Bei der befürworteten Variante wird zusätzlich eine Entlastung Großbothens (soll im Regionalplan als Kleinzentrum ausgewiesen werden) erreicht.“

Beweis: Stellungnahme Regionaler Planungsverband Westsachsen vom 15.6.94, S. 1, S. 2 (erster Absatz); als Anlage **K15**

Weiter macht der Planungsverband auf Widersprüche der Variante II zu bestehender Planung aufmerksam:

„Im Regionalplan soll das Klosterholz südlich von Grimma als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen dieses Gebietes stellt einen erheblichen Eingriff dar. Insofern muß den Ausführungen des Straßenbauamtes Döbeln, daß die vorgeschlagene Variante II B mit einer neuen Trasse durch das Klosterholz den Zielen der Landesplanung entspricht, ausdrücklich widersprochen werden.“

Ausdrücklich verweist der Planungsverband darauf, daß es sich beim Klosterholz um ein „hochsensibles und besonders schutzwürdiges Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Bereich sehr hoher Arten- und Biotopvielfalt und landschaftlicher Erlebniswirksamkeit Muldenaue)“ handelt.

Beweis: Stellungnahme Regionaler Planungsverband Westsachsen vom 15.6.94, S. 2 (beiden letzten Abschnitte); als Anlage **K15**

Überdies nimmt der Planungsverband Stellung zu der Annahme, im Rückbau der B 107 alt könne ein Ausgleich für die Zerstörung des Klosterholzes gesehen werden:

„Ein gleichzeitiger Rückbau der bestehenden B 107 im Bereich des Klosterholzes ist zwar wünschenswert, stellt jedoch keinen Ausgleich dar.“

Beweis: Stellungnahme Regionaler Planungsverband Westsachsen vom 15.6.94, S. 2 (vorletzter Abschnitt); als Anlage **K15**

Mit Schreiben vom 29. Juli 1999 wird dem Straßenbauamt Döbeln-Torgau vom Bundesverkehrsministerium der Planungsauftrag ausschließlich für die bestimmte Linie gemäß Variante II B erteilt. Diese wird dabei als die günstigste Lösung bezeichnet.

Beweis: Schreiben des SBA Döbeln-Torgau an das RP-Leipzig vom 6.10.03, S3f (beginnend letzter Absatz S. 3); als Anlage **K16**

Im August 1994 fand eine mündliche Anhörung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (ROV) unter Leitung des Regierungspräsidiums Leipzig (RP) statt. Seitens des Vorhabenträgers wurde darin nachdrücklich die Variante II mit der Querung des Klosterholzes als die Vorzugsvariante vorgestellt, allerdings nur im Vergleich zu der auch sonst ganz allgemein abgelehnten Variante I. Im Ergebnis hieß es dazu: „Die Variante II stelle zwar einen schwerwiegenden Eingriff in das Klosterholz dar, man müsse jedoch auch die Vorteile gegenüber der Variante I sehen.“

Beweis: Ergebnisprotokoll der Anhörung im ROV OU B 107 Grimma am 17.8.94, S. 2 (letzter Absatz), S. 3 (erster Absatz); als Anlage **K4**

In der Anhörung erneuert der Regionale Planungsverband Westsachsen seine Bedenken gegen die Zerschneidung des Klosterholzes. Er weist den Vorhabenträger ausdrücklich darauf hin, daß eine Ausweisung des Klosterholzes als Vorranggebiet für Natur und Landschaft zu erwarten ist. Wörtlich trägt er unter Bezug auf den Landesentwicklungsplan vor: „Vorranggebiete sind Gebiete, in denen aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine bestimmte Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen ist und in denen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen. Eingriffe sind nur möglich, wenn sie unvermeidbar sind (das trifft für Variante II nicht zu).“ Außerdem verweist der Planungsverband darauf, daß das Klosterholz ein „regional bedeutsames Erholungsgebiet“ ist.

Beweis: Ergebnisprotokoll der Anhörung im ROV OU B 107 Grimma am 17.8.94, S. 4 (vorletzter Absatz); S. 8 (Absatz 2); als Anlage **K4**

In der Anhörung schließt sich das STUFA den Ausführungen des Planungsverbandes an. Darüber hinaus erfolgt der Hinweis, daß durch die Variante II die Muldenaue noch dadurch verstärkt belastet werden würde, wenn man sich später dann doch für eine Ortsumfahrung von Großbothen entscheiden würde. Überdies wäre eine Trassenbündelung (Bündelung Straße mit Bahnstrecke wie in Variante III) am sinnvollsten, wie dies auch die UVS aussage.

Im Übrigen zweifelt das STUFA detailliert die Gültigkeit der Verkehrsstudie insbesondere zur Verkehrsprognose für Großbothen an. Insgesamt scheidet nach Ansicht des STUFA Variante I aus, Variante II wird ebenfalls zurückgewiesen. Befürwortet wird ausdrücklich Variante III. Im Übrigen fordert das STUFA eine Weiterführung der Ortsumfahrung auch um Großbothen.

Beweis: Ergebnisprotokoll der Anhörung im ROV OU B 107 Grimma am 17.8.94, S. 4f (letzter Absatz); S. 8 (letzter Absatz); als Anlage **K4**

In der Anhörung weist auch ein Bürger von Großbothen darauf hin, daß die Verkehrsstudie aus verschiedenen genannten Gründen bezüglich einer Verkehrsprognose für Großbothen unzulänglich sei. Eine Einbeziehung einer Ortsumfahrung Großbothens in die Planung sei „besser gewesen“.

Beweis: Ergebnisprotokoll der Anhörung im ROV OU B 107 Grimma am 17.8.94, S. 6 (Absatz 4); als Anlage **K4**

Das Forstamt Grimma weist in der Anhörung auf die „Einmaligkeit des Klosterholzes für die Stadt Grimma als Naherholungsschwerpunkt“ hin. Weiter weist es auf die Schutz- und Erholungsfunktion des geschlossenen Waldgebietes hin. Bei einer Zerschneidung befürchtet das Forstamt, daß die Besucher wegbleiben und mit dem PKW nach Colditz und Wernsdorf fahren.

Beweis: Ergebnisprotokoll der Anhörung im ROV OU B 107 Grimma am 17.8.94, S. 8 (erster Absatz); als Anlage **K4**

Noch während der Planungsphase wurde die Weiterverfolgung der Variante III seitens der Stadt Grimma Mitte der 1990er Jahre durch Baugenehmigungen für das unmittelbare Umfeld der Bahntrasse erschwert. Unmittelbar an der Bahntrasse im Bereich der Variante III wurden Gewerbebaumaßnahmen geplant und auch genehmigt (Gewerbestandort Autohaus und Post am Ortsteileingang nordwestlich Waldbardau).

Beweis: Bürgerpetition der Wohngebiete Waldbardau und Grimma Süd an das Bundesverkehrsministerium vom 14.9.99; als Anlage **K11**
Baugenehmigungsverfahren zu beziehen über die Stadt Grimma (Die Stadt Grimma lehnt derzeit hier genauere Aussagen oder eine Akteneinsicht ab.)

Im Laufe des Jahres 1996 wird die B 107 in Großbothen im Abschnitt Grimmaer Straße ausgebaut. Zeitgleich wird in der Öffentlichkeit intensiv über die Einbeziehung Großbothens in die geplante Ortsumfahrung Grimmas diskutiert, für die sich die Bürger Großbothens vehement einsetzen.

Beweis. LVZ vom 12.7.04; als Anlage **K17**

Kurz vor den Bundestagswahlen wurde im September 1999 im Zusammenhang mit einem Wahlkampfauftritt von Bundestagspräsident Wolfgang Thierse in Grimma bekannt gegeben, daß nunmehr die Linienbestimmung durch das Bundesverkehrsministerium abgeschlossen werden konnte. Man hat sich darin auf die von der Stadt Grimma bevorzugte Variante, die sogenannte „Waldvariante“ mit der Zerschneidung des Klosterholzes geeinigt.

Beweis: LVZ vom 6.9.99; als Anlage **K8**

Nach Bekanntwerden der Entscheidung für die „Waldvariante“ wandten sich Bürger von Waldbardau und Grimma-Süd mit einer „Bürgerpetition“ an das Bundesverkehrsministerium. Darin verwiesen sie darauf, daß sie den Behörden schon frühzeitig eine ökologisch deutlich bessere alternative Trassenführung (Variante OU Großbothen) vorgeschlagen haben, diese aber bei den Planungen völlig unberücksichtigt geblieben sei. Mit der „Waldvariante“ würde in unvertretbarer Weise „der einzige noch im Raum Grimma vorhandene ökologisch intakte Wald mit Wildbestand (...) geteilt und damit unwiederbringlich zerstört.“ Überdies werde es zu unzumutbaren Lärmbelästigungen der Anwohner kommen. Nicht zuletzt stehe das Vorhaben im Widerspruch zu EU-Förderprogrammen zur Waldentwicklung in Sachsen und zum Regionalplan Westsachsen. Beigefügt war dem Schreiben eine Karte mit dem bestehenden Variantenvorschlag der Ortsumfahrung unter Einschluß Großbothens. Auf deren Vorteile wird verwiesen. Abschriften der „Bürgerpetition“ gingen an die Landesregierung des Freistaates Sachsen, das Landratsamt Muldentalkreis, die Stadt Grimma und die Gemeinde Großbothen. Die „Bürgerpetition“ unterzeichneten bis Ende Oktober 1999 insgesamt 1014 Bürger. Die Petition und der Variantenvorschlag wurden auch in der Lokalpresse vorgestellt.

Beweis: Bürgerpetition der Wohngebiete Waldbardau und Grimma Süd an das Bundesverkehrsministerium vom 14.9.99; als Anlage **K11**
Schreiben zur Bürgerpetition (vom 14.9.99) an MP Sachsen. Landrat Muldentalkreis und Bürgermeister Großbothen vom 24.9.99 und an Bürgermeister Grimma vom 27.9.99; als Anlage **K18**
Nachtrag zur Bürgerpetition (vom 14.9.99), Schreiben an Bundesverkehrsministerium vom 21.10.99; als Anlage **K19**
LVZ vom 25/26.9.99; als Anlage **K20**

Der Landrat des Muldentalkreises Dr. Gerhard Gey und Grimmas Bürgermeister Osmar Brück bekräftigten daraufhin in wörtlich gleichlautenden Schreiben gegenüber den Bürgern von Waldbardau und Grimma-Süd, daß sie nach wie vor die Waldvariante bevorzugen und dazu keine Alternative sehen.

Beweis: Schreiben des Landrats des Muldentalkreises an Herrn Olaf Schaarschmidt vom 12.10.99; als Anlage **K6**
Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Grimma an Herrn Olaf Schaarschmidt vom 12.10.99; als Anlage **K7**

Ende Oktober und Anfang November 1999 stellen die Bürger von Waldbardau und Grimma-Süd gegenüber den Behörden nochmals die Vorteile ihrer Variante (OU Großbothen) vor. Insbesondere würde diese über die bereits bekannten Vorteile hinaus auch Vorteile hinsichtlich einer günstigeren Verkehrsanbindung, wie etwa dem Ausbau der K8353 Verbindungsstraße zwischen Grethen/Großbardau S38-S11 bringen.

Beweis: Nachtrag zur Bürgerpetition (vom 14.9.99), Schreiben an Bundesverkehrsministerium vom 21.10.99; als Anlage **K19**
an Landrat Muldentalkreis, Bürgermeister Grimma, Bürgermeister Großbothen und
Bürgermeister Großbardau vom 2.11.99; als Anlage **K21**

Im November 1999, nach der Bundestagswahl, wurde dann die Planung des Gesamtvorhabens seitens des Bundeskabinetts wieder zurückgestellt. Das Vorhaben wurde aus dem Investitionsprogramm für die Jahre 1999 bis 2002 gestrichen, in dem es bis dahin als „vordringliches“ Objekt enthalten gewesen war.

Beweis: LVZ vom 6./7.11.99; als Anlage **K22**

Auf einer öffentlichen Gemeinderatssitzung in Großbardau versicherten die Ratsmitglieder und der Bürgermeister alles für eine „vernünftige“ Linienführung zu unternehmen. Sie wollen sich ausdrücklich für die Bürgerinitiative einzusetzen, die sich mit der „Bürgerpetition“ gegen die Waldvariante und für einen günstigeren Verlauf für die Gemeinde Großbardau ausgesprochen hat.

Beweis: LVZ vom 6./7.11.99; als Anlage **K22**

Im Laufe des November 1999 werden dann auch Stimmen in der Lokalpresse laut, daß die Aussetzung der Planung für ein Überdenken der Linienführung genutzt werden solle. Problematisch sei die Streckenführung südlich Grimmas im Hinblick auf die Zerstörung des Waldes. Außerdem sei angesichts des weiteren Anschwellens des Güterverkehrs auf der Straße zu erwarten, daß auch eine Umfahrung Großbothens notwendig würde. Bei Umsetzung der Waldvariante könne dies dann aber nur Flickwerk werden. Deshalb solle man gleich die Verbindung der Ortsumfahrung Grimma mit der Großbothens verbinden. „Flickereien“ würden am Ende überdies nur die Gesamtkosten unnötig erhöhen.

Beweis: LVZ vom 23.11.99; als Anlage **K23**

Im Dezember 2001 wandten sich die Bürger von Waldbardau und Grimma-Süd an das Bundesumweltministerium und das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Sie erneuern darin ihre Bedenken gegen die Waldvariante und legen für ihren Standpunkt neue Argumente vor. Sie legen dar, daß im betroffenen Waldgebiet seltene und geschützte Tierarten und Baum- und Pflanzenarten vorkommen, etwa Schwarzspecht und Pirol. Außerdem würde der Straßenbau ein vorhandenes Flächenquellgebiet zerstören, welches ein Feuchtbiotop speist. Zum Schutz dessen Laichgebieten seien erst im vergangenen Jahr erhebliche öffentliche Mittel aufgewandt worden.

Beweis: Schreiben der BI Wohngebiete Waldbardau und Grimma Süd an BMU und SMUL vom 2.12.01; als Anlage **K24**

Im Mai 2002 fand eine öffentliche Vorstellung des Standes der Planungen seitens des Sächsischen Wirtschaftsministeriums, des Straßenbauamtes Döbeln-Torgau und der Stadt Grimma statt. Grimmas Bürgermeister Matthias Berger machte dabei deutlich, daß an der Waldvariante nicht zu rütteln sei. Zu den Einwendungen der Bürgerinitiative Wohngebiete Waldbardau und Grimma Süd äußerte er: „Wenn wir eine Umgehungsstraße wollen, die Vorteile für alle bringt, dann müssen einige unter Umständen geringe Einbrüche ihrer Lebensqualität hinnehmen.“

Beweis: LVZ vom 17.5.02; als Anlage **K2**

Im Februar 2003 äußerte der sächsische Landtagsabgeordnete Hermann Winkler, daß nun aufgrund der Hochwasserereignisse im August 2002 Mittel aus dem Hochwasserfonds des Bundes für die Verlegung der B107 genutzt werden können. Bezüglich der Einwendungen der

Bürgerinitiative Wohngebiete Waldbardau und Grimma Süd äußerte er: „Bei allen Vorzügen, die eine Bürgerbeteiligung besitzt - wir dürfen uns nicht zerstreiten.“

Beweis: Sonntagswochenblatt vom 16.2.03; als Anlage **K25**

Am 7. März wurde durch das Straßenbauamt Döbeln die Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumfahrung Grimma beantragt. Zur Antragsbegründung hieß es, die Straßenbaumaßnahme solle zur Wiederherstellung der vom Auguthochwasser 2002 geschädigten Infrastruktur realisiert werden.

Beweis: PFB S. 22, Punkt II.1

Im Mai/Juni 2003 fand die öffentliche Auslegung der Pläne statt. Seitens der Behörden wurde dabei öffentlich deutlich gemacht, daß Einwendungen gegen die vorgelegte Waldvariante möglichst zu unterlassen seien. Grimmas Bürgermeister Matthias Berger äußerte im Zusammenhang mit der Auslegung. „Wenn alles glatt läuft, könne im kommenden Frühjahr der erste Spatenstich erfolgen, sofern keine Querulanten auf den Plan treten. Denen rate ich, ihre Einwendungen gegen das Gemeinwohl abzuwägen.“

Beweis: Wochenkurier vom 22.5.03; als Anlage **K26**

Mit Schreiben vom 21. Juni 2003 wendet sich ein Vertreter der Bürgerinitiative Waldbardaus an das RP Leipzig und verweist nochmals detailliert auf die „verheerenden Folgen“ der Verwirklichung der Waldvariante. Insbesondere weist er darauf hin, daß die Trassenführung entgegen der öffentlichen Behauptung des Vorhabenträgers keine vorhandenen Waldwege nutze, sondern eine ganz neue Wegführung unter Durchquerung des Flächenquellgebietes und Tangierung des botanischen Flächennaturschutzdenkmals „Bocksberg Nimbschen“ geplant sei. Dieser massive Eingriff sowie die notwendige Dränierung des Straßenfundaments lege mit Sicherheit das Flächenquellgebiet trocken und zerstöre unwiederbringlich das genannte Flächennaturschutzdenkmal. Neben zahlreichen weiteren detailliert vorgetragenen Bedenken etwa im Hinblick auf die Lebensraumfunktionen des betroffenen Waldgebietes für Amphibien oder die geologische Beschaffenheit des Planungsgebietes wird auch erneut die von den Bürgern vorgeschlagene Variante (OU Großbothen) angesprochen, etwa auch deren weitere Verkehrsvorteile etwa im Hinblick auf eine künftige Verbesserung für Grethen.

Beweis: Schreiben Olaf Schaarschmidt an RP Leipzig vom 21.6.03; als Anlage **K27**

Mit einem Schreiben vom 8. Juli 2003 gehen dem RP Leipzig 57 Widerspruchsschreiben mit 89 Unterschriften zu, in denen sich 89 Bürger ausführlich dem Schreiben des Vertreters der Bürgerinitiative Waldbardaus vom 21. Juni 2003 anschließen.

Beweis: Schreiben Olaf Schaarschmidt an RP Leipzig vom 8.7.03; als Anlage **K28**

Mit Schreiben vom 9. Juli 2003 nahm der Kläger ausführlich Stellung zum Vorhaben. Er lehnt das Vorhaben ab. Insbesondere brachte der Kläger vor:

Gesamteinschätzung

- Der Neubau der Trasse stellt einen schwerwiegenden Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in Form von Beeinträchtigungen entstünden für mehrere Schutzgüter. Trotz aller Bemühungen um Ausgleich verbleiben unschätzbare Risiken für die teilweise sehr hochwertigen Biotope und geschützten Tiere.
- Trotz Variantenvergleichs verläuft die Trasse durch hochwertige ausgestattete Lebensräume.
- Die Realisierung stellt einen Verstoß gegen § 1 SächsNatSchG dar.

Schutzstatus des Vorhabengebietes

Im Planungsgebiet befinden sich;

- die Landschaftsschutzgebiete „Parthenaue“, „Colditzer Forst“, „Thümmlitzwald-Muldetal“;
- die Wasserschutzgebiete der Schutzzone III b;
- mehrere nach § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope.

Wasserhaushalt

- negative Folgen der Flächenversiegelung des Bodens für die Grundwasserbildungsrate
- Gefahr des verkehrsbedingten Eintrags von Schadstoffen, wie Treib- und Schmierstoffe durch Betrieb und während der Bauphase bei einem teilweise geringem Grundwasserabstand und geringer Geschütztheit des Grundwassers
- Flächen sind überaus empfindlich gegen Beeinträchtigungen, trotz aller denkbaren Schutzmaßnahmen können Beeinträchtigungen mit evtl. katastrophalen Folgen nicht völlig ausgeschlossen werden

Klima

Insgesamt ist von einer klimatisch negativen Beeinträchtigung im angrenzenden Waldbereich und nicht nur der direkt betroffenen Flächen des Klosterholzes auszugehen.

- Durch die Trasse wird die Frischluftentstehung in den Waldflächen durch Flächenverlust beeinträchtigt.
- Autoabgase werden eingetragen, wobei es zu einer Verfrachtung der Abgase in Hangneigungen und je nach Witterungslage kommt

Biotop Klosterholz

- Ein bisher intaktes Waldgebiet soll durchschnitten werden und die Lebensräume bodengebundener Tiere im Waldgebiet sollen getrennt werden.
- Bisher entwickeln sich auf den geschlossenen Waldflächen des Klosterholzes Flora und Fauna relativ unbeeinträchtigt. Das Klosterholz stellt ein bedeutendes Rückzugsgebiet für Tiere und Vögel dar.
- Wanderbeziehungen innerhalb des Waldgebietes für die ansässige Tierwelt sollen auf eine Strecke von 1,5 km zerschnitten werden, wobei die Fauna neuen unnatürlichen Reizen ausgesetzt wird. Dadurch entstünden Beeinträchtigungen für die Population und ihre Entwicklung. Dies würde zu einer Artverarmung führen.
- Diese negativen Folgen für die Fauna können auch durch die geplanten Schutzmaßnahmen (Tierdurchlässe) nicht vermieden werden. Es würden auch so nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen für die Natur in diesem Bereich unter Beachtung der schon bestehenden räumlichen Einschränkungen bestehen bleiben.
- Eine Zerschneidung des Waldes stellt den Verlust der tierökologischen Funktion des gesamten Gebietes dar.

Fledermäuse

- Zu den im Waldgebiet vorkommenden Fledermausarten (geschützt nach FFH-RL, Anhang IV) zählen die Teich- und Wasserfledermaus, welche das Waldgebiet als Tagesunterkunft nutzen.
- Im Sommer können massive Beunruhigungen das Verlassen der Wochenstube zur Folge haben. Ein Quartierwechsel ist sehr problematisch, da die Tiere nicht immer ein geeignetes Ersatzquartier finden oder aber ihre Jungen zurücklassen könnten.
- Aus Untersuchungen ist bekannt, daß insbesondere Autos mit Geschwindigkeiten zwischen 70 und 100 km/h von Fledermäusen nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. Diese Beeinträchtigungen sind nicht durch Schutzmaßnahmen vermeidbar.

Widerspruch zu bestehender Planung

- Die beabsichtigten Gehölzbeseitigungen stehen im Widerspruch zum Ziel des Landesentwicklungsplans Sachsen nach einer Erhöhung des Waldbestandes im Freistaat, wenn erst abgeholzt und dann aufgeforstet werden soll.

Qualität der Planungsunterlagen

- Aussagen zu vorkommenden Tierarten werden nur zu Säugern getroffen. Aussagen zu Avifauna in diesem Waldbereich sind sehr allgemein und unvollständig.
- Außer zur Amphibienkartierung wurde auf zu altes Datenmaterial zurückgegriffen.
- Die Verkehrsanalyse ist veraltet. Insbesondere wird der aktuelle Bevölkerungsrückgang überhaupt nicht berücksichtigt.

Varianten

Es sollten Varianten gefunden werden, welche die bestehenden Verkehrsprobleme lösen, ohne jedoch so einen gravierenden Eingriff in Natur und Tierwelt darzustellen.

Beweis: Stellungnahme des NABU vom 9.7.03; als Anlage **K29**

Mit Schreiben vom 10. Juli 2003 nimmt das Landesforstpräsidium ablehnend Stellung zum Vorhaben.

Das Landesforstpräsidium macht zunächst wesentliche Fehler in den Planungsunterlagen geltend, so etwa:

- dauerhafte Waldinanspruchnahme beträgt 4,6 ha, und nicht wie angegeben 3,1 ha;
- in der Berechnung fehlen die Wegeflächen für die notwendigen Ersatzwege für die vom Vorhaben überplanten bestehenden Waldwege, diese sollen ggf. als öffentliche Straße gewidmet werden
- vorübergehende zusätzliche Waldinanspruchnahme beträgt 1,0 ha, nicht wie angegeben 0,8 ha;
- für die Entsiegelung der B 107 alt wird eine Fläche von 33.600 m² angegeben, dies entspräche einer Breite der B 107 alt von 21 m, tatsächliche Fahrbahnbreite sind jedoch lediglich 7 m. Zudem weist das gesamte Straßenflurstück 2625 ohnehin nur 18.074 m² auf.

Weiter macht das Landesforstpräsidium bezüglich der negativen Folgen des Vorhabens geltend, daß

- künftig bedingt durch die Entstehung neuer Waldränder an der neuen B 107 mit erheblichen negativen Folgen für den bestehenden Wald etwa durch erhöhte Wurfdisposition zu rechnen ist;
- weitere Schäden durch Immissionen, Sekundärschädlinge (z.B. Borkenkäfer) und durch direkte Klima- und Witterungsextreme zu erwarten sind;
- die forstliche Nutzung künftig deutlich erschwert wird;
- die Attraktivität des Waldgebietes als stadtnahes Erholungsgebiet erheblich verloren geht;
- die Zweckmäßigkeit bisheriger Maßnahmen der Sächsischen Forstverwaltung zur Verbesserung der Erholungsfunktion in Frage gestellt wird;
- der Lebensraum und die Bewegungsfreiheit für die Schalenwildarten Rehwild, Schwarzwild und Damwild maßgeblich beeinträchtigt wird;
- die Erzielung der gewünschten Barrierewirkung gegenüber dem Wechselverhalten des Wildes durch die geplanten steilen Böschungen fraglich ist, ebenso die Wirkung der Querungsbauwerke. Daher ist mit einer erhöhten Anzahl von Wildunfällen zu rechnen.

Bezüglich der Variantenprüfung führt das Landesforstpräsidium aus:

Das Ergebnis des Linienbestimmungsverfahrens, wonach die Variante II (Waldvariante) die beste Lösung bei komplexer Betrachtung verschiedener Kriterien sei, wird nochmals erheblich in Frage gestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, wie bei Vorhandensein waldschonender Alternativvarianten gerade jene Streckenführung als Vorzugsvariante herausgearbeitet wird, welche eine Trassierung mitten durch einen intakten Waldkomplex vorsieht und eine massive Beeinträchtigung eines Waldökosystems nach sich zieht. Der mit der Walddurchquerung einhergehende Eingriff in den Naturhaushalt ist nur beschränkt ausgleichbar und damit so erheblich, daß allein die ökologische Betrachtung zur Ablehnung der nun vorliegenden Planungsvariante hätte führen müssen. Der Begründungsansatz, wonach mit der jetzigen

Trassenführung eigentlich nur eine Verlagerung bereits bestehender Beeinträchtigungen / Zerschneidungswirkungen im Waldbereich stattfindet, ist unter den Gesichtspunkten, daß die nun geplante zentrale Durchschneidung eine wesentlich größere Breitenwirkung ausübt und vom Grunde her auch vermeidbar ist, nicht hinnehmbar.

Beweis: Stellungnahme des Landesforstpräsidiums vom 10.07.03; als Anlage **K30**

Mit Schreiben vom 11. Juli 2003 nimmt der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. ablehnend Stellung zum Vorhaben. Der mit der Klosterholzquerung verbundene Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet Colditzer Forst wird abgelehnt. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz spricht sich dafür ausdrücklich für eine Trassenführung entsprechend der Variante III aus.

Beweis: Stellungnahme Landesverein Sächsischer Heimatschutz vom 11.07.03 (PFB S. 121, Punkt 6.10.2)

Mit Schreiben vom 30. Juli 2003 nimmt die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung 6, Referat 65) ablehnend Stellung zum Vorhaben.

Gegen die Verwirklichung von Variante II (Waldvariante) spricht insbesondere:

- Durch den Bau würde es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes kommen.
- Es würden zahlreiche wertvolle Biotopstrukturen zerstört, beeinträchtigt und hinsichtlich des Artenschutzes, Lebensräume der Avifauna, besonders und streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Sachsen (verschiedener Gefährdungskategorie) beseitigt bzw. eingeengt.
- Wanderwege für Amphibien würden geschnitten.
- Vor allem würde das Landschaftsschutzgebiet „Colditzer Forst“, sein Landschafts- und Erholungscharakter mit seinem intakten naturnahen Waldgebiet Klosterholz erheblich beeinträchtigt und das großflächige Waldökosystem Klosterholz durch die diagonale Schneidung zerstört.

Behauptungen in den Planungsunterlagen ist nicht zu folgen, insbesondere:

- Variante II mit nur „mittlerem ökologischen Risiko“ eingestuft, begründet mit einhergehendem Rückbau der B 107 alt. Durch die Renaturierung der B 107 alt würden Bodenfunktion und Bodendecke jedoch nur teilweise wiederhergestellt werden, was keine entsprechende Bewertung fand.
- Es wurde angenommen, daß es bei der B 107 neu nur zu einer Verlagerung bereits bestehender Beeinträchtigungen durch Zerschneidungswirkungen im Wald kommt. Doch nach einer von der Sächsischen Landesanstalt für Forsten Graupa in Auftrag gegebenen Waldfunktions- und Biotoptypenkartierung muß festgestellt werden, daß die geplante Trasse zu neuen massiven Eingriffen mit Breitenwirkung in den naturnahen Wald führt und außerdem von der Trasse unmittelbar vier Waldbiotope im LSG und zahlreiche nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope betroffen wären.
- Der genannte Vorteil des Rückbaus der B 107 alt bei Kloster Nimbschen wird aus Sicht des Naturschutzes nicht gesehen, da sich in dem Gebiet eine gut frequentierte (Pkw`s) Freizeit-Gastronomie und Hotelkomplex (mit Reiterhof, Bowling, Tennis) und Parkplätze entwickelt hat, unmittelbar in der Muldenaue und unmittelbar am Klosterholz gelegen.
- Durch die im LBP aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die Kompensierbarkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft zur zum Teil nachgewiesen, einige Eingriffe wurden gar nicht erst versucht durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Zusammenfassend wird festgestellt, daß trotz einiger wertvoller abgestimmter Ersatzmaßnahmen die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe nicht ausgeglichen sind.

Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Colditzer Forst“ wird ausgeführt:

Die Waldvariante beeinträchtigt das LSG Colditzer Forst mit dem Klosterholz, einem naturnahen landschaftsprägenden Wald mit Erholungsfunktion sowie zahlreichen besonders geschützten Biotopen. Das Vorhaben steht nicht mit dem Schutzzweck des LSG - Erhaltung eines in Größe, Schönheit, Eigenart und Vielfalt wertvollen Landschaftsteiles sowie den Maßgaben des entsprechenden Landschaftsplanes in Übereinstimmung.

Beweis: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03;
als Anlage **K31**

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 wird dem Vertreter der Bürgerinitiative von Waldbardau das Antwortschreiben des Straßenbauamtes Döbeln-Torgau auf die erfolgten Einwendungen mehrerer Bürger vom 21. Juni bzw. vom 8. Juli 2003 gegenüber dem RP Leipzig zugänglich gemacht. Darin führt das SBA Döbeln-Torgau u.a. aus, daß für Variante II spräche, daß sie im Bereich der Waldschneidung abschnittsweise auf teilversiegelten Wegen verlaufe, vergleichsweise günstige Trassierungselemente bezüglich der Anpassung an die Höhenlinien aufweise und eine Anbindung und Erschließung der Gewerbeflächen Grimma-Süd und Weinberg sowie der Wohngebiete Grimma-Süd und Waldbardau mit ihr unproblematisch seien.

Beweis: Schreiben des SBA Döbeln-Torgau vom 6.10.03; als Anlage **K16**

Mit Datum vom 9. Juni 2004 wurde der Erläuterungsbericht für eine Vertiefende Untersuchung der geplanten Ortsumgehung durch das Straßenbauamt Döbeln-Torgau vorgelegt. Eine erneute Prüfung der Umweltverträglichkeit der einzelnen Varianten war nicht Teil der Untersuchung.

Beweis: Erläuterungsbericht Vertiefende Untersuchung vom 9.6.04, Unterlage 1, S. 10 (Punkt 3.3.4); als Anlage **K32**

Teil der Vertiefenden Untersuchung war eine im Juni 2004 abgeschlossene vertiefende verkehrsplanerische Untersuchung durch ein Ingenieurbüro. Darin wurden die Verkehrswirkungen für die Nullvariante, die Varianten II (Waldvariante) und die Variante III einmal für den Fall des Beibehalts der B 107 alt in der Muldenaue und einmal für den Fall deren Rückbaus untersucht. Die Untersuchung gelangt zu dem Ergebnis, daß hinsichtlich der Verkehrsauswirkungen die Varianten II und III weitgehend gleichwertig sind, Variante III somit auch hinsichtlich ihrer Verkehrswirksamkeit empfohlen werden kann:

„Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Verkehrswirksamkeit der Ortsumgehung im Zuge der B 107 auch in der Variante 3 hergestellt werden kann, indem die B 107 alt im Bereich des Klosterholzes gesperrt wird. Die Anbindung von Grimma Süd ist in Variante 3 etwas ungünstiger, jedoch noch akzeptabel. Durch Anpassung in der Verkehrsführung und der Verkehrsorganisation der nachgeordneten Straße sollte versucht werden, diesen Nachteil zumindest anteilig wieder zu kompensieren.

„Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, kann bei ergänzender Sperrung der B 107 alt die Verkehrswirksamkeit im Netzfall 3.1p [= Variante III bei Sperrung B 107 alt] fast auf das Niveau von Netzfall 2p [= Variante II] angehoben werden. Somit erscheint die Linienführungsvariante 3 unter diesen Bedingungen als verkehrsplanerisch sinnvoll, da ein Großteil der beabsichtigten verkehrlichen Effekte auch erreicht wird.“

Beweis: Verkehrsplanerische Untersuchung / Vertiefende Untersuchung vom Juni 2004, S. 4 (letzter Absatz); S. 6 (mittlerer Absatz); als Anlage **K32**

Im Juni 2004 wurde die Waldvariante erneut kritisch in der Lokalpresse hinterfragt. Fraglich sei bereits, daß mit Hochwassergeldern ein kulturhistorisch bedeutsamer Wald zerstört werden solle, zudem ein Landschaftsschutzgebiet. das Klosterholz sei das größte zusammenhängende

Waldstück unmittelbar am Ortsrand von Grimma. Hier lebten zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten und es gäbe noch etliche Feuchtgebiete und Wasseradern. Außerdem sei das Klosterholz ein gern genutztes Erholungsareal für die Bewohner Grimmas.

Beweis: LVZ vom 19/20.6.04; als Anlage **K33**

Ende Juni 2004 verdeutlicht die Stadt Grimma, daß sie bei Umsetzung der Waldvariante keine gravierenden Beeinträchtigungen für relevante Bevölkerungsgruppen erkennen könne. Deutlich wird klargestellt, daß völlig ungeachtet aller vorgebrachten Zweifel allein die Waldvariante politisch gewollt ist. Grimmas Bürgermeister Matthias Berger äußert bezüglich der Variantendiskussion und der politisch gewollten Waldvariante: „Für ein Prozent der Bürger wird sich die Situation vielleicht verschlechtern, zwei Prozent werden an den Verbesserungen nicht partizipieren. 97 Prozent erfahren eine Verbesserung ihrer Situation. Von drei Prozent wird jetzt die Illusion geweckt, es könne eine ideale Route geben. Die gibt es aber nicht, es werden sich immer Leute beschweren, egal wie die Linienführung ist.“ Bezogen auf die Sorgen von Bürgern um das Klosterholz äußert er: „In Grimma-Süd, Waldbardau sehen wir keine Alternative.“

Beweis: LVZ vom 30.6.04; als Anlage **K34**

Im Zuge der Auslegung der Planungen für die Ortsumfahrung Grimma wird im Juli 2004 in der Presse erneut und mehrfach über die Einbeziehung Großbothens in die Planungen diskutiert. Dazu wird vorgebracht:

- Seit mindestens 1996 versuchen die betroffenen Bürger in der Perspektive eine Entlastung für die Ortslagen Großbothen und auch Leisenau zu erreichen.
- Täglich beobachten die Bürger die steigende Zunahme des Verkehrs in diesen Ortslagen. Die Gebäude bekommen Risse und die Fensterscheiben fallen heraus.
- Fußgänger und Radfahrer sind in Großbothen sehr schlecht geschützt. Besonders gefährlich ist die Kreuzung an der alten Post. Häufige und schwere Unfälle lassen sich hier aufzählen.
- Wohngebiete werden einfach abgeschnitten.
- Gemeinderat und Ortschaftsrat haben sich hier eindeutig für eine Entlastung der Ortslagen positioniert. Die Bürger sind mit Eingaben und „ausgewogener Argumentation“ aktiv geworden.
- Umliegende Ortschaften bleiben bei der Planung für die Ortsumfahrung Grimma schlicht unberücksichtigt.
- Die berechtigten Wünsche Großbothens werden auf Dauer nicht zu verdrängen sein.
- Ernst zu nehmende Alternativvorschläge sind vorhanden und werden in unverständlicher Weise ignoriert.
- Die bisherige Planung (Variante II) verhindert eine sinnvolle künftige Anschlußplanung für die Ortslagen Großbothen und Leisenau. Weitere Schritte lassen sich dann nicht mehr koordinieren. Die Variante II stellt auch diesbezüglich kein nachhaltiges Konzept dar.

Beweis: LVZ vom 12.7.04; als Anlage **K17**

LVZ vom 15.7.04; als Anlage **K35**

LVZ vom 21.7.04; als Anlage **K36**

Mit Schreiben vom 4. August 2004 wird die Planfeststellungsbehörde, das Regierungspräsidium Leipzig seitens der am Verfahren beteiligten Grünen Liga, vertreten durch den Ökolöwe Umweltbund e.V. auf gravierende Ungereimtheiten und Mangelhaftigkeit der Planungsunterlagen bei der Planung der Ortsumfahrung Grimma aufmerksam gemacht. Die Planungsunterlagen seien unvollständig, veraltet und teilweise fehlerhaft. Es wird die Befürchtung geäußert, daß somit wesentliche Fehler bei der Planabwägung zwingend vorprogrammiert seien, weshalb das Verfahren noch einmal neu durchgeführt werden müsse.

Im Einzelnen führt der Ökolöwe aus:

- In den Planungsunterlagen ist das Vorhandensein des gemeldeten FFH-Gebietes 65 E (Sachsen) nicht nur nicht ersichtlich, sondern es wird sogar ausdrücklich und tatsachenwidrig verneint.
- Die faunistischen Untersuchungen sind in hohem Maße unvollständig und sparen die im Gebiet vorkommenden FFH-Zielarten nach den Anhängen II und IV vollkommen aus.
- Die rechtlich zwingend vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung hat nicht stattgefunden.
- Bei einer erneuten Begehung stellte sich heraus, daß die Bewertung der vorkommenden Fauna und Flora und des Lebensraumes offensichtlich zu niedrig bewertet wurde.
- Bei der Begehung konnten einige Lebensräume festgestellt werden, die unmittelbar von der Planung betroffen sind und die nach FFH-RL Anhang I als besonders schützenswert eingestuft sind, wie etwa bodensaurer Buchenwald.
- Außerdem konnten zwischenzeitlich im von der Planung betroffenen Klosterholz bedeutende Vorkommen verschiedener FFH-Zielarten bzw. IBA-Zielarten und Arten der nationalen Roten Liste beobachtet werden wie Kammolch, Ringelnatter, Kreuzotter, Blindschleiche, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Hirschkäfer und Rotmilan. Hinweise auf ein Vorkommen bestehen für Sperber, Schwarzspecht, Waldkauz und verschiedene Falkenarten.
- Der Wald stellt auf Grund seiner vielgestaltigen Lebensraumstruktur, dem guten Entwicklungspotential und dem besonders zahlreichen Vorkommen von FFH-Zielarten ein potentiell FFH-Gebiet dar. Eine Nachmeldung ist auch aus Kohärenzgründen im Bezug auf das bereits gemeldete FFH-Gebiet in unmittelbarer Nähe zwingend. Deshalb wird der Ökolöwe dessen Nachmeldung als FFH-Gebiet betreiben.
- Aus den Angaben von Anwohnern weiß der Ökolöwe, daß das Vorhandensein dieser von der bisherigen Planung unberücksichtigten Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten dem RP Leipzig auch formell bereits mitgeteilt wurde (Erörterungstermin bzw. Anschreiben).

In einem Anhang zum Schreiben des Ökolöwe wird dem RP dazu eine von Anwohnern des Klosterholzes erstellte detaillierte Aufstellung und Kartierung von im Klosterholz beobachteten 50 verschiedenen Tierarten für den Beobachtungszeitraum 2003/2004 zugänglich gemacht.

Beweis: Schreiben des Ökolöwe an das RP Leipzig vom 4.8.04; als Anlage **K37**
Aufzeichnungen und Kartierung durch Anwohner aus den Jahren 2003/2004;
als Anlage **K38**

Mit Schreiben vom 11. August 2004 informierte der Ökolöwe die Europäische Kommission mit einer detaillierten Aufstellung über die FFH-Würdigkeit des gesamten Klosterholzes und fragte den weiteren Verfahrensweg einer FFH-Nachmeldung an.

Beweis: Schreiben des Ökolöwe an die EU-Kommission vom 11.8.04; als Anlage **K39**

Am 26. August 2004 fand auf Einladung von Frau Kerstin Köditz MdL, Verkehrsexpertin im Sächsischen Landtag, in Großbothen eine Diskussionsveranstaltung statt. Dazu waren auch das RP Leipzig und das Straßenbauamt Döbeln eingeladen. Im Mittelpunkt standen die anhaltenden Probleme bei der Planung der Ortsumfahrung Grimma. Ansatzpunkt war die Feststellung: „Weder scheint die Trassenführung außerhalb Grimmas hinreichend durchdacht zu sein, noch sind bisher entscheidende Schritte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Großbothen selbst getan worden.“

Beweis: Einladungsschreiben MdL Kerstin Köditz vom 19.8.04; als Anlage **K40**

Am 2. September 2004 erging der Planfeststellungsbeschluß zur Umsetzung der Waldvariante. Am 16. September 2004 erfolgte der erste Spatenstich für die aus Hochwassergeldern finanzierte Ortsumgehung.

Beweis: LVZ vom 17.9.04; als Anlage **K41**
Autosieger online vom 17.9.04; als Anlage **K42**

aaa) Scheitern eines anderen Vorhabens im Trassenverlauf der Variante II

1991 scheiterte im Bereich des nun planfestgestellten Vorhabens die Ausweisung eines Gewerbegebietes wegen der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Gemeindevertretung von Großbothen lehnte am 5. September 1991 die Ausweisung eines Gewerbegebietes am Ortsausgang Grimma im Bereich südlich des Abzweiges zum Espig und westlich der B 107 (alt) ab. Das damals geplante Gewerbegebiet sollte in etwa dort entstehen, wo nun die neue B 107 (Variante II) das südöstlich des Klosterholzes gelegene Offenland queren soll.

Gründe für die Ablehnung waren, wie sich etwa aus der Stellungnahme des Landratsamtes Grimma (Umweltschutzamt) vom 24. Juli 1991 ergibt:

- befindet sich im Landschaftsschutzgebiet
- exponierte Lage, d.h. weithin sichtbar im Landschaftsabschnitt Muldenaue
- Zersiedelung der Landschaft
- Nähe des Naturraumes
- Landschaftsabschnitt, der sich durch Landschaftsgestaltung relativ unproblematisch eine hohe ökologische Aufwertung erhalten kann
- Biotopvernetzung/"Grüntrasse" zw. Mulde - Forst Nimbschen - Porphyrhügelland - Parthenaue

Ausdrücklich führte das Landratsamt Grimma (Umweltschutzamt) hierzu noch an:

„Diese Problematik wird in aller Regel aus Unkenntnis völlig unterschätzt und ist im Nachgang nur schwer korrigierbar.“

Beweis: Protokoll der öffentlichen Gemeindevertreterversammlung (Großbothen) vom 05.09.91, insbesondere S. 5; als Anlage **K43**
Stellungnahme des Umweltschutzamtes (Landratsamt Grimma) vom 24.07.91; als Anlage **K43**

III. Auswirkung des Vorhabens auf Natur und Landschaft

1. Landschaftsbild/Erholungsfunktion

Südlich des Klosterholzes (U-förmig vom Klosterholz umschlossen befindet sich unverbautes Offenland.

Das Klosterholz selbst ist ein relativ kompaktes Laubmischwaldgebiet mit einer Größe von rund 300 Hektar im Landschaftsraum Muldenaue. Vielfältige gut strukturierte inhomogene Waldflächen und vielfältige Biotopstrukturen kennzeichnen die Natürlichkeit und Schönheit dieser Landschaft. Die einzelnen Waldbestände bilden hochwertige Landschaftsbildeinheiten. Das Klosterholz liegt in seiner Gesamtheit auf Hang- bzw. Hochflächen am Rande des Muldentales und hat teilweise ausgesprochen bergigen Charakter. Insgesamt handelt es sich beim Klosterholz um ein hochsensibles Gebiet mit einer sehr hohen Arten- und Biotopvielfalt. Aufgrund der reichen Ausstattung kommt dem Klosterholz ein ausgesprochen hoher Naturerlebniswert zu.

Der südliche Stadtrand Grimmas weist einen diffusen Charakter auf. Kennzeichnend ist die Durchmischung von offener Landschaft mit Gewerbeflächen und Verkehrsstrassen (Straßen und Bahn). Die vom Vorhaben tangierte und teilweise überplante Waldsiedlung Waldbardau besteht aus Einfamilienhäusern und Wochenendgrundstücken. Prägend sind hier großzügig angelegten

Freiflächen mit Ziergärten, relativ naturnahen Wiesen, Großbäumen und vereinzelt alten Obstbaumbeständen.

Westlich Grimmas dominiert die landwirtschaftliche Nutzung der Landschaft. Dazu gehören aber auch Feldgehölze, krautbestandene Feldraine und Kleinstgewässer.

Im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes hat sich eine Offenlandfläche entwickelt. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich eine großflächige zusammenhängende Ruderalflur bzw. Hochstaudenflur ausgebildet. An einzelnen Stellen beginnt eine Verbuschung der Grasflur.

Beweis: PFB S. 101-103, Punkte 6.2.5.1 bis 6.2.5.4;
kartographische Darstellungen des Vorhabengebietes in den Planungsunterlagen;
UVS vom 24.9.93, S. 208 (letzter Absatz) ; als Anlage **K3**
Stellungnahme Regionaler Planungsverband Westsachsen vom 15.6.94, S. 2
(beiden letzten Abschnitte) ; als Anlage **K15**

Die Eignung der Landschaft für die Erholung ist innerhalb des Plangebietes aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung mit Landschaftselementen stark differenziert. Im Vorhabengebiet wird das Landschaftsbild teilweise durch Ackerland und großflächige Offenländer geprägt, die reizvolle Blickbeziehungen ermöglichen. Erholungswirksame Elemente finden sich aber vor allem im Klosterholz und dessen räumlich unmittelbaren Umgebung.

Dem Klosterholz kommt große Bedeutung für die Feierabend- und Naherholung zu. Der Erholungsdruck ist durch die dichtbesiedelten Wohngebiete Grimma-West und Grimma-Süd relativ stark. Darüber hinaus kommt dem Klosterholz als reizvollem und mit Abstand größten zusammenhängenden Waldgebiet im Grimmaer Raum große Bedeutung für Besucher von außerhalb zu.

Beweis: PFB S. 105f, Punkt 6.2.6;
Planfeststellung/Genehmigungsplanung Ordner 2, Erläuterungsbericht, S. 31,
Punkt 3.4 (unteres Drittel) ; als Anlage **K44**

Durch die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens würden das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft insgesamt schwer beeinträchtigt werden:

- durch den dauerhaften flächenmäßigen Verlust bestehenden Erholungsraumes,
- massive bauliche Veränderungen der Landschaft,
- die visuelle Veränderung der Landschaft etwa hinsichtlich der Blickbeziehungen und der Zerschneidung von Wegfunktionen. Der Trassenverlauf auf dem Höhenrücken ist von weither einsehbar (exponierte Lage, d.h. weithin sichtbar im Landschaftsabschnitt Muldenaue)
- Kumulativ verstärkt würden diese Effekte durch betriebsbedingte Störreize, wie Lärm und Lichtreflexe, die die Erholungswirksamkeit und Ruhe im Plangebiet beeinträchtigen.

Im Bereich der überplanten Offenlandflächen würde es durch die Anlage massiver Dammschüttungen und Geländeeinschnitte zu einer technischen Überprägung der Eigenart des Naturraumes und damit einer negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Infolge der Wechselbeziehungen mit anderen Schutzgütern würde auch das Naturraumerleben und die Erholungsvorsorge aus Sicht der Menschen nachhaltig negativ beeinflusst.

Das kompakte Waldgebiet Klosterholz soll durch das Vorhaben diagonal in zwei größere Waldeinheiten zerschnitten werden. Dies würde zu einer erheblichen Entwertung als Erholungsgebiet führen. Es würde sowohl insgesamt erheblich an Attraktivität verlieren, als auch unmittelbar durch Beanspruchung von Wald- und Wanderwegen durch die Straßentrasse weniger Raum zur Erholung- und Wandergebiet genutzt werden können. Dauerhaft zerstört würden 4,5 Hektar Waldfläche. Die Funktion als Ruheraum für lärmgeplagte Stadtbewohner ginge durch die Verlärmung durch die vielbefahrene Bundesstraße weitgehend verloren. Die Zerschneidung und die Entfernung von Gehölzen (zum Teil hochwertiger Baumbestand) sowie

die mit dem Vorhaben verbundenen massiven Geländeeinschnitte und Dammaufschüttungen würden zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung des Klosterholzes führen. Geplant sind durchgängig steil geneigte Böschungen. Das Klosterholz als Naturraum würde nachhaltig technisch überprägt. Ein ehemals kompaktes Waldgebiet würde in weiten Teilen zu zwei straßenbegleitenden Waldstreifen herabgestuft. Zahlreiche bisherige Besucher würden dem Klosterholz aller Voraussicht nach künftig fernbleiben und stattdessen mit dem PKW Waldgebiete bei Colditz und Wermsdorf aufsuchen.

Beweis: PFB S. 109 (Absatz 2), 110f, Punkt 6.3.2.5;
UVS vom 24.9.93, S. 208f (Konflikte im Bereich der Var. II) ; als Anlage **K3**
Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 1, Erläuterungsbericht, S. 35, S. 41
(Punkt K4.1) ; als Anlage **K44**
Ergebnisprotokoll der Anhörung im ROV OU B 107 Grimma am 17.8.94, S. 8 (erster Absatz) ; als Anlage **K4**

2. Naturhaushalt

a) Beschreibung des Eingriffsraums

aa) Lebensräume/Flora

Aussagen zum Pflanzenbestand im Eingriffsgebiet - insbesondere für das Klosterholz - lassen sich aufgrund der insgesamt mangelhaften Bestandserhebungen des Vorhabenträgers weitgehend nur bezüglich des Vorkommens von Bäumen treffen.

Im von der Planung betroffenen Bereich des Klosterholzes lassen sich verschiedene Lebensraumtypen nachweisen, die im Anhang 1 der FFH-RL geführt werden. Sie sind in verschiedenen Ausprägungsqualitäten vorhanden und häufig unmittelbar miteinander verzahnt, was eine ganz exakte räumliche Abgrenzung voneinander erschwert.

Im nördlichen Bereich des Klosterholzes zwischen Grimma Süd und der B 107 alt findet sich eine Hangwaldformation aus Eichen und Buchen mit hohem Anteil an Edellaubhölzern (Linde, Ahorn sowie Hainbuche). Insgesamt sind die Waldflächen im nördlichen Klosterholz als ausgesprochen hochwertig zu bezeichnen. Hier bestehen verschiedene Formen des FFH-Lebensraumtyps (9170) Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 99 (Absatz 5); S. 102 (letzter Absatz) ; als Anlage **K3**
Tischvorlage, Grundinstandsetzung Kloster Nimbschen bei Grimma, FFH-
Erheblichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldenauen“,
Kapitel 3, Karte: FFH-Verträglichkeitsprüfung; als Anlage **K45**

Der mittlere Bereich des Klosterholzes ist durch größere Nadelholzbestände und Aufforstungen gekennzeichnet. Vor allem finden sich hier aber auch einige wertvolle Altholzinseln und größere Altholzbestände (v.a. an der Großbardauer Straße und der Espigstraße), die sich aus sehr alten Buchenbeständen (z. T. mit Eiche) zusammensetzen. Außerdem findet sich hier auch das Flächennaturdenkmal (Biotop Nr. 10) mit einem Vorkommen der Grasllilie, die gemäß Roter Liste Sachsen als stark gefährdet eingestuft ist.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 101; als Anlage **K3**

Die im Klosterholz vorkommenden Nadelgehölze (Lärche und Kiefer) erfahren wegen ihres meist standortfremden Auftretens keine besondere naturschutzfachliche Würdigung. Sie sind in verschiedensten Altersstadien vorhanden und nehmen ca.70 ha Fläche in Anspruch.

Naturschutzfachlich bedeutsamer sind die verschiedenen Mischwälder im Plangebiet. Sie sind reich strukturiert und nehmen eine Fläche von 103 ha ein. Als wichtigste Laubbaumarten sind Birke, Hainbuche, Ahorn, Esche und Linde vertreten. Die Waldflächen in denen Eichen als

Hauptbaum vertreten sind nehmen mit ca. 110 ha die größte Fläche ein. Laubwälder mit der Buche als Hauptart sind in einer Größenordnung von ca. 34 ha erfaßt.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 99; als Anlage **K3**

Im gesamten Gebiet gibt es verschiedene Stadien (lebend und bereits abgestorben) höhlenreicher Altbäume. Besonders häufig sind dabei die Arten Steileiche und Buche vertreten.

Beweis: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03., Anlage Biotopnummer 09 05 019 (Abs. Leitbiotop und Biotopnummer 09 05 014, Abs. Biotopbeschreibung u. Leitbiototyp); als Anlage **K31**

Die vorhandenen Laub- und Mischwaldbestände entsprechen in großen Teilen der natürlich zu erwartenden Vegetation im Gebiet. Besonders die Waldflächen im Norden des vom Vorhaben betroffenen Klosterholzabschnittes zeigen in ihrer Zusammensetzung und Strukturierung deutliche Ansätze zu naturnahen Waldgesellschaften. Sämtlichen im Klosterholz vorkommenden naturnahen Waldflächen mit hohem Laubholzanteil kommt gemäß UVS der Status als „absolut schutzbedürftig“ zu.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 103 (Absatz 3); als Anlage **K3**

Der vom Bauvorhaben randlich unmittelbar betroffene Buchenwaldbestand an der Espigstraße (Biotopnummer 25 in Abt. 205) entspricht in seiner Ausprägung dem FFH-LRT 9110 Bodensaurer Buchenwald. Die geschätzte Flächengröße beträgt insgesamt 2,4 Hektar.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 Biotopnummer 25; als Anlage **K46**
Begehungsprotokoll Büro für Umwelt und Planung; als Anlage **K47**
Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, Anlage Biotopnummer 09 05 014, Abs. Leitbiototyp; als Anlage **K31**

Außerdem kann in dem Bereich des Klosterholzes, wo sich das Vorhandensein der Berglehmsande und Stieleichenreinbestände decken, die Ausprägung als Bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen festgestellt werden. Dies entspricht dem FFH-LRT 9190. Angesichts unzureichender bodenkundlicher Daten in der UVS kann die Größe dieser Fläche nur grob geschätzt werden. Es ist von etwa 3 Hektar Fläche auszugehen.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 31 (Absatz 2); als Anlage **K3**
Begehungsprotokoll Büro für Umwelt und Planung; als Anlage **K47**
Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 -
jeweils Biotopnummern 23 und 43; als Anlage **K46**

Erheblich sind auch diverse Vorkommen teilweise gleichaltriger aber auch gut strukturierter Laubmischwaldarten mit verschiedenen Dominanten Arten. (Buche, Stieleiche, Hainbuche)

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 -
jeweils Biotopnummern 20, 22, 24, 27; als Anlage **K46**

Hier sind, wenn auch in geringer Qualität verschiedene naturnahe Restbestände eines Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes erkennbar (LRT 9160). Das feuchte Milieu entsteht durch den hohen Grundwasserstand und die zahlreichen Quellen und Bachverläufe im Gebiet.

Beweis: Begehungsprotokoll Büro für Umwelt und Planung; als Anlage **K47**
Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 -
jeweils Biotopnummern 20, 22, 24, 27, 45, 48; als Anlage **K46**

Im mittleren Klosterholz an der Espigstraße befinden sich einzelne naturschutzfachlich wertvolle Offenlandbereiche (nicht in den kartographischen Darstellungen in den Planungsunterlagen dargestellt). Eine solche Fläche ist etwa die von der geplanten Trasse betroffene Fläche (Biotopkartierung Nr. 23) mit dem Lebensraumtyp Silikatmagerasen und trockene Sandheide. Es handelt sich um eine Zwergstrauchheide.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1, Biotopnummer 23 („Kurzinformation“); als Anlage **K46**
Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, S. 7 u. 8, Anlage Biotopblatt (Waldbiotop Nr. 2 bzw. 0905013); als Anlage **K31**

Bedeutend sind auch die Vorkommen diverser Hochstaudenfluren entlang der Waldränder und Schneisen, im Uferbereich des Schwemmsteinbruchs sowie am periodisch wasserführenden Bachlauf im Harthgrund, der als Binsen-Waldsimen-Schachtelhalmsumpf bewertet wird.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 - jeweils Biotopnummern 46 A; als Anlage **K46**
UVS vom 24.9.93, S. 97 und S. 85 (oben); als Anlage **K3**

Im Klosterholz sind mehrere kleinere Fließgewässer vorhanden, der Harthgrund im nördlichen Drittel des Klosterholzes und fünf weitere kleinere Quellgewässer. Diese Fließgewässer und deren Uferbereiche weisen überwiegend eine gute bis durchschnittliche biotoptypische Vegetationsstruktur, mit z. T. sehr geringer Regenerationsfähigkeit auf, d.h. hoher Empfindlichkeit gegenüber äußeren Einflüssen. Je nach Zustand und Struktur kommt ihnen hinsichtlich ihrer Vernetzungsfunktion eine durchschnittliche bis hohe Bedeutung zu.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 49 (erster Absatz); als Anlage **K3**
Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, S. 7f, Anlage Biotopblatt (Waldbiotop Nr. 1 bzw. 0905008); als Anlage **K31**

Weitere vom geplanten Vorhaben unmittelbar betroffene Biotoptypen sind eine Geröllhalde und Gebüsche trockenwarmer Standorte.

Beweis: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, S. 8 (Absätze 2 u. 3); als Anlage **K31**

bb) Tierarten (Fauna)

aaa) Amphibien

Im Gebiet des Klosterholzes ist ein reiches Vorkommen zahlreicher Amphibienarten zu verzeichnen. Zu den von der geplanten Trasse unmittelbar betroffenen Amphibienarten gehören u.a. Teichmolch, Bergmolch, Erdkröte und Grasfrosch, Kammmolch, Moorfrosch, Springfrosch, Knoblauchkröte und Laubfrosch. Als Mittelpunkt der Lebensraumbeziehungen (Wanderbewegungen) der Amphibien ist der zwischen dem Klosterholz und der Mulde gelegene Aueteich anzusehen. Das Flächennaturdenkmal Aueteich besitzt den Status eines der drei bedeutendsten Amphibienlaichgewässer des Regierungsbezirkes Leipzig.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 114, 119, 120 (Absatz 2); als Anlage **K3**
Aufzeichnungen und Kartierung durch Anwohner aus den Jahren 2003/2004 unter fachlicher Unterstützung durch Dieter Zabel (ehemaliger Naturschutzhelfer im Gebiet, ausgewiesener Spezialist für Amphibien und Reptilien mit entsprechenden Veröffentlichungen zum Thema); als Anlage **K38**

bbb) Reptilien

Im Gebiet des Klosterholzes ist ein reiches Vorkommen zahlreicher Reptilienarten zu verzeichnen. Zu den von der geplanten Trasse unmittelbar betroffenen Reptilienarten gehören u.a. Ringelnatter, Glattnatter, Kreuzotter, Waldeidechse, Zauneidechse und Mauereidechse

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 114; als Anlage **K3**
Aufzeichnungen und Kartierung durch Anwohner aus den Jahren 2003/2004 unter fachlicher Unterstützung durch Dieter Zabel (ehemaliger Naturschutzhelfer im Gebiet, ausgewiesener Spezialist für Amphibien und Reptilien mit entsprechenden Veröffentlichungen zum Thema); als Anlage **K38**

ccc) Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im Klosterholz kommen zahlreiche Säugetierarten vor. Dazu gehören Siebenschläfer, Haselmaus, Zwergmaus, Gartenspitzmaus, Baumrarder, Waldiltis, Hermelin, Mauswiesel, Igel, Eichhörnchen, Nutria, Waldmaus, Rotfuchs, Steinrarder, Baumrarder, Dachs, Hase, Wildschwein, Rothirsch, Damhirsch sowie verschiedene Reharten.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 114, 125 (zweite Hälfte), 126; als Anlage **K3**

ddd) Fledermäuse

Das Klosterholz ist Standort bedeutender Fledermausvorkommen. Dieser Sachverhalt wird in den Planungsunterlagen ganz allgemein anerkannt. Eine detaillierte Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens von Fledermäusen und dem zu erwartenden Konfliktpotential mit dem geplanten Vorhaben erfolgte jedoch praktisch nicht.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 114, 126; als Anlage **K3**
PFB S. 102 (Absatz 3)

Nach Aussage des Planfeststellungsbeschlusses sollen keine Anhaltspunkte zu Fledermausbeständen in dem von der Trasse betroffenen Teil des Klosterholzes vorliegen. Diese Feststellung ist schlicht falsch.

Beweis: PFB S. 121 (Absatz 3)

Nicht als Bestandteil der behördlichen Planungen, aber bezogen auf das geplante Vorhaben wurde 2004 ein spezielles Fledermausgutachten vorgelegt. Danach ist im Klosterholz allgemein, aber insbesondere auch gerade im von der Trasse betroffenen Teil vom Auftreten überaus zahlreicher Fledermausarten auszugehen. Zu diesen gehören Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus.

Im Bereich der geplanten Trasse finden sich Fledermauslebensräume als Quartiere, Jagdreviere, sonstige Strukturen und Flugschneiden. Dies sind im Eingriffsraum des Planvorhabens bzw. in dessen unmittelbarem Umfeld höhlenreiche Altbäume mit wechselndem Unterwuchs, hallenartige Buchenaltbestände, Waldwege, Waldränder und Waldschneisen, höhlenreiche Altbäume, Winterquartiere im Schwemmsteinbruch, Höhlen am Steinbruch mit vielen tiefen Spalten und Ritzen sowie der davor liegende Teich.

Beweis: Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 2 u. 3; als Anlage **K48**

Das Vorkommen von Teichfledermaus und Wasserfledermaus wird auch im Planfeststellungsbeschluss anerkannt.

Beweis: PFB S. 102 (Absatz 3)

Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Großer Abendsegler sind bereits durch die Umweltverträglichkeitsstudie von 1993 nachgewiesen.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 114; als Anlage **K3**

Großes Mausohr und der Großer Abendsegler konnten überdies auch durch direkte Beobachtungen bzw. Totfund durch Anwohner nachgewiesen werden.

Beweis: Aufzeichnungen und Kartierung durch Anwohner aus den Jahren 2003/2004, Nr. 43 u. 44; als Anlage **K38**

Nachweise über Wochenstube und Winterquartier des Großen Mausohres in der unmittelbaren Umgebung lassen sich darüber hinaus aus den Unterlagen eines anderen Planverfahrens im Klosterholz entnehmen.

Beweis: Tischvorlage, Grundinstandsetzung Deich Kloster Nimbschen, Anlage 3, FFH-Erheblichkeitsüberprüfung, S. 11, Tabelle, Stichwort: Großes Mausohr; als Anlage **K45**

eee) Insekten

Das Klosterholz ist Lebensraum für zahlreiche verschiedene Insekten. Zu diesen gehören nachweislich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung: Große Königslibelle, Geränderte Prachtlibelle, Landkärtchen, Kaisermantel und Braune Mosaikjungfer.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 126 (letzter Absatz) ; als Anlage **K3**

Darüber hinaus konnten bislang nachgewiesen werden: Rote Waldameise, Hirschkäfer, Nashornkäfer, Großer Mistkäfer, Körniger Laufkäfer und Puppenräuber.

Beweis: Aufzeichnungen und Kartierung durch Anwohner aus den Jahren 2003/2004; als Anlage **K38**

fff) Vögel

Das Klosterholz und seine Randbereiche sind Lebensraum zahlreicher Vogelarten. Zu diesen gehören gemäß der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Rebhuhn, Sperber, Rotmilan, Schwarzmilan, Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Rohrweihe, Kornweihe, Turmfalke, Merlin, Wachtel, Fasan, Hohltaube, Ringeltaube, Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz, Kleinspecht, Buntspecht, Mittelspecht, Grünspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Neuntöter, Feldlerche, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Bunthänfling und Schafstelze

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 126 (Absatz 3) ; als Anlage **K3**

Darüber hinaus konnten bislang nachgewiesen werden: Drossel, Tannenmeise, Weidenmeise, Schwanzmeise, Kleiber, Pirol, Waldschnepfe, Baumläufer, Zaunkönig, Gimpel, Buchfink, Grünfink, Drossel und Sperling.

Beweis: Aufzeichnungen und Kartierung durch Anwohner aus den Jahren 2003/2004; als Anlage **K38**

b) Art, Dauer und Intensität der Einwirkungen auf den Naturhaushalt

Durch das Vorhaben sollen im Bereich des Klosterholzes bestehende Biotope teilweise unmittelbar zerstört werden sowie randlich schwer beeinträchtigt werden. Zerstörungen sollen durch Beseitigung und Überbauung im unmittelbaren Trassenverlauf erfolgen. Entfernt würden zahlreiche Pflanzen, insbesondere Gehölze und zum Teil ausgesprochen hochwertiger Baumbestand. Dazu kämen baubedingte Flächeninanspruchnahmen und negative Änderungen der ökologischen Wirkgefüge im Randbereich der Trasse (bspw. Bodenverdichtung, Änderung des Artenspektrums, etc.). Das bislang in sich geschlossene Lebensraumgebiet Waldgebiet Klosterholz würde durch das Vorhaben diagonal in zwei größere Waldeinheiten zerschnitten werden, die miteinander nur noch sehr eingeschränkt im Austausch stünden. Funktionale Zusammenhänge würden hier dauerhaft durchtrennt. Überdies käme es in den verbleibenden Lebensräumen zu einer erheblichen Beeinträchtigung infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen, die sich ebenfalls dauerhaft negativ auf Artenvielfalt und Lebensraumeignung auswirken würden.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 188; als Anlage **K3**

aa) Lebensräume/Flora

Im Bereich des Klosterholzes würden durch die Verwirklichung des Vorhabens allein 1,59 Hektar bestehender Waldstandorte dauerhaft überbaut und vollständig flächenversiegelt werden. Dauerhaft zerstört würden insgesamt 4,5 Hektar Waldfläche. Die Zerschneidung des Klosterholzes würde auf einer Länge von ca. 1,5 Kilometer Länge erfolgen auf der gesamten Länge des Waldgebietes in seiner Ausdehnung von Nordwest nach Südost.

Beweis: PFB S. 109 (Absatz 2);
UVS vom 24.9.93, S. 189f (letzter Abschnitt), 193; als Anlage **K3**

Der FFH-Lebensraumtyp Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110), würde durch das Vorhaben teils direkt geschnitten und großteils randlich beeinträchtigt.

Beweis: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, Anlage Biotopnummer 09 05 014 (Abs. Leitbiototyp) ; als Anlage **K31**
Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 - jeweils Biotopnummern 25, 32, 46; als Anlage **K46**

Der FFH-Lebensraumtyp Bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen (LRT 9190) würde direkt vom Neubau der Trasse beeinträchtigt werden.

Beweis: Begehungsprotokoll Büro für Umwelt und Planung; als Anlage **K47**
Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 - jeweils Biotopnummern 23 und 43; als Anlage **K46**

Der Lebensraumtyp Offenland/Silikatmagerasen und trockene Sandheide bzw. Zwergstrauchheide an der Espigstraße im mittleren Klosterholz würde von der geplanten Trasse direkt betroffen. Da sich das Biotop unmittelbar an die Espigstraße (Abt. 205 b 1) anschließt, ist mit einer Zerstörung durch direkten Trassenüberbau bzw. durch die Bauarbeiten zu rechnen.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1, Biotopnummer 23 („Kurzinformation“); als Anlage **K46**
Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, S. 7 u. 8, Anlage Biotopblatt (Waldbiotop Nr. 2 bzw. 0905013); als Anlage **K31**

Im Klosterholz vorhandene Restbestände eines Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (FFH-LRT 9160) würden von der geplanten Trasse direkt geschnitten.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 - jeweils Biotopnummern 20, 22, 24, 27, 45, 48; als Anlage **K46**

Die Vorkommen diverser Hochstaudenfluren entlang der Waldränder und Schneisen, im Uferbereich des Schwemmsteinbruchs sowie am periodisch wasserführenden Bachlauf im Harthgrund werden zum Teil direkt baulich überformt oder in ihrem Wasserregime negativ beeinflusst.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 - jeweils Biotopnummern 46 A; als Anlage **K46**
UVS vom 24.9.93, S. 97 und S. 85 (oben); als Anlage **K3**

Die in den Fließgewässern und an deren Uferbereiche zu findende gute bis durchschnittliche biototypische Vegetationsstruktur würde zum Teil direkt baulich überformt oder zumindest durch die Eingriffe in das Wasserregime stark negativ beeinflusst werden. In Anbetracht ihrer nur sehr geringen Regenerationsfähigkeit, sind Totalverluste zu erwarten. Ihre Vernetzungsfunktion ist damit ebenfalls gefährdet.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 49 (erster Absatz); als Anlage **K3**
Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, S. 7f, Anlage Biotopblatt (Waldbiotop Nr. 1 bzw. 0905008); als Anlage **K31**

Vom geplanten Vorhaben unmittelbar zerstört würden eine Geröllhalde und Gebüsche trockenwarmer Standorte.

Beweis: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, S. 8 (Absätze 2 u. 3); als Anlage **K31**

Zahlreiche der im gesamten Vorhabengebiet vorhandenen höhlenreichen Altbäume (vor allem Steileiche, Buche und Hainbuche) würden unmittelbar einer Fällung zum Opfer fallen. Weitere höhlenreiche Altbäume würden durch die einschneidenden Änderungen der Waldstruktur in ihrem Bestand gefährdet. Bisher im geschlossenen Wald stehend, würden sie nun im Verlauf der neuen Waldschneise in Waldrandlage kommen. Dort bestehen Gefahren durch die völlig geänderten Lichtverhältnisse und insbesondere auch durch die bekannten Bruchgefahren (Sturmschäden). Regelmäßig wird dies zum Absterben bzw. Verlust durch Sturmbruch führen.

Beweis: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, Anlage Biotopnummer 09 05 019 (Abs. Leitbiotop und Biotopnummer 09 05 014, Abs. Biotopbeschreibung u. Leitbiototyp); als Anlage **K31**
Stellungnahme des Landesforstpräsidiums vom 10.07.03 (insbesondere Bl. 3, Abs. 1 „Sonstige forstliche Belange“); als Anlage **K30**

bb) Fauna

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens würde auf die im Klosterholz heimische Tierwelt katastrophale Auswirkungen haben. „Der bedeutende Tierlebensraum Klosterholz ist als Waldökosystem gegenüber Zerschneidungen als hoch empfindlich einzustufen.“

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, S. 30 (letzter Absatz); als Anlage **K44**

„Besonders gravierend sind die Wirkungen bei der Zerschneidung von gleichartigen Lebensräumen und bei der Zerschneidung von Lebensräumen mit besonderer Lebensraumbedeutung für Tierarten mit Wanderungsbewegungen (z.B. Wanderung zwischen Laichplatz und Sommerlebensplatz).“ Genau dies ist bei der Zerschneidung des Klosterholzes geplant.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 192 (letzter Absatz) ; als Anlage **K3**

aaa) Amphibien

Durch das Vorhaben würden die Lebensräume und Wanderwege zahlreicher geschützter Amphibien zerschnitten bzw. überbaut und damit dauerhaft vernichtet.

Bereits im Planfeststellungsbeschuß wird eingeräumt, daß im Bereich des mittleren Klosterholzes der Lebensraum von Amphibien beeinträchtigt wird. Durch das Vorhaben würde es hier zu einer Trennung von Sommerlebensräumen (Nahrungshabitaten) und Laichgewässern von den Winterlebensräumen im Thostgrund kommen.

Beweis: PFB S. 109 (Absatz 3)

Gravierend wären überdies die Auswirkungen des Vorhabens jedoch auch auf die Amphibien mit Lebensraummittelpunkt Aueteich (durchschnittlich 1 km von der geplanten Trasse entfernt). Dieser Aspekt findet jedoch weder in der Vorhabensplanung, noch im Planfeststellungsbeschuß die entsprechende Würdigung.

Beweis: PFB S. 109 (Absatz 3);
UVS vom 24.9.93, S. 193 (Variante II) ; als Anlage **K3**

Entgegen den Annahmen der UVS (1993) ist nach aktuellen Erkenntnissen über das Wanderverhalten von Molchen von weiteren Wanderstrecken als den in der UVS angegebenen 400 Metern auszugehen. So beträgt die Wanderstreckenlänge zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen laut der neueren Literatur für Molche (insbesondere für den Kammolch) zwischen 1000 bis max. 2000 Metern. Die Längen der Amphibienwanderwege allgemein betragen in Abhängigkeit von der Art jeweils zwischen 1000 bis 4000 Metern.

Durch den geplanten Trassenbau quer durch das Klosterholz würden daher auch bezüglich des Thostgrundes bedeutende Amphibienlebensräume zerschnitten bzw. zerstört werden. Immerhin handelt es sich beim Aueteich um eines der drei bedeutendsten Amphibienlaichgewässer im gesamten Regierungsbezirk Leipzig.

Da der Aueteich auch in Zukunft von stark genutzten Straßen und Wegen umgeben ist, kommt der freien Durchgängigkeit nach Südwesten, zu den vor allem im Klosterholz befindlichen Sommer- und Winterquartieren der Amphibien eine existenzielle Bedeutung zu.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung Planfeststellung A 14, Abschnitt AS Lpz.-Messegelände - AS Leipzig-Ost, FFH-Verträglichkeitsprüfung Stand 20.12.02, S. 36; als Anlage **K49**
UVS vom 24.9.93, S. 118 (Absatz 3) ; als Anlage **K3**
Landesamt für Geologie(Hrg.), Faltblatt: Arten der FFH-Richtlinie, Kammolch (Stichwort: Schutzmaßnahmen) ; als Anlage **K50**
Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Bestands- und Konfliktplan, Karte 12.1 Blatt 1

Das Klosterholz wird in Richtung Muldeniederung entwässert. Dort liegt auch der Aueteich. Die geplante Trasse verläuft unmittelbar im Quellgebiet des Harthrun des sowie fünf weiterer kleinerer Quellbäche. Mit dem Vorhaben verbunden wären massive Eingriffe in das Wasserregime des Klosterholzes. Aufgrund der Naturnähe und des fortgeschrittenen Alters des Aueteiches ist von einer geringen bzw. nicht vorhandenen Regenerationsfähigkeit

auszugehen. Der Aueteich weist eine besonders hohe Empfindlichkeit gegenüber äußeren Einflüssen auf, die durch bau-, anlage- oder verkehrsbedingte Auswirkungen des Straßenverkehrs bzw. des Straßenneubaus allgemein verursacht würden.

Über die konkreten Auswirkungen dieser Eingriffe auf den Aueteich selbst lassen sich derzeit jedoch keine gesicherten Aussagen treffen, da dazu auch im Verlauf der Planungen keine Untersuchungen stattgefunden haben. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist hier jedoch angesichts der gesicherten hohen Empfindlichkeit auch kleinen Änderungen des Wasserregimes von deutlich negativen Auswirkungen auszugehen. Angesichts der nahezu fehlenden Regenerationsfähigkeit besteht die Möglichkeit, daß der Aueteich dauerhaft und schwer in seiner Funktion als Amphibiengewässer geschädigt werden könnte.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 48, S 50 (Absätze 2 und 3) ; als Anlage **K3**

bbb) Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Die im Klosterholz heimischen Säugetiere würden durch das Vorhaben stark beeinträchtigt werden. Durch das geplante Vorhaben würde im Abschnitt Klosterholz durch direkte Überplanung und randliche Inanspruchnahme Lebensraumfläche Wald von 4,5 Hektar unmittelbar verloren gehen. Überdies würden durch die Zerteilung des Waldgebietes auch die Lebensräume der Säugetiere geteilt werden, was durch bauliche Maßnahmen wie Wilddurchlässe allerdings gemildert würde. Eine Betroffenheit durch den Straßenverkehr selbst wäre nicht ganz vermeidbar. Den Hauptteil an Verkehrsopfern würde auch bei Umsetzung der geplanten Vorkehrungsmaßnahmen erwartungsgemäß der Igel liefern. Weiter würden als Verkehrsopfer aber wiederholt auch Hase, Fuchs, Marder, Iltis, Maus, Wildschwein und Reh zu erwarten sein.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 125 (letzter Absatz) ; als Anlage **K3**

ccc) Fledermäuse

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Lebensraum der dort vorkommenden zahlreichen Fledermausarten wären gravierend. Für Fledermäuse würde die neue Straße eine extreme Gefährdung darstellen. Die für die Säugetiere insgesamt geplanten Durchlässe können die Barrierewirkung der geplanten Straße naturgemäß nur für Klein- und Großsäuger etwas eindämmen.

Beweis: Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 5 (Punkt 3.B.1); als Anlage **K48**

Durch den Betrieb der Verkehrsstraße wäre mit wiederholten und nachhaltigen Bestandsverlusten zu rechnen. Untersuchungen zeigen, daß von 22 in Deutschland lebenden Fledermausarten 19 Arten öfter Verkehrsopfer werden. Dabei gibt es artspezifische Unterschiede. Gerade die im Vorhabengebiet lebenden Arten Abendsegler und Großes Mausohr werden dabei in der Gefährdungsstatistik als besonders gefährdet gelistet. Durch die hohen Geschwindigkeiten der Autos können die Tiere die Gefahrenquelle nicht mehr rechtzeitig wahrnehmen. Aus Untersuchungen ist bekannt, daß insbesondere Autos mit Geschwindigkeiten zwischen 70 und 100 km/h (wie sie auf der geplanten Trasse der Bundesstraße zu erwarten sind) von Fledermäusen nicht rechtzeitig wahrgenommen werden können und es zu Zusammenstößen kommt. Diese Beeinträchtigungen sind nicht durch Schutzmaßnahmen vermeidbar.

Beweis: Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 6 (Absatz 2); als Anlage **K48**
Stellungnahme des NABU vom 9.7.03; als Anlage **K29**

Gerade die vom Vorhabenträger geplante Ausführung einer steilen Trassenböschung im Klosterholz würde zu einer zusätzlichen Gefährdung der Fledermäuse beim Querungsversuch führen. Bezüglich ihrer Flughöhe werden sie dann noch eher vom Straßenverkehr erfaßt.

Beweis: Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 6 (Absatz 2);
als Anlage **K48**
Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Erläuterungsbericht, S. 41
(Punkt K4.1); als Anlage **K44**

Gerade die geplante Einbeziehung bestehender Waldwege in die Trassenführung würde die Gefährdung durch Verkehr nochmals erhöhen. Fledermausarten wie etwa das Große Mausohr folgen mit hoher Reviertreue festen Flugschneisen. Im Wald sind dies naturgemäß besonders bestehende Schneisen in Form von Waldwegen. Aus bisherigen Jagdflugschneisen im Wald würden hier somit tödlich gefährliche Abschnitte einer Bundesstraße.

Beweis: Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 6 (letzter Absatz);
als Anlage **K48**

Zu dieser massiven Gefährdung durch drohende tödliche Verkehrszusammenstöße kämen noch weitere Beeinträchtigungen und Störungen, die im Planfeststellungsbeschluß ebenfalls keine Beachtung gefunden haben:

- Beunruhigung durch Lärm für Winter und Sommerquartiere;
- Störung in den Winterquartieren, was zum Verlassen der Quartiere führen kann, mit Wirkung eines tödlichen Energieverlustes;
- Beeinträchtigungen der vorhandenen Jagdreviere und der Beutearten;
- Zerschneidung und Zerstörung von Flugschneisen;
- Austauschbeziehungen und Austauschbewegungen zum Umland des Klosterholzes

Beweis: Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 6 (Absatz 3);
als Anlage **K48**
Schober/Grimmberger: Die Fledermäuse Europas, S. 78f; als Anlage **K51**
Stellungnahme des NABU vom 9.7.03; als Anlage **K29**

Die Beeinträchtigungen und Störungen lassen sich für die einzelnen Arten hinsichtlich ihrer speziellen Lebensweisen weiter konkretisieren. Besonders betroffen wäre auch hier wieder das Große Mausohr.

Der Weg zum Jagdrevier wird vom Großen Mausohr meist auf individuell festen Flugbahnen zurückgelegt. In seinem Revier hält es oft feste Flugbahnen ein. Das Große Mausohr fliegt dort Runde um Runde bis diese Bahnen von Insekten „leer gefangen“ sind, dann wechselt es auf eine andere Bahn. Dabei ist gerade das Große Mausohr über Jahre hinweg besonders standorttreu. Dies erklärt seine nachweislich hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in seinem Revier.

Beweis: Schober/Grimmberger: Die Fledermäuse Europas, S. 33, linke Spalte;
als Anlage **K51**
Meschede/Heller: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern,
Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz, Heft 66, 2002, S. 55, Abs. 1;
als Anlage **K52**

Die drohende Beeinträchtigung der Teichfledermaus gleicht der des Großen Mausohrs. Das heißt, Verlust von Quartieren, Zerstörung und Beeinträchtigung von Jagdquartieren (Beseitigung des jetzigen Waldrandes).

Beweis: Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 7 (Teichfledermaus);
als Anlage **K48**

Der Große Abendsegler würde aufgrund seiner Quartierbindung an Laubwälder durch das gesamte Vorhaben schwer beeinträchtigt. Das beträfe den Verlust von Quartieren und Jagdrevieren sowie deren Störung. Die Zerstörung von Flugschneisen sowie die Einschränkung von Austauschbewegungen mit dem Umfeld des Klosterholzes.

Beweis: Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 7 (Großer Abendsegler) ;
als Anlage **K48**

Für die Teich- und Wasserfledermaus würde das Vorhaben durch den Verlust von Sommerquartieren und Lebensräumen sowie deren Zerschneidung (Trasse und Wildschutzzäune) eine ernsthafte Bedrohung darstellen. Sie pendelt zwischen Gewässern und Waldrändern. Letzterer soll in bestimmten Abschnitten beseitigt werden, womit dort vorhandene Quartiere zerstört werden würden.

Beweis: Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 8 (Absatz 1) ;
als Anlage **K48**
Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Karte 12.1, Legende, Symbol
Fm, in Abteilung 205

Viele Fledermausarten und hier besonders das Große Mausohr. sind bei der Jagd in hohem Maße auf ruhige Reviere angewiesen, da sie ihre Beute, vor allem durch Raschelgeräusche der bevorzugten Laufkäfer orten. Bei einer Verlärmung des Jagdgebietes ist die erfolgreiche Jagd nicht mehr möglich und der Lebensraum ist damit verloren.

Beweis: Meschede/Heller: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern, Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz, Heft 66, 2002, S. 51, letzter Abs.; als Anlage **K52**
Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 6 (letzter Absatz) ;
als Anlage **K48**

Außerdem muß durch die geplanten umfangreichen Rodungen (Baumfällungen auf insgesamt 4,5 ha Fläche) mit einem direkten Wochenstubenverlust gerechnet werden. Als Wochenstuben dienen vor allem alte und damit sehr oft höhlereiche Bäume. Buchen und Eichen werden dabei bevorzugt. Im unmittelbaren Trassenbereich im mittleren Teil des Klosterholzes an der Großbardauer Straße und der Espigstraße sind entsprechende größere Altholzbestände vorhanden, die als Fledermausquartiere genutzt werden. Dies sind u.a. gerade auch alte Buchenbestände, die teilweise mit alten Eichen zusammengesetzt sind. Baumhöhlen als Wochenstuben werden insbesondere genutzt von Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Mopsfledermaus.

Beweis: Schober/Grimmberger: Die Fledermäuse Europas, S. 116 (Punkt Fortpflanzung), S. 122, 141, 146, 194 (jeweils Punkt Biotop) ; als Anlage **K51**
Fledermausgutachten Schmidt/Meisel/Tölg 2004, S. 6-8, Punkt 3.B.2;
als Anlage **K48**
UVS vom 24.9.93, S. 101 (vorletzter Absatz) ; als Anlage **K3**

Da der Planfeststellungsbeschluß keinerlei Schutzmaßnahmen für Fledermäuse vorsieht ist insbesondere auch eine Fällung von aktuell als Wochenstuben genutzten Bäumen zu befürchten. Da die jungen Fledermäuse in den ersten 3-4 Wochen nicht flugfähig sind und die Weibchen ihre Jungen nicht mit auf die Jagd nehmen, bedeutet eine plötzliche Fällung des Wochenstubenbaumes den Tod der betroffenen Jungtiere.

Beweis: Schober/Grimmberger: Die Fledermäuse Europas, S. 48; als Anlage **K51**

Schon geringe Brutverluste oder Einzeltierverluste können dabei gravierende Konsequenzen für die Gesamtpopulation nach sich ziehen. Schließlich gebären die meisten europäischen Fledermäuse nur ein Junges im Jahr.

Beweis: Schober/Grimmberger: Die Fledermäuse Europas, S. 46; als Anlage **K51**

ddd) Vögel

Durch das geplante Vorhaben würde der Lebensraum von Vögeln insbesondere im Bereich des Klosterholzes beeinträchtigt werden. Dies wird ganz allgemein auch im Planfeststellungsbeschluß anerkannt.

Beweis: PFB S. 109 (Absatz 3)

Genauere Aussagen zu diesen Beeinträchtigungen sind aufgrund fehlender detaillierter Untersuchungen in den Planungsunterlagen nur schwer möglich. Daß die Beeinträchtigungen aber gravierend wäre und einigen Vogelarten die Lebensgrundlage entzogen werden würde, kann an Beispielen nachgewiesen werden.

So ist etwa der im Vorhabengebiet vorkommende Schwarzspecht in seiner Lebensweise stark an das Vorkommen höhlenreicher Altbäume in größeren zusammenhängenden Wäldern gebunden. Äußerst empfindlich ist er gegenüber Lärm und Zerschneidungen. Sein Lebensraum ist von bestimmten Reviergrößen abhängig. In Mitteleuropa schwankt für den Schwarzspecht die Reviergröße zwischen 400 und 800 Hektar. Nur für einige wenige Gebiete wurden konnten auch schon kleinere Reviergrößen von 150 bis 300 Hektar nachgewiesen werden. Schwarzspechte sind äußerst standorttreu. Durch die geplante Zerschneidung des bestehenden Klosterholzes (ca. 300 Hektar Fläche) in zwei getrennte Waldstücke würden daher Waldlebensräume entstehen, die flächenmäßig bereits am absolut untersten Rand der Mindest-Reviergröße stehen. Unter Berücksichtigung der beide Waldteile auf ihrer gesamten Länge beeinträchtigenden Störwirkungen (u. a. Licht, Verkehrslärm über 47 dB(A)) der Bundesstraße sinken die für den Schwarzspecht nutzbaren Waldflächen unter den kritischen Mindestwert. Die Zerschneidungswirkung und die künftige Verlärmung der geplanten Straßentrasse würde dem Schwarzspecht somit dauerhaft die Lebensgrundlage entziehen.

Beweis: Blume: Schwarzspecht, Grünspecht, Grauspecht, Die Neue Brehmbücherei Nr. 300, Wittenberg 1962, S. 14; als Anlage **K53**
Köppel/Peters/Wend: Eingriffsregelung-Umweltverträglichkeitsprüfung-FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart 2004, S. 66, 2. Absatz und Tab. 2.12
Lebensraumverlust von Brutvögeln durch auditive Störungen; als Anlage **K54**

Der im Vorhabengebiet vorkommende Grauspecht kommt regelmäßig u. a. in lockeren Misch- und Auenwäldern vor. Seine Reviergrößen betragen 120 bis 150 Hektar. Es besteht eine Bindung an Höhlenbäume. Der Grauspecht wäre von der Planung ebenfalls stark betroffen.

Beweis: Blume: Schwarzspecht, Grünspecht, Grauspecht, Die Neue Brehmbücherei Nr. 300, Wittenberg 1962, S. 52f; als Anlage **K53**

Der Umstand, daß Verkehrslärm generell einen Lebensraumverlust für Brutvögel bedeutet, kann innerhalb einer bestimmtem artspezifischen Schwankungsbreite als sehr wahrscheinlich angenommen werden.

Beweis: Köppel/Peters/Wend: Eingriffsregelung-Umweltverträglichkeitsprüfung-FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stuttgart 2004, S. 66, 2. Absatz und Tab. 2.12
Lebensraumverlust von Brutvögeln durch auditive Störungen; als Anlage **K54**

cc) Boden

Im Bereich des Klosterholzes würden durch die Verwirklichung des Vorhabens 1,59 Hektar bestehenden hochwertigen Waldbodens dauerhaft überbaut und vollständig flächenversiegelt werden. Die Bodenversiegelung führt zum Totalverlust aller Bodentypfunktionen (Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktion).

Zusätzlich würden die im Zuge des Neubaus geplanten Abgrabungen und Aufschüttungen durch die Vermischung von Bodenschichten bzw. die Überlagerung von Bodenhorizonten zur Beeinträchtigung der Bodenstruktur bzw. einer Störung des Wasser- und Sauerstoffgehaltes im Boden führen.

Konkretere Aussagen zu den Auswirkungen auf den Boden sind nicht möglich, da im Bereich Klosterholz keine unmittelbaren Erhebungen zum Bodenbestand und den Auswirkungen des Vorhabens bezüglich des Bodens stattgefunden haben.

Beweis: PFB S. 108, Punkt 6.3.2.1;
UVS vom 24.9.93, S. 40, S. 189f (letzter Abschnitt) ; als Anlage **K3**

Im gesamten Vorhabengebiet treten verschiedene starke Vorbelastungen des Bodens auf in Form von intensiver Landnutzung und Flächenverbrauch durch Siedlung, Gewerbe und Verkehr. Wenig vorbelastet sind allein große Teile des ehemaligen Truppenübungsplatzes und die gesamte Fläche des Klosterholzes.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, S. 9, Punkt 2.3;
als Anlage **K44**

Durch den Bau der Ortsumgehung würde es insgesamt zu einer Neuversiegelung von 7,3 ha kommen. Die Inanspruchnahme für Böschungen und Bankette betrage 12,1 ha. Ein vollständiger Ausgleich dieser Neuversiegelung ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist ein erhebliches Ausgleichsdefizit von ca. 3,5 ha eingeplant. Wiederaufforstungen sollen auf einer Fläche von 68.660 m² erfolgen. Die Herausbildung gewachsenen Waldbodens ist damit nicht automatisch verbunden. Ein Ausgleich für den Verlust von gewachsenem Waldboden würde somit praktisch nicht erfolgen.

Beweis: PFB S. 114 (Punkt A2), S. 115 (letzter Absatz)

dd) Wasser

Das Plangebiet ist aufgrund der geringen Reliefenergie insgesamt ein Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate. Durch die mächtigen Deckschichten im Mittelteil des Plangebietes ist der Geschütztheitsgrad des Grundwassers als mittel bis hoch einzuschätzen. Im Bereich der Porphyrkuppen (Klosterholz) dominiert oberflächennahes Festgestein, so daß der Grundwasserflurabstand weniger als 2 m beträgt. Das Grundwasser gilt hier als nicht bzw. wenig geschützt.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, S. 15, Punkt 3.2.3;
als Anlage **K44**

Dauerhafte Folgen der zu errichtenden Verkehrsflächen für den Wasserhaushalt wären der beschleunigte Oberflächenabfluß infolge Versiegelung, die Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand, die Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus einschließlich Speicher- und Filterfunktion sowie die Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

Im Planfeststellungsbeschuß wird anerkannt, daß das Vorhabengebiet insgesamt „als ein gegenüber Grundwasserbeeinträchtigungen empfindlicher Raum“ anzusehen ist. Die Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes wären erheblich.

Die Straßen soll als breite tief in das vorhandene Bodenniveau eingeschnittene bzw. hoch aufgeschüttete Trasse angelegt werden (steile Böschungen). Dazu muß der felsige Untergrund durch Sprengungen bereitet werden.

Dazu kämen dauerhafte Beeinträchtigungen durch Verschmutzungen von Oberflächen- und Grundwasser durch Schadstoffeintrag

Beweis: PFB S. 108, Punkt 6.3.2.1;
UVS vom 24.9.93, S. 15; als Anlage **K3**

Die genannten erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser allgemein lassen sich derzeit nur schwer abschätzen. Im Klosterholz dominieren als geologischer Untergrund Gesteinsdurchragungen des Quarzporphyrs. Konkrete Aussagen zum Grundwasser sind den Planungsunterlagen jedoch nicht zu entnehmen, da keine Grundwasser-Messungen durchgeführt wurden bzw. auch sonst keine flächendeckenden Meßergebnisse vorliegen.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 43 (Grundwasserstände) ; als Anlage **K3**

Der Umfang der zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Oberflächengewässer wäre erheblich. Unmittelbar vom Vorhaben betroffen würde der naturnahe Bach im Harthgrund. Neben diesem finden sich im Klosterholz noch weitere fünf kleinere weitgehend natürliche Quellbäche.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 48

Untersuchungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die vorhandenen Oberflächengewässer sind nicht Bestandteil der Planung. Daher lassen sich die Folgen derzeit nur anhand allgemeiner Überlegungen abschätzen. Für die Trassenführung im Klosterholz kann man auf keine vorhandenen Straßenabschnitte zurückgreifen. Auch die vorhandenen Waldwege entsprechen weitgehend nicht dem geplanten Trassenverlauf. Mit vorhandenen Wegen deckt sich die Trasse daher nahezu vollständig nicht. Die geplanten massiven baulichen Veränderungen (bspw. durchgängig steile und relativ hohe Uferböschungen) sowie die notwendige Dränierung des Straßenfundamentes der neu errichteten Straße würden zu gravierenden Veränderungen im Quellgebiet der genannten Fließgewässer führen. Das Flächenquellgebiet würde weitgehend trocken gelegt und damit als solches zerstört werden.

Beweis: kartographische Darstellungen des Klosterholzes in den Planungsunterlagen, etwa Plangenehmigungsunterlagen/Planfeststellungsverfahren, Ordner 2, Bestands- und Konfliktplan, Karte 12.1. Nr. 1

c) Schutzstatus des Vorhabengebiets

Das Klosterholz ist Bestandteil des Landschaftschutzgebietes Colditzer Forst und grenzt an das östlich der B 107 alt gelegene Muldental. Ein Teil des Klosterholzes ist Bestandteil des FFH-Gebietes 65 E „Vereinigte Mulde und Muldeauen“. Die geplante Trasse im Klosterholz führt im Norden in lediglich einem Kilometer Entfernung an diesem FFH-Gebiet vorbei. Im Süden wird das FFH-Gebiet von der geplanten Trasse unmittelbar tangiert. Teile des gequerten Klosterholzes sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Bestandteile des Klosterholzes sind zudem mehrere besonders geschützte Biotope, zahlreiche davon sind unmittelbar im Eingriffsgebiet gelegen.

aa) LSG Colditzer Forst / Schutzziele

Die Vorhaben beeinträchtigt unmittelbar das LSG Colditzer Forst, dessen Bestandteil das gesamte Klosterholz ist. Hierbei handelt es sich um ein übergeleitetes LSG (festgesetzt Beschl. 13-3/63 des RdB Leipzig vom 15.02.1963, MittBl. BT und RdB Leipzig Nr.2), d.h. das alte Schutzziel besteht fort. Maßgebend für die Ableitung des Schutzzweckes und entsprechender Maßnahmen zu dessen Sicherung ist hier der „Landschaftspflegeplan Colditz - Glastener Forst“ (Arbeitsstand der Räte der Kreise Grimma und Geithain vom 27. April 1988).

Maßgaben des Landschaftsplanes:

- Erhaltung von Strukturen;
- Zulassung landschaftsverändernder Maßnahmen, der Naturausstattung bzw. der Naturraumstruktur nur soweit vereinbar mit dem bestehenden Landschaftsbild, dem Charakter bzw. der Eigenart Gebietes, der Erholungsvorsorge;
- Erhaltung und Verbesserung des Waldzustandes der Wälder im LSG;
- weitreichende Bedeutung für die Erholungsnutzung;
- große Bedeutung und deshalb Erhaltung der geschützten Flora und Fauna / der vielfältigen Artenausstattung;
- Verbot der Beseitigung von Flurgehölzen, Hecken und Einzelbäumen im LSG
- Kahlschlag soll 3 ha Grenze nicht überschreiten;
- Kleingewässer sind zu erhalten;
- entsprechend den landeskulturellen Bedingungen des LSG ist die technische Infrastruktur weiterzuführen – neue Trassenführungen im Colditz - Glastener Forst sind nicht vorzunehmen;
- natürliche Wasserläufe einschließlich der Ufergehölze sind zu erhalten;
- das Wanderwegenetz ist im LSG zur Erholung auszubauen;
- biologische Strukturen sind im LSG zu erhalten;
- zur Erhaltung und zum Schutz der Biotope ist es im LSG untersagt, ganzjährig Gehölze, Raine und Wiesen zu beseitigen.

Beweis: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, S. 5f; als Anlage **K31**

bb) Biotope gem. § 26 SächsNatSchG / Rote Liste Sachsen

Im Gebiet des Straßenbauvorhabens - Klosterholzquerung - befinden sich mehrere nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope. Diese finden sich vollständig auch auf der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Sachsens (1999).

1.) Bach im Harthgrund

- Auwälder (Erlen-Eschen-Wald am Bachlauf)
§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG,
nach Roter Liste Biotoptypen Sachsen = stark gefährdet
- naturnaher, unverbauter Bachabschnitt
§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG,
Rote Liste Biotoptypen Sachsen = stark gefährdet
- naturnahe stehende Kleingewässer mit Ufervegetation
§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG,
Rote Liste Biotoptypen Sachsen = stark gefährdet

2.) Zwergstrauchheide

- Ginster- und Zwergstrauchheide
§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG,
Rote Liste Biotoptypen Sachsen = gefährdet
- Trockenrasen (Sand-Silikatmagerrasen)
§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG,
Rote Liste Biotoptypen Sachsen = stark gefährdet

- Geröllhalde (Quarzporphyr)
Rote Liste Biotoptypen Sachsen = gefährdet
 - Steinrücken
Rote Liste Biotoptypen Sachsen = stark gefährdet
 - Gebüsche trockenwarmer Standorte
Rote Liste Biotoptypen Sachsen = gefährdet
- 3.) Eichen-Buchenwald an der Espigstraße
- höhlenreiche Einzelbäume
§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG,
Rote Liste Biotoptypen Sachsen = stark gefährdet
 - Eichen-Buchenwald
Rote Liste Biotoptypen Sachsen = gefährdet
- 4.) Eichen-Buchenwald im Schloßberggrund / naturnaher Bachabschnitt (Flachland),
Sturzquelle
- höhlenreicher Einzelbaum
§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG,
Rote Liste Biotoptypen Sachsen = stark gefährdet

Beweis: Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (RP Leipzig) vom 30.07.03, S. 7f,
Anlageblätter; als Anlage **K31**

cc) FFH-Gebiet 65 E (Sachsen) / Schutzziele

Ein Teil des Klosterholzes ist Bestandteil des FFH-Gebietes 65 E „Vereinigte Mulde und Muldeauen“. Die geplante Trasse im Klosterholz führt im Norden in lediglich einem Kilometer Entfernung an diesem FFH-Gebiet vorbei. Im Süden wird das FFH-Gebiet von der geplanten Trasse tangiert.

Beweis: PFB S. 101 Abs. 3;
Karte FFH-Gebietes 65 E „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ des SMUL;
als Anlage **K55**

Das gesamte Klosterholz und der benachbarte Aueteich sind überdies bis zu einer endgültigen Entscheidung über eine Nachmeldung zumindest als potentiell FFH-Gebiet zu behandeln.

Beweis: Schreiben des Ökolöwen an das RP Leipzig vom 4.8.04; als Anlage **K37**
Schreiben des Ökolöwen an die EU-Kommission vom 11.8.04; als Anlage **K39**

Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele des in weiten Abschnitten der geplanten Trasse benachbarten und im Südbereich unmittelbar tangierten sächsischen FFH-Gebietes Nr. 65E sind unter anderem:

- 1) Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen Flußlaufes mit seinem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden, reich strukturierten Lebensraumkomplex. Erhalten werden sollen insbesondere:
 - die Auenwälder und bedeutsamen Laubwaldkomplexe der Hang und Hochflächen;
 - die strukturreichen und naturnahen Nebenbäche der Mulde.

2) Bewahrung bzw. wenn nicht aktuell gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang 1 der FFH-RL einschließlich der für ihren günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der nachfolgend aufgeführten Lebensräume insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind. Geschützte Lebensräume sind insbesondere:

- Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer LRT 9180*).

3) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV FFH-RL sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtiger Habitats. Insbesondere:

- Mopsfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Kammlolch,
- Hirschkäfer.

4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit den entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

5) Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet zu, so beispielsweise:

- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche,
- der Erhaltung der Alteichen,
- der Erhaltung und Förderung naturnaher Quellbereiche,
- der Erhaltung und Förderung der Habitatqualitäten des Gebietes für eine Vielzahl von gefährdeten Arten,
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften,
- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur.

Beweis: Gebietspezifische Erhaltungsziele für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 65 E (entnommen: Arbeitsmaterialien, Landesamt für Umwelt und Geologie); als Anlage **K63**

d) Besonders geschützte Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet

aa) Besonders geschützte Lebensräume gemäß FFH-RL Anhang I

Unmittelbar vom Vorhaben betroffene Abschnitte des Klosterholzes entsprechen besonders geschützten zum Teil prioritären Lebensraumtypen gemäß FFH-RL Anhang I. Dazu zählen:

- Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110)

- Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder(LRT 9160)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer LRT 9180*)

bb) Besonders geschützte Tierarten gemäß FFH-RL / VogelSchRL / Roter Liste Sachsen

(Die Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste Sachsen der vom Aussterben bedrohten Tiere werden wie folgt eingestuft:

- RL S 2 = stark gefährdet
- RL S 3 = gefährdet
- RL S R = extrem selten, oft nur regional, die Art kann auf Grund ihrer Seltenheit schlagartig ausgerottet werden - hier angegeben als „extrem gefährdet“)

Amphibien

- Kammmolch, *Triturus cristatus*, RL S = stark gefährdet, FFH-Anhang II
- Moorfrosch, *Rana arvalis*, RL S = gefährdet, FFH-Anhang IV
- Springfrosch, *Rana dalmatiana*, RL S = gefährdet, FFH-Anhang IV
- Knoblauchkröte, *Pelobates fuscus*, RL S = gefährdet, FFH-Anhang IV
- Laubfrosch, *Hyla arborea*, RL S = gefährdet, FFH-Anhang IV

Reptilien

- Zauneidechse, *Lacerta agilis*, RL S = gefährdet, FFH-Anhang IV
- Ringelnatter, *Natrix natrix*, RL S = gefährdet
- Glattnatter, *Coronella austriaca*, RL S = stark gefährdet
- Kreuzotter, *Vipera berus*, RL S = stark gefährdet

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

- Siebenschläfer, *Glis glis* RL S = gefährdet, (Abk. RL S)
- Haselmaus, *Muscardinus avellanarius*, RL S = gefährdet, FFH-Anhang IV
- Baummartener, *Martes martes* RL S = gefährdet, FFH-Anhang V
- Waldiltis, *Mustela putoris* RL S = gefährdet, FFH-Anhang V

Fledermäuse

- Großes Mausohr, RL S = stark gefährdet, FFH-Anhang II und IV
- Großer Abendsegler, RL S = gefährdet, FFH-Anhang IV
- Teichfledermaus, RL S = extrem gefährdet, FFH-Anhang II und IV
- Wasserfledermaus, FFH-Anhang IV
- Kleiner Abendsegler, RL S = extrem gefährdet, FFH-Anhang IV
- Mopsfledermaus, RL S 1, FFH-Anhang II und IV
- Rauhhautfledermaus, RL S = extrem gefährdet, FFH-Anhang IV
- Braunes Langohr, RL Deutschland = gefährdet, FFH-Anhang IV
- Fransenfledermaus, RL S = stark gefährdet, FFH-Anhang IV
- Große Bartfledermaus, RL S = stark gefährdet, FFH-Anhang IV
- Breitflügelfledermaus, RL S = gefährdet, FFH-Anhang IV
- Zwergfledermaus, nicht gefährdet, FFH-Anhang IV

Insekten

- Gebänderte Prachtlibelle, RL S = gefährdet
- Braune Mosaikjungfer, RL S = extrem gefährdet
- Kaisermantel, RL S = gefährdet
- Rote Waldameise, RL S
- Hirschkäfer, RL S = stark gefährdet, FFH-Anhang II

Vögel

- Rebhuhn, RL S = stark gefährdet,
- Sperber, RL S = gefährdet,
- Rotmilan, VogelSchRL Anhang 1
- Schwarzmilan, VogelSchRL Anhang 1
- Wespenbussard, RL S = gefährdet, VogelSchRL Anhang 1
- Rohrweihe, VogelSchRL Anhang 1
- Kornweihe, RL S 1, VogelSchRL Anhang 1
- Wachtel RL S = gefährdet,
- Schleiereule, RL S = gefährdet,
- Mittelspecht, VogelSchRL Anhang 1
- Grünspecht
- Grauspecht, VogelSchRL Anhang 1
- Schwarzspecht, VogelSchRL Anhang 1
- Wendehals, RL S = stark gefährdet, VogelSchRL Anhang 1
- Schafstelze, RL S = gefährdet
- Neuntöter, VogelSchRL Anhang 1

Beweis: Landesamt für Umwelt und Geologie (Hg.): Materialien zu Naturschutz und Landespflege, Rote Liste: Wirbeltiere, S. 5f, 1999; als Anlage **K56**
Rote Liste: Blatthornkäfer, S. 7f, 5/ 1995; als Anlage **K57**
Rote Liste: Tagfalter, S. 5f, 1998; als Anlage **K58**
Rote Liste: Libellen, S. 4, 5 u. 8, 1994; als Anlage **K59**
Sysmank, Axel (Hg.): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Bundesamt für Naturschutz 1998, S. 377-S. 399, Tab. 20 u. 21; als Anlage **K60**

e) Gesamtes Klosterholz als potentielles FFH-Gebiet bzw. nachzumeldender Bestandteil des sächsischen FFH-Gebiets Nr. 65 E

Zu dem gemeldeten sächsischen FFH-Gebiet 65 E gehört auch der südöstliche Abschnitt des Klosterholzes. Es ist dies der Abschnitt südlich des Klosters Nimbschen und östlich der bestehenden B 107 alt. Aus naturschutzfachlicher Sicht völlig unverständlich ist, weshalb der übrige Teil des Klosterholzes nicht ebenfalls Bestandteil der erfolgten Meldung war. Naturräumlich bildet das gesamte Klosterholz eine Einheit als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Großraum Grimma. Das gesamte Klosterholz, also nicht nur der bereits gemeldete Teilabschnitt entspricht weitgehend exakt den speziellen Schutzziele des FFH-Gebiets 65 E. Naturräumliche Funktionen lassen sich hier nicht sinnvoll trennen. Der bei der Meldung ausgesparte Teil des Klosterholzes ist auch in dem Sinne naturräumlich untrennbar mit dem gemeldeten Teil verbunden, daß der gemeldete Teil in starker naturräumlicher Abhängigkeit vom wesentlich größeren nichtgemeldeten Teil des Klosterholzes steht. Somit ist bleibt auch diesbezüglich die Aussparung bei der ursprünglichen Meldung naturschutzfachlich unverständlich. Die Nachmeldung des gesamten Klosterholzes zum bestehenden sächsischen FFH-Gebiet 65 E LSG ist daher aus Kohärenzgründen zwingend erforderlich.

Bei Auswahl und Abgrenzung eines FFH-Gebietes besteht zwar durchaus ein gewisser Ermessensbereich, dieser liegt aber ausschließlich im naturschutzfachlichen Bereich. Insbesondere ist eine Abwägung der Schutzinteressen des Meldegebietes mit anderen Interessen im Zuge der Meldung ist nicht erlaubt (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 33, Rn. 3; gleichlautend Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53. Bonn-Bad Godesberg 1998, S. 23, Absatz 3, als Anlage **K60**).

Das Waldgebiet stellt auf Grund seiner vielgestaltigen Lebensraumstruktur, dem guten Entwicklungspotenzial und dem besonders zahlreichen Vorkommen von FFH-Zielarten ein potenzielles FFH-Gebiet dar.

Das Gebiet des gesamten Klosterholzes entspricht dabei insbesondere den spezifischen Erhaltungszielen des bestehenden sächsischen FFH-Gebiet 65 E in hervorragendem Maße. Naturschutzfachlich ist es daher zwingend als Bestandteil des bestehenden sächsischen FFH-Gebiets 65 E nachzumelden. Bis dahin ist es zumindest als dessen potentieller Bestandteil anzusehen.

Zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen des sächsischen FFH-Gebietes Nr. 65 E gehören - soweit sie mit dem naturschutzfachlichen Befund für das gesamte Klosterholz übereinstimmen:

1) Erhaltung des mitteleuropäisch bedeutsamen Flußlaufes der Mulde mit seinem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden, reich strukturierten Lebensraumkomplex, insbesondere auch der bedeutsamen Laubwaldkomplexe der Hang- und Hochflächen und der strukturreichen und naturnahen Nebenbäche der Mulde.

Dies entspricht unmittelbar dem Befund für das gesamte Klosterholz. Insgesamt ist das Klosterholz reich strukturiert und besteht insbesondere zu großen Teilen aus bedeutsamen Laubwaldkomplexen der Hang- und Hochflächen. Im Klosterholz befinden sich insgesamt 6 Quellgewässer als naturnahe Nebenbäche der Mulde.

2) Bewahrung bzw. wenn nicht aktuell gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang 1 der FFH-RL einschließlich der für ihren günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der nachfolgend aufgeführten Lebensräume insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind. Geschützte Lebensräume sind insbesondere

- der Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110),
- der Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130),
- der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9160) und
- der Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer LRT 9180*).

Im insgesamt sehr vielfältig zusammengesetzten Klosterholz finden sich insbesondere auch

- Hainsimsen-Buchenwälder in der Ausprägung als Bodensaurer Buchenwald (Auspr. A),
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Auspr. C teilweise B an Quelle) sowie
- Hangmischwälder.

Diese Lebensräume sind wiederum räumlich und funktional miteinander bzw. mit den übrigen Teilen des Klosterholzes verknüpft, insbesondere auch mit bereits gemeldeten Bestandteilen des FFH-Gebiets 65 E.

3) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV FFH-RL (sowie VogelSchRL) sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtiger Habitate.

Im Gebiet des Klosterholzes sind überaus zahlreiche Arten die nach FFH-RL Anhang II und IV unter besonderem Schutz stehen, zu verzeichnen. Einige dieser Arten sind gleichfalls in den Erhaltungszielen des bereits gemeldeten FFH-Gebietes festgehalten. Diese Arten stehen in regen Austauschbeziehungen innerhalb der durch die geplante Trasse künftig geteilten Waldräume sowie zu den Bereichen des bereits gemeldeten FFH-Gebiets (Reviergrößen, Wanderstrecken). Die Sicherung des Biotopverbundes ist für den Fortbestand dieser Arten von besonderer Bedeutung.

Zu den zahlreichen im Klosterholz zu findenden besonders geschützten Arten, die insbesondere gerade auch von den Schutzzielen des sächsischen FFH-Gebiets 65 E erfaßt sind, gehören:

- Kammolch, *Triturus cristatus*, FFH-Anhang II
- Moorfrosch, *Rana arvalis*, FFH-Anhang IV
- Springfrosch, *Rana dalmatiana*, FFH-Anhang IV
- Knoblauchkröte, *Pelobates fuscus*, FFH-Anhang IV
- Laubfrosch, *Hyla arborea*, FFH-Anhang IV
- Zauneidechse, *Lacerta agilis*, FFH-Anhang IV
- Haselmaus, *Muscardinus avellanarius*, FFH-Anhang IV
- Baumarder, *Martes martes*, FFH-Anhang V
- Waldiltis, *Mustela putoris*, FFH-Anhang V
- Großes Mausohr, FFH-Anhang II und IV
- Großer Abendsegler, FFH-Anhang IV
- Teichfledermaus, FFH-Anhang II und IV
- Wasserfledermaus, FFH-Anhang IV
- Kleiner Abendsegler, FFH-Anhang IV
- Mopsfledermaus, FFH-Anhang II und IV
- Rauhhautfledermaus, FFH-Anhang IV
- Braunes Langohr, FFH-Anhang IV
- Fransenfledermaus, FFH-Anhang IV
- Große Bartfledermaus, FFH-Anhang IV
- Breitflügelfledermaus, FFH-Anhang IV
- Zwergfledermaus, FFH-Anhang IV
- Hirschkäfer, FFH-Anhang II
- Rotmilan, VogelSchRL Anhang 1
- Schwarzmilan, VogelSchRL Anhang 1
- Wespenbussard, VogelSchRL Anhang 1
- Rohrweihe, VogelSchRL Anhang 1
- Kornweihe, VogelSchRL Anhang 1
- Mittelspecht, VogelSchRL Anhang 1
- Grauspecht, VogelSchRL Anhang 1
- Schwarzspecht, VogelSchRL Anhang 1
- Wendehals, VogelSchRL Anhang 1
- Neuntöter, VogelSchRL Anhang 1

4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit den entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Wie das aktuelle Vorhaben zeigt, bedarf das Klosterholz gerade dieses Schutzes gegen Zerschneidung und Störung durch eine Querung mit einer vielbefahrenen Bundesstraße.

5) Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet zu.

Hinsichtlich der konkreten Zielvorgaben für das FFH-Gebiet 65 E wären solche gebietsspezifisch besonders zu schützende Arten bezogen auf das Klosterholz beispielsweise die:

- vielfache Möglichkeit zur Auswahl im Klosterholz vielfach vorhandener, von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigter Waldbereiche für eine eigendynamische Entwicklung,
- die Erhaltung der vorhandenen Altteichen,

- die Erhaltung und Förderung der naturnahen Quellbereiche der 6 im Klosterholz entspringenden Quellgewässer,
- die Erhaltung und Förderung der Habitatqualitäten des Gebietes für eine Vielzahl von gefährdeten Arten, im Klosterholz etwa:
 - Kammolch, *Triturus cristatus*, RL S = stark gefährdet,
 - Moorfrosch, *Rana arvalis*, RL S = gefährdet,
 - Springfrosch, *Rana dalmatiana*, RL S = gefährdet,
 - Knoblauchkröte, *Pelobates fuscus*, RL S = gefährdet,
 - Laubfrosch, *Hyla arborea*, RL S = gefährdet,
 - Zauneidechse, *Lacerta agilis*, RL S = gefährdet,
 - Ringelnatter, *Natrix natrix*, RL S = gefährdet
 - Glattnatter, *Coronella austriaca*, RL S = stark gefährdet
 - Kreuzotter, *Vipera berus*, RL S = stark gefährdet

 - Siebenschläfer, *Glis glis* RL S = gefährdet,
 - Haselmaus, *Muscardinus avellanarius*, RL S = gefährdet,
 - Baummartener, *Martes martes* RL S = gefährdet,
 - Waldiltis, *Mustela putoris* RL S = gefährdet,
 - Großes Mausohr, RL S = stark gefährdet,
 - Großer Abendsegler, RL S = gefährdet,
 - Teichfledermaus, RL S = extrem gefährdet,
 - Kleiner Abendsegler, RL S = extrem gefährdet,
 - Mopsfledermaus, RL S 1,
 - Rauhhautfledermaus, RL S = extrem gefährdet,
 - Braunes Langohr, RL S nicht gelistet, nach RL Deutschland = gefährdet,
 - Fransenfledermaus, RL S = stark gefährdet,
 - Große Bartfledermaus, RL S = stark gefährdet,
 - Breitflügelfledermaus, RL S = gefährdet,
 - Zwergfledermaus, nicht gefährdet,
 - Gebänderte Prachtlibelle, RL S = gefährdet
 - Braune Mosaikjungfer, RL S = extrem gefährdet
 - Kaisermantel, RL S = gefährdet
 - Hirschkäfer, RL S = stark gefährdet,
 - Rebhuhn, RL S = stark gefährdet,
 - Sperber, RL S = gefährdet,
 - Wespenbussard, RL S = gefährdet,
 - Kornweihe, RL S 1,
 - Wachtel RL S = gefährdet,
 - Schleiereule, RL S = gefährdet,
 - Wendehals, RL S = stark gefährdet,
 - Schafstelze, RL S = gefährdet
- der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften.

Auch dies entspricht dem Befund für das Klosterholz. Das Klosterholz verfügt hierbei über gute bis sehr gute Entwicklungspotenziale. So sind diverse Reinbestände der Stieleiche (*Quercus robur*) jüngeren und mittleren Alters anzutreffen, die auf Grund ihrer Gesamtgröße in der Naturräumlichen Haupteinheit D 19 (Sächsisches Hügelland und Erzgebirgsvorland) und Unzerschnittenheit eine besondere Stellung einnehmen. Diese Bestände können mit relativ geringem forstwirtschaftlichem Aufwand in hochwertige Qualitätsstufen der Lebensraumtypen nach FFH-RL Anhang 1 entwickelt werden.

Die Eichenwälder sind der bevorzugte Lebensraum des Hirschkäfers und des Heldbocks, der nach den Erhaltungszielen des benachbarten FFH-Gebietes unter besonderem Schutz steht und dessen Entwicklung und Ausbreitung nach diesen Erhaltungszielen besonders gefördert werden soll.

- dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur.

Dazu bieten sich die vorhandenen und nicht standortgerechten Nadelholzbestände im Klosterholz an. Die im Klosterholz vorkommenden Nadelgehölze (Lärche und Kiefer) nehmen derzeit ca.70 ha Fläche in Anspruch. Sie könnten in ihrer Gesamtheit schrittweise entsprechend umgewandelt werden.

f) Aueteich als potentielles FFH-Gebiet bzw. nachzumeldender Bestandteil des sächsischen FFH-Gebiets Nr. 65 E

Der Aueteich und dessen naturnaher Umkreis von bis zu zwei Kilometern, besonders in südlicher und westlicher Richtung, sind hinsichtlich ihrer Bedeutung nach Größe, Signifikanz, Repräsentierungsgrad, Kohärenz und Erhaltungsgrad als zwingend meldewürdig für die geografische Haupteinheit des FFH-Gebiets 65 E anzusehen. Dies schließt auch Abschnitte der geplanten Verkehrsstrasse im Klosterholz mit ein. Zu den speziellen Erhaltungszielen des FFH-Gebiets 65 E gehört besonders auch die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Kammolch. Der Aueteich ist gerade der Mittelpunkt der Lebensraumbeziehungen (Wanderbewegungen) bedeutender Vorkommen des Kammolches. Das Flächennaturdenkmal Aueteich besitzt insgesamt den Status eines der drei bedeutendsten Amphibienlaichgewässer des Regierungsbezirkes Leipzig. Eine fachliche Begründung für die Ausgrenzung des Aueteichs aus dem bereits gemeldeten FFH-Gebiet ist naturschutzfachlich daher in keiner Weise nachvollziehbar.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 118-120; als Anlage **K3**

Planfeststellung/Genehmigungsplanung Planfeststellung A 14, Abschnitt AS Lpz.-Messegelände - AS Leipzig-Ost, FFH-Verträglichkeitsprüfung Stand 20.12.02, S. 36; als Anlage **K49**

IV. Unzureichende Beteiligung des Klägers

Die dem Kläger zur Verfügung gestellten Planfeststellungsunterlagen waren unzureichend. Allein anhand dieser Unterlagen war eine fundierte Stellungnahme zum Vorhaben nicht möglich. Dadurch wurde der Kläger in seinen Verfahrensrechten gem. § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG verletzt. Dies wurde auch bereits in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2003 ausdrücklich angeführt. Allerdings geht das gesamte Ausmaß der Unzulänglichkeit der Unterlagen weit über die bereits damals vom Kläger vermuteten Punkte hinaus.

a) Mangelnde Auskünfte über betroffene Lebensräume

Die vorgelegten Bestandserhebungen zum Pflanzenbestand im Eingriffsgebiet Klosterholz sind äußerst lückenhaft. Aussagen wurden weitgehend nur bezüglich des Vorkommens von Bäumen getroffen. Doch auch hier sind die Erhebungen mangelhaft. Dies betrifft auch die Darstellung der Qualität der Ausprägung einzelner Lebensraumtypen. Den Planungsunterlagen ist weitgehend weder die tatsächliche Qualität der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume zu entnehmen, noch folglich die zu befürchtenden Auswirkungen einer Umsetzung der Planung auf diese. Datengrundlage der Planungsunterlagen für die Ermittlung der Zusammensetzung der Waldflächen waren die Auswertung von Luftbildern und die einer Wirtschaftskarte des Forstamtes Naunhof.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 98, 106; als Anlage **K3**

Mangelhaft dargestellt bzw. völlig unterschlagen wurden folgende Lebensräume:

- So entspricht etwa der vom Bauvorhaben randlich unmittelbar betroffene Buchenwaldbestand an der Espigstraße (Biotopnummer 25 in Abt. 205) in seiner Ausprägung dem FFH-LRT 9110 Bodensaurer Buchenwald (Flächengröße ca. 2,4 ha), ohne das dies in den Planungsunterlagen entsprechend dargestellt worden wäre

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 Biotopnummer 25; als Anlage **K46**

- Ähnlich verhält es sich mit dem im Bereich der Klosterholzquerung betroffenen Vorkommen an Bodensaurem Eichenwald auf Sandebenen, FFH-LRT 9190, Fläche ca. 3 ha.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 31, Absatz 2; Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1, Biotopnummern 23 und 43; als Anlage **K46**

- Ebenfalls völlig unzureichend sind die Mitteilungen zum Vorkommen verschiedener naturnaher Restbestände eines Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes, FFH-LRT 9160.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, Anlage 1 sowie Karte 12.1, Bl.1 - jeweils Biotopnummern 20, 22, 24, 27, 45, 48; als Anlage **K46**

- Im mittleren Klosterholz an der Espigstraße befinden sich einzelne naturschutzfachlich wertvolle Offenlandbereiche des Lebensraumtyps Silikatmagerasen und trockene Sandheide, die nicht einmal Eingang in den kartographischen Darstellungen in den Planungsunterlagen gefunden haben

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Karten in den Anlagen.

b) Mangelnde Auskünfte über Tierarten (Fauna) / veraltete Unterlagen

Absolut mangelhaft sind die vorgelegten Unterlagen bezüglich des Vorkommens von Tierarten. Die oben angeführten Aussagen zur tatsächlichen faunistischen Ausstattung des Klosterholzes zeigen deutlich, wie mangelhaft die im Beteiligungsverfahren vorgelegten Bestandserhebungen sind. Einzig relevant sind hier die Auflistungen der 1993 fertiggestellten Umweltverträglichkeitsstudie. Datengrundlage sind dabei lediglich Mitteilungen zum Bestand durch den BUND, Kreisgruppe Grimma.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 111; als Anlage **K3**

Daher muß selbst in der Umweltverträglichkeitsstudie ausdrücklich darauf verwiesen werden, daß die Liste der genannten Tierarten „ohne Anspruch auf Vollständigkeit“ bleibt.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 126; als Anlage **K3**

Überdies sind diese Unterlagen, deren Daten sämtlich älter als mindestens 10 Jahre sind, für eine Planung im Jahr 2003 als veraltet anzusehen. Dringende Hinweise darauf, daß sich hier zwischenzeitlich Veränderungen ergeben haben, liegen vor. So wurde etwa in der Zwischenzeit das FFH-Schutzgebiet 65 E eingerichtet, welches auch Teile des Klosterholzes umfaßt, und ansonsten in dessen unmittelbarer Nähe liegt. Zum Schutzregime jedes FFH-Gebietes gehören naturgemäß umfangreiche Maßnahmen, zur Erhaltung und Verbesserung der naturräumlichen Ausstattung in besonderem Hinblick auf die Vernetzungsfunktion, also

Auswirkungen über das eigentliche Gebiet selbst hinaus. Weiter wurden seitens der Forstverwaltung zwischenzeitlich vielfache Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur unternommen (Stellungnahme des Landesforstpräsidiums vom 10.07.03). Ebenfalls erfolgten zwischenzeitlich Verbesserungsmaßnahmen am Amphibiengewässer Aueteich. Danach ist es nahezu mit Sicherheit auszuschließen, daß sich all diese Maßnahmen nicht deutlich positiv hinsichtlich der faunistischen Ausstattung des Klosterholzes ausgewirkt haben sollten. Doch dies wurde zu keinem Zeitpunkt auch nur untersucht.

Besonders gravierend sind die Mängel bezüglich der Darstellung der Fledermausvorkommen. Die Planungsunterlagen enthalten zwar den Hinweis, daß die Vorkommen von Fledermäusen bedeutsam seien. Diese Aussage bleibt jedoch für das Klosterholz völlig allgemein. Konkrete Arten werden speziell für das Klosterholz nicht genannt.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 126; als Anlage **K3**

Unspezifisch erwähnt werden an anderer Stelle lediglich Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Teichfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus werden dagegen überhaupt nicht aufgeführt, obwohl die Tatsache ihres Vorkommens von erheblicher naturschutzfachlicher (etwa bezüglich Roter Liste Sachsen) und naturschutzrechtlicher (FFH) Bedeutung ist.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 114; als Anlage **K3**

Das tatsächliche und qualitätvolle Vorkommen überaus zahlreicher Fledermausarten, wie es weiter oben in der Naturraumausstattung beschrieben wurde, wird in den Planungsunterlagen in keiner Weise ersichtlich. Nicht zuletzt wird es dann auch im Planfeststellungsbeschluß selbst sogar ausdrücklich (ohne jede Grundlage dafür) zurückgewiesen.

Beweis: PFB S. 121, Absatz 3

Deutlich unvollständig sind die Planungsunterlagen auch bezüglich der Darlegungen zu den im Klosterholz vorkommenden Vogelarten. Ungenannt bleiben hier etwa die bislang nachgewiesenen Arten Drossel, Tannenmeise, Weidenmeise, Schwanzmeise, Kleiber, Pirol, Waldschnepfe, Baumläufer, Zaunkönig, Gimpel, Buchfink, Grünfink, Drossel und Sperling.

Beweis: UVS vom 24.9.93, S. 126, Absatz 3; als Anlage **K3**

c) Verkehrsanalyse unzureichend und veraltet

Im Beteiligungsverfahren wurde als Planungsgrundlage die 1993 im Auftrag des Straßenbauamtes Döbeln erstellte Verkehrsuntersuchung verwendet. Diese war für eine Beurteilung des Vorhabens weitgehend ungeeignet. Insbesondere finden sich darin auch keinerlei Ausführungen zur Variante III. Vor allem ist jedoch anzunehmen, daß sich in den zwischenzeitlich vergangenen 10 Jahren deutliche Veränderungen im Verkehrsgeschehen ergeben haben. Zwischen 1993 und 2003 erfolgten zahlreiche Straßenbaumaßnahmen, die sich mit Sicherheit auch auf die Verkehrslage auf der B 107 im Raum Grimma ausgewirkt haben. Weitere gravierende Änderungen dürften im Zusammenhang mit dem zwischenzeitlichen umfangreichen Neubau bzw. Wegfall von Wohn- und Gewerbeanlagen im Großraum Grimma stehen. Ein zutreffendes Urteil über die tatsächlich zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Klosterholz konnte auf dieser Datengrundlage nicht gebildet werden.

Beweis: Verkehrsuntersuchung B 107 Ortsumfahrung Grimma vom November 1993;
als Anlage **K5**

Offenbar aus den genannten Gründen wurde dann auch im Juni 2004, jedoch erst deutlich nach dem Beteiligungsverfahren eine erneute verkehrsplanerische Untersuchung erstellt. Deren Ergebnis, daß hinsichtlich der Verkehrsauswirkungen die Varianten II und III weitgehend gleichwertig sind, Variante III somit auch hinsichtlich seiner Verkehrswirksamkeit empfohlen werden kann, wurde weder zum Anlaß der Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens genommen, noch überhaupt dem Kläger mitgeteilt.

Beweis: Verkehrsplanerische Untersuchung / Vertiefende Untersuchung vom Juni 2004; als Anlage **K32**

d) Vorlegen falschen Zahlenmaterials

In den im Beteiligungsverfahren verwendeten Unterlagen finden sich im erheblichen Maß falsche Zahlenangaben, die eine zutreffende fachliche Beurteilung des geplanten Vorhabens weitgehend unmöglich gemacht haben. So gelang es bereits dem Landesforstpräsidium in seiner Stellungnahme vom 10.07.03 mehrere solcher wesentlichen Fehler aufzudecken:

- dauerhafte Waldinanspruchnahme beträgt 4,6 ha, und nicht wie angegeben 3,1 ha;
- in der Berechnung fehlen die Wegeflächen für die notwendigen Ersatzwege für die vom Vorhaben überplanten bestehenden Waldwege,
- vorübergehende zusätzliche Waldinanspruchnahme beträgt 1,0 ha, nicht wie angegeben 0,8 ha;
- für die Entsiegelung der B 107 alt wird eine Fläche von 33.600 m² angegeben, dies entspräche einer Breite der B 107 alt von 21 m, tatsächliche Fahrbahnbreite sind jedoch lediglich 7 m. Zudem weist das gesamte Straßenflurstück 2625 ohnehin nur 18.074 m² auf.

Gerade durch die völlig falsche Angabe der Größe der geplanten Rückbaufläche der B 107 alt werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft massiv verschleiert. Es wird der tatsachenwidrige Anschein eines weitgehenden Ausgleichs der geplanten Eingriffe erweckt. Eine Gesamteinschätzung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft ist damit anhand der Planungsunterlagen nicht möglich gewesen.

Beweis: Stellungnahme des Landesforstpräsidiums vom 10.07.03; als Anlage **K30**

e) Verdunklung des FFH-Bezuges in den Planungsunterlagen

Ein Teil des Klosterholzes ist Bestandteil des FFH-Gebietes 65 E „Vereinigte Mulde und Muldeauen“. Die geplante Trasse im Klosterholz führt im Norden in lediglich einem Kilometer Entfernung an diesem FFH-Gebiet vorbei. Im Süden wird das FFH-Gebiet von der geplanten Trasse tangiert. Trotzdem wird in den Planungsunterlagen das Vorhandensein des gemeldeten FFH-Gebietes 65 E (Sachsen) nicht nur nicht ersichtlich, sondern es wird sogar ausdrücklich und tatsachenwidrig verneint. Ausdrücklich heißt es in den Planungsunterlagen: „Die Trasse der B 107 Ortsumgehung [Variante II] liegt nicht im Bereich von FFH-Gebieten gemäß der 3. Meldetranche. Randliche Betroffenheiten sind nicht vorhanden.“ Damit wurde verhindert, daß die beteiligten Verbände und Behörden anhand der Planungsunterlagen die Brisanz des Vorhabens im Bezug auf die FFH-Relevanz erkennen konnten.

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung Ordner 1, Erläuterungsbericht, Anlage allgemeinverständliche UVP, S. 10, Abs. 2; als Anlage **K61**

Das gesamte Klosterholz und der benachbarte Aueteich sind überdies bis zu einer endgültigen Entscheidung über eine Nachmeldung zumindest als potentielles FFH-Gebiet zu behandeln. Dies war auch der Planungsbehörde bekannt gewesen. Spätestens war dies den Behörden seit dem diesbezüglichen Schreiben des Ökolöwen an das Regierungspräsidium Leipzig vom

4. August 2004 sowie dem diesbezüglichen Schreiben des Ökolöwen an die EU-Kommission vom 11. August 2004 bekannt. Darin kündigte der Ökolöwe an, eine gebietsbezogene Beschwerde auf Nachmeldung als FFH-Gebiet betreiben zu wollen.

Bekannt war der Genehmigungsbehörde spätestens zu diesem Zeitpunkt:

- Die faunistischen Untersuchungen in den Planungsunterlagen sind in hohem Maße unvollständig und sparen die im Gebiet vorkommenden FFH-Zielarten nach den Anhängen II und IV vollkommen aus.
- Die Bewertung der vorkommenden Fauna und Flora und des Lebensraumes in den Planungsunterlagen ist (wie gerade dargelegt) gerade auch hinsichtlich von Vorkommen entsprechend der FFH-RL offensichtlich zu niedrig bewertet worden.
- Im Vorhabengebiet sind Lebensräume vorhanden, die unmittelbar von der Planung betroffen sind und die nach FFH-RL Anhang I als besonders schützenswert eingestuft sind, wie etwa bodensaurer Buchenwald.
- Außerdem konnten zwischenzeitlich im von der Planung betroffenen Klosterholz bedeutende Vorkommen verschiedener FFH-Zielarten bzw. IBA-Zielarten und Arten der nationalen Roten Liste beobachtet werden wie Kammolch, Ringelnatter, Kreuzotter, Blindschleiche, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Hirschkäfer und Rotmilan. Hinweise auf ein Vorkommen bestehen für Sperber, Schwarzspecht, Waldkauz und verschiedene Falkenarten.
- Der Wald stellt auf Grund seiner vielgestaltigen Lebensraumstruktur, dem guten Entwicklungspotential und dem besonders zahlreichen Vorkommen von FFH-Zielarten ein potentiell FFH-Gebiet dar. Eine Nachmeldung ist auch aus Kohärenzgründen im Bezug auf das bereits gemeldete FFH-Gebiet in unmittelbarer Nähe zwingend. Deshalb wird der Ökolöwe dessen Nachmeldung als FFH-Gebiet betreiben.

Über diesen neuen Sachstand ist der Kläger nicht informiert worden. Das Ausmaß der FFH-Relevanz und das Vorhandensein umfangreicher neuer Daten über das Vorkommen von Lebensräumen sowie Flora und Fauna, wurden dem Kläger zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt, oder gar im Rahmen einer erneuten Beteiligung zugänglich gemacht.

Beweis: Schreiben des Ökolöwen an das RP Leipzig vom 4.8.04; als Anlage **K37**
Schreiben des Ökolöwen an die EU-Kommission vom 11.8.04; als Anlage **K39**

V. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die mit dem gesamten geplanten Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Diese Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Vorhaben und sind insbesondere nicht nach Maßnahmen im Bezug auf den Teilabschnitt Klosterholzquerung spezifiziert. Ausgleich soll erfolgen durch den Rückbau der nicht mehr benötigten B 107 alt, Neuaufforstungen und die naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebecken. Als Ersatzmaßnahmen sind die Sanierung des Wasserregimes Aueteich, die Wiederherstellung eines naturnahen Grabens zur Parthe und die Entwicklung einer linearen Biotopverbundstruktur sowie Erhalt, Pflege und Entwicklung von Offenland im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes vorgesehen.

Beweis: PFB S. 113-118, Punkt 6.7 bis 6.8.2

a) Ausgleichsmaßnahmen

Durch den Bau der Ortsumgehung würde es insgesamt zu einer Neuversiegelung von 7,3 ha kommen. Die Inanspruchnahme für Böschungen und Bankette betrüge 12,1 ha. Ein vollständiger

Ausgleich dieser Neuversiegelung ist nicht vorgesehen. Der Planfeststellungsbeschuß selbst räumt bereits ein erhebliches Ausgleichsdefizit von ca. 3,5 ha ein.

Beweis: PFB S. 115 (letzter Absatz)

Als Teilausgleich für die Flächenneuversiegelung ist der Rückbau der B 107 alt auf einer Länge von 1,6 km zwischen dem Kloster Nimbschen und Baubeginn der B 107 neu (davon 0,8 km vollständiger Rückbau und 0,8 km Neubau eines Forstweges) sowie der Rückbau der Anschlüsse - Straße am Waldwinkel - Knotenpunkt der S 11 - Rotes Vorwerk und Am Rinderkombinat vorgesehen. Damit sollen nach Angabe des Planfeststellungsbeschlusses 38.400 km² nicht mehr benötigter Straßenfläche entsiegelt werden.

Beweis: PFB S. 114, Punkt A1

Die genannte Flächengröße entspricht nicht der tatsächlichen Größe der zu entsiegelnden Fläche. Noch in der Genehmigungsplanung wurde für die Entsiegelung allein der B 107 alt eine Fläche von 33.600 m² angegeben. Dies entspräche bei der angegebenen Straßenlänge einer Straßenbreite der B 107 alt von 21 Metern. Die tatsächliche Fahrbahnbreite beträgt jedoch lediglich 7 Meter. Zudem weist das gesamte Straßenflurstück 2625 ohnehin nur 18.074 m² auf. Rein rechnerisch kann die Entsiegelungsfläche der B 107 alt bei 1600 m Länge und sieben Metern Breite nicht größer als 11.200 m² sein. Der Rückbau der B 107 alt soll zudem nicht vollständig auf der angegebenen Länge von 1,6 km erfolgen. Nur auf einer Länge von 0,8 km ist ein vollständiger Rückbau vorgesehen, auf 0,8 km Länge soll eine Umwandlung zu einem neuen Forstweg erfolgen.

Beweis: PFB, Anlage 5, Maßnahmenblatt A 1, Tabelle, unter Maßnahme und Flächengröße; Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, LBP S. 66 Tabelle 8.2.1. Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, Versiegelung A 1; als Anlage **K44**
Stellungnahme des Landesforstpräsidiums vom 14. 07.03, letzte Seite, Punkt 4.3; als Anlage **K30**

Vorgesehen sind Neu- bzw. Wiederaufforstung unbestockter Flächen im Umfang von 68.660 m². Zu diesen kommen Aufwaldungen mit besonderer Immissionsschutzwirkung, die mit 30.660 m² Aufforstungsfläche angerechnet werden. Hier ist gemäß PFB ein verbleibendes Defizit von 12.900 m² vorgesehen.

Beweis: PFB S. 114f, Punkte A 2 u. A 3

Für die Eingriffe in bestehende Kleingewässer soll ein Ausgleich durch die naturnahe Gestaltung der neu anzulegenden Regenrückhaltebecken erfolgen. Auch der PFB erkennt an, daß Regenrückhaltebecken nicht die Biotopfunktionen eines naturnahen Kleingewässers erreichen.

Beweis: PFB S. 115, Punkt A 4

Für zahlreiche Eingriffe wird im Planfeststellungsbeschuß nicht einmal die Notwendigkeit eines Ausgleichs erkannt. Sie bleiben auch sonst bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen völlig unberücksichtigt. Nicht vorgesehen sind spezielle Maßnahmen wegen Eingriffen im Bezug auf:

- FFH-Lebensraumtyp Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110),
- FFH-Lebensraumtyp Bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen (LRT 9190),
- Lebensraumtyp Offenland/Silikatmagerasen und trockene Sandheide bzw. Zwergstrauchheide,
- Restbestände eines Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (FFH-LRT 9160)

- Vorkommen diverser Hochstaudenfluren entlang der Waldränder und Schneisen, im Uferbereich des Schwemmsteinbruchs sowie am periodisch wasserführenden Bachlauf im Harthgrund,
- Geröllhalde und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- die im gesamten Vorhabengebiet vorhandenen höhlenreichen Altbäume (vor allem Steileiche, Buche und Hainbuche),
- Zerschneidung des Lebensraums von Amphibien,
- Zerstörung und Zerschneidung des Lebensraums von Fledermäusen,
- Zerschneidung des Lebensraums von Vögeln.

Bezogen auf die im Gebiet des Straßenbauvorhabens - Klosterholzquerung - befindlichen besonders geschützten Biotop nach § 26 SächsNatSchG bleiben bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen damit als konkret betroffenes Biotop unberücksichtigt:

- 1.) Bach im Harthgrund
 - Auwälder (Erlen-Eschen-Wald am Bachlauf)
 - naturnaher, unverbauter Bachabschnitt
 - naturnahe stehende Kleingewässer mit Ufervegetation
- 2.) Zwergstrauchheide
 - Ginster- und Zwergstrauchheide
 - Trockenrasen (Sand-Silikatmagerrasen)
 - Geröllhalde (Quarzporphyr)
 - Steinrücken
 - Gebüsche trockenwarmer Standorte
- 3.) Eichen-Buchenwald an der Espigstraße
 - höhlenreiche Einzelbäume
 - Eichen-Buchenwald
- 4.) Eichen-Buchenwald im Schloßberggrund / naturnaher Bachabschnitt (Flachland), Sturzquelle
 - höhlenreicher Einzelbaum

Beweis: PFB S. 113-115, Punkt 6.7

b) Ersatzmaßnahmen

Nicht ausgleichbare Eingriffe sollen durch entsprechende Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Für Eingriffe in das Schutzgut Boden, also den Verlust von Bodenfunktionen (Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktion), sowie den Eingriffen in das Wasserregime des Klosterholzes soll als Ersatz das Wasserregime des Aueteiches saniert werden. Durch Ersatzmaßnahmen sollen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes möglichst gleichwertig wiederhergestellt werden. Das geplante Vorhaben ist mit massiven Eingriffen in Boden und Wasserregime des Klosterholzes verbunden. Das Wasserregime des gesamten Klosterholzes wird negativ verändert. Die Auswirkungen auf den Aueteich sind nur ein Teil davon. Daher kann in der Sanierung des Aueteiches nur ein teilweiser Ersatz gesehen werden. Bezüglich des Verlustes von Bodenfunktionen, hier denen eines voll funktionsfähigen Waldes kann ein Ersatz in der Sanierung eines Kleingewässers nicht erkannt werden.

Beweis: PFB S. 117, Punkt E 1

Die im Planfeststellungsbeschuß vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen beziehen sich auf das gesamte Vorhaben. Die Klosterholzquerung stellt hier nur ein Teilabschnitt dar. Ersatzmaßnahmen sind daher für das gesamte Vorhaben zu betrachten.

Außer der Beeinträchtigung des Klosterholzes ist besonders die im Nordabschnitt des Vorhabens geplante schwere Beeinträchtigung des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes von Belang. Das Areal ist eines der selten Gebiete hervorragend ausgeprägten Offenlandtyps. Es weist zudem einen ebenfalls hervorragenden Brutvogelbestand auf. Auf dem Gelände werden folgende streng geschützte Arten gelistet, die sowohl dem nationalen als auch dem europäischen (Anhang 1 VogelSchRL) Artenschutzrecht unterliegen, naturschutz- und planungsrechtlich also höchsten Schutzstatus genießen. Es sind dies insbesondere:

- Wendehals
- Haubenlerche
- Rebhuhn
- Schafstelze
- Sperbergrasmücke
- Steinschmätzer
- Brachpieper
- Feldlerche
- Neuntöter
- Dorngrasmücke
- Gartenrotschwanz
- Goldammer
- Bunthänfling
- Braunkehlchen

Besondere naturschutzrechtliche Beachtung gilt hier dem Wendehals, dessen Bestände in Sachsen bis auf ganz wenige Einzelnachweise sämtlich ausgestorben sind. Der Truppenübungsplatz ist als eines der fünf wichtigsten Gebiete für diese Art im Raum Sachsen aufzufassen.

Beweis: UVS zum Raumordnungsverfahren (Biotop Nr. 5 / Karte S.113 und S.122, 123);
als Anlage **K3**
Steffens, R.: Die Vogelwelt Sachsens, 1998, S. 285 u. 286 Abschnitt: Wendehals,
Abs. Verbreitung / Bestand; als Anlage **K62**

Auf Grund der geplanten Trassierung B 107 wird es hier zu einer massiven Verschlechterung des Lebensraumes (Zerschneidung) und der Lebensbedingungen (Verlärmung) für die betroffenen Arten kommen. Ein Ausgleich dafür ist nicht vorgesehen. Daher müssen die im Planfeststellungsbeschuß genannten Ersatzmaßnahmen auch zur Kompensation der Eingriffe in den ehemaligen Truppenübungsplatz dienen.

Beweis: PFB S. 113-118, Punkte 6.7 u. 6.8

B Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

1. Klageart

Die Klage wird als Anfechtungsklage erhoben mit dem Ziel der Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses.

2. Klagebefugnis

Der Kläger ist nach § 61 BNatSchG klagebefugt. Er war gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG zur Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren berechtigt. Durch den Planfeststellungsbeschuß ist er in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt, da die Baumaßnahmen mit Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbunden sind. Er macht geltend, daß diese Beeinträchtigungen insbesondere Regelungen des BNatSchG wie auch des SächsNatSchG widersprechen. Er hat sich im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange fristgemäß zu dem Vorhaben geäußert. Somit sind die Voraussetzungen von § 58 SächsNatSchG erfüllt.

II. Begründetheit

1. Formelle Rechtswidrigkeit

a) Unzureichende Beteiligung des Klägers / Ausschluß der Präklusion

Die dem Kläger zur Verfügung gestellten Planfeststellungsunterlagen waren unzureichend. Allein anhand dieser Unterlagen war eine fundierte Stellungnahme zum Vorhaben nicht möglich. Dadurch wurde der Kläger in seinen Verfahrensrechten gem. § 60 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG verletzt. Dies wurde auch bereits in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2003 ausdrücklich angeführt. Allerdings geht das gesamte Ausmaß der Unzulänglichkeit der Unterlagen weit über die bereits damals vom Kläger vermuteten Punkte hinaus.

Das Mitwirkungsrecht nach §§ 58, 60 BNatSchG ist ein gerichtlich selbständig durchsetzbares Verfahrensrecht (ständige Rspr. zu § 29 BNatSchG a.F. seit BVerwGE 87, 72). Das Verfahrensrecht wird nicht nur verletzt, wenn eine Anhörung gänzlich unterbleibt, sondern auch, wenn etwa der Umfang der Anhörung nicht angemessen ist (VGH Kassel, NuR 1992, 382). Vorenthalten wurden dem Kläger Daten zum rechtlichen Schutzstatus des Vorhabengebiets (FFH-Bezug); zum tatsächlichen Vorkommen und Qualität von Lebensräumen sowie Flora und Fauna und die Ergebnisse einer aktuellen Verkehrsstudie. Weiter wurden im erheblichen Maße falsche Angaben gemacht, vor allem zur entscheidenden Größe der Rückbaufläche der B 107 alt, die zu groß angegeben wurde. Insgesamt waren die Beteiligungsunterlagen weitgehend völlig veraltet. Hinsichtlich Naturraumausstattung und Verkehrsanalysen wurden Daten vorgelegt, die mindestens 10 Jahre, teilweise noch älter waren. Damit konnte sich der Kläger im Planungsverfahren kein zutreffendes Bild von der tatsächlichen und der rechtlichen Situation im Planungsgebiet verschaffen. Falsche und unvollständige Planungsunterlagen können aber in keinem Fall angemessen im Hinblick auf den Umfang der Beteiligung sein. Damit hat die Planfeststellungsbehörde das Mitwirkungsrecht des Klägers mißachtet, und dies sogar im erheblichen Maße. Aktuelle Daten wurden dem Kläger bewußt nicht zugänglich gemacht bzw. verschwiegen. Das gesamte Beteiligungsverfahren hätte aufgrund des erheblichen Gewichts der neuen Daten erneut durchgeführt werden müssen. Dies ist unterblieben.

Präklusion greift grundsätzlich nicht, wenn der Verband die betreffende Einwendung auf Grund der ihm zugänglich gemachten Unterlagen nicht hätte vorbringen können. Das gilt nicht nur bezüglich der ihm zugänglichen bzw. fehlenden Informationen zur korrekten Bewertung eines Sachverhaltes, sondern auch in zeitlicher Hinsicht. Insbesondere die Rüge von Abwägungsfehlern etwa bei der Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und daraus folgender Gewichtung zu anderen Belangen, kann überhaupt nicht präkludiert werden, da sie

zum Zeitpunkt der Stellungnahme ja noch nicht vorgebracht werden konnte. Sie steht im Zeitpunkt der Beteiligung noch aus (BVerwG 4 A 15.01 vom 31.01.02).

Detailliertes Vorbringen zu den einzelnen betroffenen Lebensräumen, Flora und Fauna war aufgrund der Unterlagen weitgehend nicht möglich. Im Übrigen hat der Kläger den Umstand, daß die ihm vorgelegten Daten weitgehend lückenhaft und veraltet waren, in seiner Stellungnahme sogar ausdrücklich gerügt. Ausdrücklich hat er die Suche nach einer alternativen Trassenführung verlangt. Der Kläger macht sich daher die aktuellen Daten zur Naturraumausstattung und daraus folgenden rechtlichen Einordnung des Vorhabengebietes (insbesondere bezüglich potentiell FFH-Gebiet) vollständig zu eigen.

b) Fehlende Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL

aa) Fehlen bezüglich des gemeldeten FFH-Gebiets 65 E (Sachsen)

Gemäß Artikel 6 Abs.3 FFH-RL erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines gemeldeten FFH-Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Zunächst ist zu prüfen, ob durch eine geplante Baumaßnahme mit möglichen Beeinträchtigungen auf ein Erhaltungsziel des FFH-Gebietes zu rechnen ist. Dann muß der Vorhabenträger eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung veranlassen. Kann in ihr die Beeinträchtigung des Vorhabens durch die Maßnahme / den Eingriff nicht ausgeschlossen werden, muss im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die tatsächliche Betroffenheit der Arten überprüft und abgeschätzt werden. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung darf überhaupt über die Genehmigung des Vorhabens entschieden werden.

Die geplante Trasse im Klosterholz führt im Norden in lediglich einem Kilometer Entfernung am gemeldeten FFH-Gebiete 65 E (Sachsen) „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ vorbei. Im Süden wird dieses FFH-Gebiet sogar von der geplanten Trasse sogar tangiert. Teile des von der geplanten Trasse gequerten Klosterholzes gehören zum FFH-Gebiet. Der Bau der geplanten Bundesstraße durch das bisher weitgehend völlig intakte Waldgebiet Klosterholz ist mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Klosterholz selbst, aber aufgrund seiner naturräumlichen Vernetzung auch für die angrenzenden Naturräume verbunden.

„Besonders gravierend sind die Wirkungen bei der Zerschneidung von gleichartigen Lebensräumen und bei der Zerschneidung von Lebensräumen mit besonderer Lebensraumbedeutung für Tierarten mit Wanderungsbewegungen, z.B. Wanderung zwischen Laichplatz und Sommerlebensplatz“ (UVS vom 24.9.93, S. 192, letzter Absatz; als Anlage **K3**). Zahlreiche dieser Tierarten haben ihre Lebensräume sowohl innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes, als auch in den sonst vom Vorhaben betroffenen Bereichen des Klosterholzes. Dies gilt beispielsweise für Amphibien wie den Kammmolch, als auch für Fledermäuse. Im Klosterholz leben u.a. die Arten Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Teichfledermaus, die unter dem besonderen Schutz der FFH-Richtlinie nach Anhang II stehen. Der Schutz des Großen Mausohr ist insbesondere auch gebietsbezogenes Erhaltungsziel des FFH-Gebietes 65 E. Wie oben dargelegt, ist insbesondere für das Große Mausohr, aber auch andere Fledermausarten mit einer massiven Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen.

Außerdem hat das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Wasserregime im Klosterholz. Da dieses vollständig in Richtung des gemeldeten FFH-Gebietes entwässert, sind auch dort erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, aber zumindest nicht von vornherein auszuschließen.

Eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung und eine anschließende FFH-Verträglichkeitsprüfung waren daher aus mehreren Gründen zwingend geboten. Da sie vollständig unterblieben, war das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig.

bb) Fehlen bezüglich des gesamten Klosterholzes als potentiellem Bestandteil des gemeldeten FFH-Gebiets 65 E (Sachsen)

Das gesamte Klosterholz ist aus den oben dargelegten naturschutzfachlichen Gründen zwingend als potentieller Bestandteil des bestehenden sächsischen FFH-Gebietes 65 E anzusehen. Ebenfalls ist der Aueteich und dessen naturnaher Umkreis von bis zu zwei Kilometern - besonders in südlicher und westlicher Richtung, also unter Einschluß weiter Teile des Klosterholzes - zwingend als potentieller Bestandteil des bestehenden sächsischen FFH-Gebietes 65 E anzusehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entfaltet das EU-Recht in Bezug auf den Schutz von potentiellen FFH-Gebieten unterschiedliche Rechtsfolgen: Drängt sich die Meldung eines Gebietes auf, so ist die Zulässigkeit eines dieses Gebiet berührenden Vorhabens an den Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL zu messen (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 - 4 C 2.99). Ist die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste dagegen unsicher, darf das Vorhaben das betreffende Gebiet nicht so nachhaltig beeinträchtigen, daß es für die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nicht mehr in Frage kommt (BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 - 4 A 18.9).

Wie oben dargelegt, drängt sich hier die Meldung des gesamten Klosterholzes aus mehreren Gründen zwingend auf. Daher ist das Gebiet faktisch wie ein bereits gemeldetes FFH-Gebiet zu behandeln. Darüber war die Genehmigungsbehörde nachweislich vor Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses umfangreich und detailliert informiert. Selbst wenn man das Aufdrängen zur Nachmeldung hier nicht anerkennen wollte, müßte zumindest sichergestellt sein, daß das Klosterholz nicht so nachhaltig beeinträchtigt würde, daß es für die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nicht mehr in Frage kommt. Zwingend erforderlich ist in beiden Fällen jedoch eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Diese ist nicht vorgenommen worden. Das Vorhaben war somit auch deswegen zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig.

2. Materielle Rechtswidrigkeit

a) Verstoß gegen zwingende Rechtsvorschriften

aa) Schutzzweck des LSG Colditzer Forst

Die Vorhaben beeinträchtigt unmittelbar das LSG Colditzer Forst, dessen Bestandteil das gesamte Klosterholz ist. Hierbei handelt es sich um ein übergeleitetes LSG (festgesetzt Beschl. 13-3/63 des RdB Leipzig vom 15.02.1963, MittBl. BT und RdB Leipzig Nr.2), d. h. das alte Schutzziel besteht fort. Das Umweltschutzgesetz regelt in Art. 6 § 8 die Weitergeltung der nach § 37 Abs. 4 NaturschutzVO der DDR (1. DVO/LKG) vom 18.05.1987 übergeleiteten Vorschriften, so daß auch Landschaftspflegepläne und Behandlungsrichtlinie mit übergeleitet sind. Von der Anwendbarkeit des § 16 Abs. 3.1. DVO/LKG wird ausgegangen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß sich die Verbotsbestimmungen der übergeleiteten LSG nach § 16 Abs. 3.1. DVO/LKG teilweise aus dem Landschaftspflegeplan ergaben (Louis § 4 Rn. 6; VG Dresden, Urteil vom 10.06.1997, Az.: 13K 1250/96; VG Lüneburg, Urteil vom 25.10.1995, NuR. 99, 169, 173). Maßgebend für die Ableitung des Schutzzweckes und entsprechender Maßnahmen zu dessen

Sicherung ist der „Landschaftspflegeplan Colditz - Glastener Forst“ (Arbeitsstand der Räte der Kreise Grimma und Geithain vom 27.04.88).

Gemäß § 64 Abs. 4 Satz 2 SächsNatSchG gelten die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 53 SächsNatSchG als erfüllt, wenn die nach Satz 1 genannten Gestattungen vor Inkrafttreten des SächsNatSchG nach den übergeleiteten Schutzvorschriften erteilt worden wären. Dies ist bei LSG dann der Fall wenn die Voraussetzungen, für eine Zustimmung gemäß § 16 Abs. 3 1. DVO/LKG vorliegen. Diese Zustimmung soll gemäß der nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfG geltenden Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erforderlich sein bzw. ersetzt sein. Ersetzt werden können dadurch jedoch lediglich die förmliche Befreiung, nicht jedoch die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 53 Abs. 1 SächsNatSchG. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung im Sinne des § 53 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG gelten hier nicht als erfüllt, da der Eingriff in Natur und Landschaft nicht mit dem Schutzzweck des LSG – Erhaltung eines in Größe, Schönheit und Eigenart und Vielfalt wertvollen Landschaftsbestandteiles sowie den Maßgaben des Landschaftsplanes vereinbar ist. Maßgaben des Landschaftsplanes sind:

- Erhaltung von Strukturen, landschaftsverändernde Maßnahmen der Naturlandschaft bzw. Naturraumstruktur (im Hinblick auf das Landschaftsbild, den Charakter/Eigenart, die Erholungsvorsorge) zu vereinbaren ist.
- Erhaltung und Verbesserung des Waldzustandes der Wälder im LSG,
- weitreichende Bedeutung für die Erholungsnutzung
- große Bedeutung und deshalb Erhaltung der geschützten Flora und Fauna (Anlage der vielfältigen Artenausstattung,
- Verbot der Beseitigung von Flurgehölzen, Hecken und Einzelbäumen im LSG
- Kahlschlag soll 3 ha Grenze nicht überschreiten,
- Kleingewässer sind zu erhalten,
- Entsprechend den landeskulturellen Bedingungen des LSG ist die technische Infrastruktur weiterzuführen – neue Trassenführungen im Colditz - Glastener Forst sind nicht vorzunehmen
- Natürliche Wasserläufe einschließlich der Ufergehölze sind zu erhalten,
- das Wanderwegenetz ist im LSG – zur Erholung auszubauen,
- biologische Strukturen sind im LSG zu erhalten,
- zur Erhaltung und zum Schutz der Biotop ist es im LSG untersagt, ganzjährig Gehölze, Raine und Wiesen zu beseitigen.

Nach § 19 Abs. 2 SächsNatSchG sind in einem LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Das geplante Vorhaben ist nicht mit dem Schutzzweck des LSG in Übereinstimmung zu bringen, es verstößt gegen die Gebote und Verbote des Landschaftspflegeplanes „Colditzer – Glastener Forstes“.

Im Planfeststellungsbeschuß wird daher auf die Möglichkeit des § 53 Absatz 1 Nr. 2 SächsNatSchG abgestellt, wonach eine Befreiung auch erfolgen kann, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Zutreffend wird im Planfeststellungsbeschuß diesbezüglich ausgeführt, daß das Vorhaben insgesamt im hohen Maße im Interesse des Gemeinwohls steht. Diese bestehen hinsichtlich der Verbesserung der überörtlichen Verbindungsqualität und einer sicheren und reibungslosen Abwicklung des Verkehrs (PFB S 119, Absatz 3). Nicht dargelegt werden kann jedoch, daß Gründe des Gemeinwohls gerade die planfestgestellte Variante mit der Klosterholzquerung erfordern. Wie bereits die am 9. Juli 2004 vorgelegte vertiefende Verkehrsstudie festgestellt hat, sind eine Verbesserung der überörtlichen Verbindungsqualität und die Gewährleistung einer sicheren und reibungslosen Abwicklung des Verkehrs in nahezu gleicher Weise auch mit einer Trassenwahl (Variante III) möglich, die ohne die Querung des Klosterholzes und die damit verbundenen schweren Eingriffe in das LSG Colditzer Forst auskommt (Verkehrsplanerische Untersuchung /

Vertiefende Untersuchung vom Juni 2004, S. 4, letzter Absatz; S. 6, mittlerer Absatz; als Anlage **K32**). Zu dem Ergebnis, daß eine andere Trassenführung (Variante III) realisiert werden sollte gelangt auch die erstellte Umweltverträglichkeitsstudie vom 24. September 1993. Hier unter dem Hinweis, daß diese Variante im Vergleich insbesondere zur nun planfestgestellten hinsichtlich der Potentiale Klima/Luft, Wohnen, Erholungsfunktion sowie für das Biotoppotential die günstigste Einstufung aufweist (UVS vom 24.9.93, S. 231; als Anlage **K3**). Die im PFB angeführten Gründe des Gemeinwohls können somit nicht für eine Befreiung vom Schutzzweck des LSG herangeführt werden. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 53 Absatz 1 Nr. 2 SächsNatSchG ist damit nicht gegeben, kann also auch nicht durch den PFB ersetzt werden.

Eine wirksame Befreiung gemäß § 53 Absatz 1 SächsNatSchG liegt nicht vor. Das Vorhaben verstößt damit gegen die geltenden Bestimmungen des LSG Colditzer Forst und ist damit nicht genehmigungsfähig.

bb) § 26 SächsNatSchG

Im Gebiet des Straßenbauvorhabens - Klosterholzquerung - befinden sich mehrere nach § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope. Gemäß § 26 Abs. 2 SächsNatSchG sind in diesen Biotopen alle Maßnahmen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können verboten. Mit dem Vorhaben sollen folgende gemäß § 26 Abs. 1 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope durch Überbauung bzw. unmittelbare Beseitigung zerstört bzw. erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden:

- 1.) Bach im Harthgrund
 - Auwälder (Erlen-Eschen-Wald am Bachlauf)
 - naturnaher, unverbauter Bachabschnitt
 - naturnahe stehende Kleingewässer mit Ufervegetation
- 2.) Zwergstrauchheide
 - Ginster- und Zwergstrauchheide
 - Trockenrasen (Sand-Silikatmagerrasen)
 - Geröllhalde (Quarzporphyr)
 - Steinrücken
 - Gebüsche trockenwarmer Standorte
- 3.) Eichen-Buchenwald an der Espigstraße
 - höhlenreiche Einzelbäume
 - Eichen-Buchenwald
- 4.) Eichen-Buchenwald im Schloßberggrund / naturnaher Bachabschnitt (Flachland), Sturzquelle
 - höhlenreicher Einzelbaum

Im Planfeststellungsbeschluß wird hinsichtlich einer Befreiung von diesem Schutzgebot auf die Möglichkeit des § 53 Absatz 1 Nr. 2 SächsNatSchG abgestellt, wonach eine Befreiung auch erfolgen kann, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Zutreffend wird im Planfeststellungsbeschluß diesbezüglich ausgeführt, daß das Vorhaben insgesamt im hohen Maße im Interesse des Gemeinwohls steht. Diese bestehen hinsichtlich der Verbesserung der überörtlichen Verbindungsqualität und einer sicheren und reibungslosen Abwicklung des Verkehrs (PFB S 119, Absatz 3). Nicht dargelegt werden kann jedoch, daß Gründe des Gemeinwohls gerade die planfestgestellte Variante mit der Klosterholzquerung erfordern. Wie bereits die am 9. Juli 2004 vorgelegte vertiefende Verkehrsstudie festgestellt hat, sind eine Verbesserung der überörtlichen Verbindungsqualität und die Gewährleistung einer sicheren und reibungslosen Abwicklung des Verkehrs in nahezu gleicher Weise auch mit einer Trassenwahl möglich, die ohne die Querung des Klosterholzes und die damit verbundenen schweren Eingriffe in die genannten besonders geschützten Biotope auskommt (Verkehrsplannerische Untersuchung

/ Vertiefende Untersuchung vom Juni 2004, S. 4, letzter Absatz; S. 6, mittlerer Absatz; als Anlage **K32**). Zu dem Ergebnis, daß eine andere Trassenführung (Variante III) realisiert werden sollte gelangt auch die erstellte Umweltverträglichkeitsstudie vom 24. September 1993. Hier unter dem Hinweis, daß diese Variante im Vergleich insbesondere zur nun planfestgestellten hinsichtlich der Potentiale Klima/Luft, Wohnen, Erholungsfunktion sowie für das Biotoppotential die günstigste Einstufung aufweist (UVS vom 24.9.93, S. 231; als Anlage **K3**). Die im PFB angeführten Gründe des Gemeinwohls können somit nicht für eine Befreiung von § 26 Abs. 2 SächsNatSchG herangeführt werden. Die Voraussetzungen für eine solche Befreiung sind damit nicht gegeben und können also auch nicht durch den PFB ersetzt werden.

Eine wirksame Befreiung gemäß § 53 Absatz 1 SächsNatSchG liegt nicht vor. Das Vorhaben verstößt damit gegen die geltenden Bestimmungen des § 26 SächsNatSchG und ist damit nicht genehmigungsfähig.

cc) Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezüglich FFH-Gebiet Nr. 65 E

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt gegen das Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Das Vorhaben beeinträchtigt das FFH-Gebiet Nr. 65 E als solches hinsichtlich der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL in erheblichem Maße. Gebiet als solches meint die Integrität des Gebietes als die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebietes in seiner Gesamtheit bzw. der Lebensräume, des Geflechts aus Lebensräumen und/oder Populationen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wird (Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 34, Rn. 17).

Bei erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets ist der Vorhabenträger verpflichtet, das Vorhaben an einem anderen Standort oder durch eine geänderte Ausführung ohne erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets zu verwirklichen. Ein Ermessen steht ihm dabei nicht zu (BVerwG, Urt. v. 27.01.2000 - 4 C 2.99).

Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele des in weiten Abschnitten der geplanten Trasse benachbarten und im Südbereich unmittelbar tangierten sächsischen FFH-Gebietes Nr. 65E sind unter anderem:

- 1) Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen Flußlaufes mit seinem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden, reich strukturierten Lebensraumkomplex. Erhalten werden sollen insbesondere:
 - die Auenwälder und bedeutsamen Laubwaldkomplexe der Hang und Hochflächen;
 - die strukturreichen und naturnahen Nebenbäche der Mulde.

- 2) Bewahrung bzw. wenn nicht aktuell gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang 1 der FFH-RL einschließlich der für ihren günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der nachfolgend aufgeführten Lebensräume insgesamt sowie für den Erhalt der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 von Bedeutung sind. Geschützte Lebensräume sind insbesondere:
 - Hainsimsen-Buchenwälder (LRT 9110)
 - Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130)
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder(LRT 9160)
 - Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer LRT 9180*).

- 3) Bewahrung bzw. wenn aktuell nicht gewährleistet, Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV FFH-RL sowie ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Migration, Durchzug und Überwinterung wichtiger Habitats. Insbesondere:
- Mopsfledermaus,
 - Großes Mausohr,
 - Kammlolch,
 - Hirschkäfer.
- 4) Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumkomplexe des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit den entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.
- 5) Besondere Bedeutung kommt auch der Bewahrung bzw. Entwicklung ausgewählter Lebensräume und Populationen mit quantitativ und/oder qualitativ herausragendem Vorkommen im Gebiet zu, so beispielsweise:
- der von direkter anthropogener Beeinflussung unbeeinträchtigten, eigendynamischen Entwicklung ausgewählter Waldbereiche,
 - der Erhaltung der Altteichen,
 - der Erhaltung und Förderung naturnaher Quellbereiche,
 - der Erhaltung und Förderung der Habitatqualitäten des Gebietes für eine Vielzahl von gefährdeten Arten,
 - der Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der Waldbereiche mit verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften,
 - dem schrittweisen Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur.

Das geplante Vorhaben verstößt - wie oben dargelegt - gegen jedes der hier einzeln aufgeführten spezifischen Erhaltungsziele. Da das Klosterholz - wie ebenfalls oben dargelegt - in engster naturräumlicher Verflechtung mit dem bestehenden FFH-Gebiet steht, betreffen die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Verstöße gegen die Schutzziele des FFH-Gebietes auch selbst. Eine daher gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (ggf. vorbehaltlich Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL) zwingend erforderliche Genehmigung aufgrund einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL wurde nicht eingeholt.

Das Vorhaben verstößt damit gegen Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und ist daher nicht genehmigungsfähig. Es muß zwingend eine andere Trassenführung gewählt werden.

aaa) Vorliegen von Alternativlösungen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 FFH-RL bezüglich FFH-Gebiet Nr. 65 E

Das Vorhaben beeinträchtigt das FFH-Gebiet Nr. 65 E als solches hinsichtlich der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL in erheblichem Maße. Selbst wenn eine Genehmigung auf Grundlage einer FFH-Verträglichkeitsprüfung betrieben würde, wäre diese nicht möglich, da Alternativlösungen für das Vorhaben im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL vorhanden sind. Diese stehen etwa mit der Variante III zur Verfügung.

dd) Art. 12 FFH-RL

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nach Art. 12 FFH-RL besonders geschützte Tierarten gem. Anhang IV der FFH-RL. Verboten ist danach die Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Wie oben ausgeführt sind mit dem geplanten Vorhaben die hier verbotenen Beeinträchtigungen für folgende gem. Anhang IV der FFH-RL geschützte Tierarten verbunden:

- Moorfrosch,
- Springfrosch,
- Knoblauchkröte,
- Laubfrosch,
- Zauneidechse,
- Haselmaus,
- Großes Mausohr,
- Großer Abendsegler
- Teichfledermaus,
- Wasserfledermaus,
- Kleiner Abendsegler,
- Mopsfledermaus,
- Rauhhautfledermaus,
- Braunes Langohr,
- Fransenfledermaus,
- Große Bartfledermaus,
- Breitflügelfledermaus,
- Zwergfledermaus.

Für keine der hier genannten Tierarten sieht der Planfeststellungsbeschluß entsprechende Schutzmaßnahmen vor, damit die Verbote des Art. 12 FFH-RL eingehalten würden. Damit wird gegen Art. 12 FFH-RL verstoßen. Das Vorhaben ist insoweit nicht genehmigungsfähig.

ee) Vermeidungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG

Das Vorhaben verstößt gegen das Vermeidungsgebot des in § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG. Die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG enthaltene Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, ist striktes Recht, das einer Abwägung nicht zugänglich ist (BVerwG v. 30.10.1992 - 4 A 4.92). Der Verursacher eines Eingriffs ist somit verpflichtet, sein Vorhaben technisch-fachlich zu optimieren, um die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst gering zu halten.

Der Verpflichtung zur Eingriffsminimierung wird der angegriffene Planfeststellungsbeschluß nicht gerecht. Wie bereits ausgeführt, hätte die Möglichkeit bestanden, das Vorhaben auf naturschonendere Weise auszuführen, ohne den Zweck der Planung in Frage zu stellen. Zweck des Vorhabens ist die Verbesserung der überörtlichen Verbindungsqualität und die Gewährleistung einer sicheren und reibungslosen Abwicklung des Verkehrs (PFB S 119, Absatz 3). Wie bereits die am 9. Juli 2004 vorgelegte vertiefende Verkehrsstudie festgestellt hat, ist genau dies auch mit einer Trassenwahl möglich, die ohne die Querung des Klosterholzes und die damit verbundenen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auskommt (Verkehrsplanerische Untersuchung / Vertiefende Untersuchung vom Juni 2004, S. 4, letzter Absatz; S. 6, mittlerer Absatz; als Anlage **K32**). Zu dem Ergebnis, daß eine andere Trassenführung (Variante III) realisiert werden sollte gelangt auch die erstellte Umweltverträglichkeitsstudie vom 24. September 1993, dies gerade unter dem Hinweis, daß diese Variante im Vergleich insbesondere zur nun planfestgestellten Variante hinsichtlich der Potentiale Klima/Luft, Wohnen, Erholungsfunktion sowie für das Biotoppotential die günstigste Einstufung aufweist (UVS vom 24.9.93, S. 231; als Anlage **K3**). Mit der Entscheidung für Variante III wären die Eingriffe in das Klosterholz vermeidbar, ohne daß damit an anderer Stelle erheblichere Eingriffen in Natur und Landschaft stattfinden würden.

Die Eingriffe in das Klosterholz sind daher vermeidbar im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG. Das Vorhaben ist diesbezüglich nicht genehmigungsfähig.

ff) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unzureichend, damit Verstoß gegen § 9 Abs. 2; Abs. 3 SächsNatSchG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG ist ein Eingriff unzulässig, wenn unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeglichen werden können. Gemäß § 9 Abs. 2 SächsNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet wird.

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG vorrangig sind, sind die gestörten Funktionen von Natur und Landschaft durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wiederherzustellen gem. § 9 Abs. 3 SächsNatSchG.

Ausgleichsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes in funktional gleichartiger Weise so ausgleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (Siehe etwa Gassner: BNatSchG, 2. Aufl., 2003, § 19, Rn. 24ff).

Maßnahmen können nur dann als Ausgleich im Sinne des Gesetzes anerkannt werden, wenn die erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch ein Vorhaben funktional gleichartig ausgeglichen werden können. Sowohl die funktionalen als auch die räumlichen und zeitlichen Anforderungen, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben an einen Ausgleich zu stellen sind, müssen für alle Funktionsbeeinträchtigungen im Einzelnen erfüllt sein. D.h., daß Ausgleichsmaßnahmen einen räumlichen Bezug zum Ausgleichsort aufweisen müssen. Der Ausgleich soll zu einer weitestgehenden Annäherung an den früheren Zustand führen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind am Ort des Eingriffs auszugleichen.

Wie bereits dargelegt, wären die Eingriffe bei Umsetzung des Vorhabens unter Wahl einer anderen Trassenführung, insbesondere der Variante III, vermeidbar. Daher kommen Ausgleichs- oder ggf. Ersatzmaßnahmen bei dem planfestgestellten Vorhaben bezüglich der Klosterholzquerung gar nicht in Betracht.

Nur für den Fall, daß man dies nicht anerkennen wollte, bliebe die Feststellung, daß durch die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die geplanten Eingriffe nicht kompensiert werden würden im Sinne des § 9 SächsNatSchG.

aaa) Ausgleichsmaßnahmen

- Versiegelungsfläche

Durch den Bau der Ortsumgehung würde es insgesamt zu einer Neuversiegelung von 7,3 ha kommen. Die Inanspruchnahme für Böschungen und Bankette betrüge 12,1 ha. Ein vollständiger Ausgleich dieser Neuversiegelung ist nicht vorgesehen. Der Planfeststellungsbeschuß selbst räumt bereits ein erhebliches Ausgleichsdefizit von ca. 3,5 ha ein (PFB S. 115, letzter Absatz).

Als Teilausgleich für die Flächenneuversiegelung ist der Rückbau der B 107 alt auf einer Länge von 1,6 km zwischen dem Kloster Nimbschen und Baubeginn der B 107 neu (davon 0,8 km vollständiger Rückbau und 0,8 km Neubau eines Forstweges) sowie der Rückbau der Anschlüsse - Straße am Waldwinkel - Knotenpunkt der S 11 - Rotes Vorwerk und Am Rinderkombinat vorgesehen. Entgegen der Angabe im Planfeststellungsbeschluß, daß damit 38.400 km² nicht mehr benötigter Straßenfläche entsiegelt würden, könnten - wie oben dargelegt - hier maximal 11.200 m² Straßenfläche entsiegelt werden. Den 12,1 ha bzw. 7,3 ha neu versiegelter Fläche stehen somit maximal 1,12 ha potentielle Entsiegelungsfläche entgegen.

Zudem soll der Rückbau der B 107 alt nicht vollständig auf der angegebenen Länge von 1,6 km erfolgen. Nur auf einer Länge von 0,8 km ist ein vollständiger Rückbau vorgesehen, auf 0,8 km Länge soll eine Umwandlung zu einem neuen Forstweg erfolgen. Der Rückbau der B 107 alt kann soweit er zum Bau eines Forstweges genutzt wird nur sehr eingeschränkt überhaupt als Ausgleichsmaßnahme angesehen werden. Ausgleichsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, daß in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der dem früheren Zustand in der gleichen Art mit der gleichen Wirkung fortführt (BVerwG Urt. vom 23.08.1996 - 4 A 35/95). Zerstört werden sollen Flächen intakten Naturraums, Waldflächen mit voll funktionsfähigen Naturraumfunktionen (Boden, Flora, Fauna). Wie sich aus den kartographischen Darstellungen des geplanten Vorhabens ergibt (Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 1, Punkt 7 Lagepläne, Unterlage Nr. 3.2, Blatt 1), werden vorhandene Forstwege nicht unmittelbar für die Trassenführung genutzt (verlaufen bestenfalls parallel) bzw. soweit sie genutzt werden, werden entsprechend Forstwege parallel zur Trasse neu angelegt. Ein vollständiger Rückbau der B 107 alt ist nur auf einer Länge von 800 Metern vorgesehen. Daher können bestenfalls auf diesem Teilstück künftig die verlorenen Naturraumfunktionen ausgeglichen werden. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn man entsprechende Forstwege planungsrechtlich als Waldfläche ansehen würde. Ausgleichsmaßnahmen sind tatsächliche Maßnahmen, mit tatsächlichem Ausgleichserfolg, keine juristischen Umwidmungen.

Ein Ausgleich der Flächenneuversiegelung erfolgt nur bruchstückhaft. Es verbleibt ein erhebliches Ausgleichsdefizit.

- Trassenverlagerung von B 107 alt auf Trasse Variante II insgesamt

Hinsichtlich sämtlicher Wirkungen der B 107 alt im Bereich des geplanten Rückbaus auf Natur und Landschaft einschließlich Boden und Wasserregime ist festzuhalten, daß diese gegenüber denen der neuen B 107 im Verlauf der Klosterholzquerung deutlich geringer sind. Ein Rückbau von Abschnitten bestimmter Länge der B 107 alt bedeutet somit nicht Ausgleich für den Neubau von Abschnitten bestimmter Länge der B 107 neu. Die B 107 neu wird als tief in die Landschaft eingeschnittene, steil geböschte und insgesamt breitere Straße errichtet, als die vorhandene. Auch ist die diagonale Schneidung eines gewachsenen bislang unzerschnittenen Waldgebietes insgesamt stärker belastend, als die bestehende Schneidung (Natur hat sich darauf eingerichtet) eines Randbereiches des Waldgebietes. Auch besteht eine erhebliche Tiefenwirkung des Vorhabens Neubau B 107 in die grundsätzlich erhalten bleibenden angrenzenden Waldabschnitte. Dazu kommt, daß mit Variante II mehrere gemäß § 26 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope zerstört würden. Solche sind im Trassenverlauf der B 107 alt im Bereich Klosterholz nicht vorhanden. Daher ist auch eine Ausgleichswirkung des Rückbaus eines bestimmten Streckenabschnitts der B 107 alt, wenn überhaupt, dann nur für einen wesentlich kürzeren Abschnitt der B 107 neu anzurechnen.

- Aufforstungen und Aufwaldungen

Vorgesehen sind Neu- bzw. Wiederaufforstung unbestockter Flächen im Umfang von 68.660 m². Zu diesen kommen Aufwaldungen mit besonderer Immissionsschutzwirkung, die mit 30.660 m² Aufforstungsfläche angerechnet werden. Hier ist gemäß PFB ein verbleibendes Defizit von 12.900 m² vorgesehen (PFB S. 114f, Punkte A 2 u. A 3)

- Kleingewässer

Für die Eingriffe in bestehende Kleingewässer soll ein Ausgleich durch die naturnahe Gestaltung der neu anzulegenden Regenrückhaltebecken erfolgen. Auch der PFB erkennt an, daß Regenrückhaltebecken nicht die Biotopfunktionen eines naturnahen Kleingewässers erreichen (PFB S. 115, Punkt A 4).

Weiter ist in dieser naturnahen Gestaltung jedoch auch sonst nicht im vollen Umfang eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 9 SächsNatSchG zu sehen. Es handelt sich hierbei weitgehend um eine Gestaltungsmaßnahme. Die naturnahe Gestaltung ist keine Frage des Ausgleichs, sondern wird etwa schon von § 1 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG verlangt.

Beim Ausgleich der Eingriffe in bestehende Kleingewässer bleiben erhebliche Ausgleichsdefizite.

bbb) Ersatzmaßnahmen

Die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen erreichen keinen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Bei nicht ausgleichbaren, aber nach Abwägung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG (PFB S. 115, letzter Absatz), vorrangigen Eingriffen gestörter Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes besteht gemäß § 9 Abs. 3 SächsNatSchG die Möglichkeit einer Kompensation dieser Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen, die die gestörten Funktionen möglichst gleichwertig zumindest an anderer Stelle wiederherstellen.

Es gilt also die zwingende Anwendungskaskade:

- 1.) Vermeiden von Eingriffen
- 2.) Folgen nur wirklich unvermeidbarer Eingriffe ausgleichen
- 3.) Folgen nur wirklich nicht vermeidbarer und wirklich nicht ausgleichbarer Eingriffe ersetzen

Als nicht ausgeglichene Eingriffe gelten bereits im PFB Eingriffe in das Schutzgut Boden und die Eingriffe in das Wasserregime des Klosterholzes, das Defizit bei der Waldumwandlung sowie die Eingriffe in die Offenlandbereiche des ehemaligen Truppenübungsplatzes im Nordteil des gesamten Bauvorhabens (PFB S. 115, letzter Absatz).

- Sanierung Aueteich

Für Eingriffe in das Schutzgut Boden, also den Verlust von Bodenfunktionen (Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktion), sowie den Eingriffen in das Wasserregime des Klosterholzes soll als Ersatz das Wasserregime des Aueteiches saniert werden. Durch Ersatzmaßnahmen sollen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes möglichst gleichwertig wiederhergestellt werden.

Das geplante Vorhaben ist mit massiven Eingriffen in Boden und Wasserregime des Klosterholzes verbunden. Das Wasserregime des gesamten Klosterholzes wird negativ verändert. Im PFB werden keinerlei Überlegungen angestellt, wie diese Eingriffe in das Wasserregime ausgeglichen werden könnten. Der Nachweis, daß hier nicht zumindest teilweise Ausgleich möglich ist, wird nicht erbracht. Dies verkennt die rechtlich zwingende Anwendungsreihenfolge des § 9 SächsNatSchG, daß Ersatz erst dann in Betracht zu ziehen ist, wenn Ausgleich nachweislich nicht möglich ist.

Im Übrigen ist der Aueteich selbst von den Eingriffen ins Wasserregime betroffen. Damit sind die festgesetzten Ersatzmaßnahmen diesbezüglich als Ausgleichsmaßnahmen anzusehen mit dem Ergebnis, daß für die restlichen Eingriffe ins Wasserregime des gesamten

Klosterholzes überhaupt keine Kompensationsmaßnahmen, auch keine Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

Bezüglich des Verlustes von Bodenfunktionen, hier denen eines voll funktionsfähigen Waldes sowie von Offenland kann ein Ersatz (d.h. gleichwertige Funktion an anderer Stelle) in der Sanierung eines Kleingewässers überhaupt nicht erkannt werden.

- Offenland ehemaliger Truppenübungsplatz

Die im Planfeststellungsbeschluß vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen beziehen sich auf das gesamte Vorhaben. Die Klosterholzquerung stellt hier nur ein Teilabschnitt dar. Ersatzmaßnahmen sind daher für das gesamte Vorhaben zu betrachten.

Außer der Beeinträchtigung des Klosterholzes ist besonders die im Nordabschnitt des Vorhabens geplante schwere Beeinträchtigung des Geländes des ehemaligen Truppenübungsplatzes von Belang. Das Areal ist eines der selten Gebiete hervorragend ausgeprägten Offenlandtyps. Es weist zudem einen ebenfalls hervorragenden Brutvogelbestand auf. Auf dem Gelände werden zahlreiche streng geschützte Arten gelistet, die sowohl dem nationalen als auch dem europäischen (Anhang 1 VogelSchRL) Artenschutzrecht unterliegen, naturschutz- und planungsrechtlich also höchsten Schutzstatus genießen.

Auf Grund der geplanten Trassierung B 107 wird es hier zu einer massiven Verschlechterung des Lebensraumes (Zerschneidung) und der Lebensbedingungen (Verlärmung) für die betroffenen Arten kommen. Dieser tierökologisch bedeutsame Lebensraum soll auf einer Fläche von 1240 m² zerschnitten werden (PFB S. 115, letzter Absatz). Ein Ausgleich dafür ist nicht vorgesehen. Daher müssen die im Planfeststellungsbeschluß genannten Ersatzmaßnahmen auch zur Kompensation der Eingriffe in den ehemaligen Truppenübungsplatz dienen.

Der Nachweis, daß hier nicht zumindest teilweise Ausgleich möglich ist, wird nicht erbracht. Dies verkennt die rechtlich zwingende Anwendungsreihenfolge des § 9 SächsNatSchG, daß Ersatz erst dann in Betracht zu ziehen ist, wenn Ausgleich nachweislich nicht möglich ist.

Vorgesehen ist hier lediglich ganz allgemein der Erhalt, die Pflege und Entwicklung von Offenland am ehemaligen Truppenübungsplatz als Ersatz für den dauerhaften Verlust von Biotopstrukturen. Gleichzeitig wird diese Maßnahme auch noch zur Kompensation für den flächigen Verlust von Kaltluftentstehungsflächen herangezogen. Spezielle Maßnahmen gerade als Ersatz für die Lebensraumzerstörungen zahlreicher - weiter oben einzeln aufgeführter - Vogelarten, insbesondere etwa des besonders geschützten Wendehals, sind hier nicht vorgesehen.

- Waldumwandlungsdefizit

Für das verbleibende erhebliche Waldumwandlungsdefizit von ca. 1,3 ha Fläche sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (PFB S. 115, letzter Absatz). In der Aufstellung der Ersatzmaßnahmen spielt es jedoch auch keine Rolle. Es wird also auch ungeachtet der geltenden Anwendungsreihenfolge „Vermeiden, Ausgleichen, Ersatz“ nicht einmal Ersatz vorgesehen.

ccc) Eingriffe, die völlig ohne entgegenstehende Kompensationsmaßnahmen

Für zahlreiche Eingriffe wird im Planfeststellungsbeschluß nicht einmal die Notwendigkeit eines Ausgleichs erkannt. Sie bleiben auch sonst bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen völlig unberücksichtigt. Nicht vorgesehen sind spezielle Maßnahmen wegen Eingriffen im Bezug auf:

- FFH-Lebensraumtyp Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110),
- FFH-Lebensraumtyp Bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen (LRT 9190),
- Lebensraumtyp Offenland/Silikatmagerrasen und trockene Sandheide bzw. Zwergstrauchheide,
- Restbestände eines Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (FFH-LRT 9160)
- Vorkommen diverser Hochstaudenfluren entlang der Waldränder und Schneisen, im Uferbereich des Schwemmsteinbruchs sowie am periodisch wasserführenden Bachlauf im Harthgrund,
- Geröllhalde und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- die im gesamten Vorhabengebiet vorhandenen höhlenreichen Altbäume (vor allem Steileiche, Buche und Hainbuche),
- Zerschneidung des Lebensraums von Amphibien,
- Zerstörung und Zerschneidung des Lebensraums von Fledermäusen,
- Zerschneidung des Lebensraums von Vögeln.
- Waldumwandlungsdefizit von 1,3 ha

Bezogen auf die im Gebiet des Straßenbauvorhabens - Klosterholzquerung - befindlichen besonders geschützten Biotope nach § 26 SächsNatSchG bleiben bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen damit als konkret betroffenes Biotop unberücksichtigt:

- 1.) Bach im Harthgrund
 - Auwälder (Erlen-Eschen-Wald am Bachlauf)
 - naturnaher, unverbauter Bachabschnitt
 - naturnahe stehende Kleingewässer mit Ufervegetation
- 2.) Zwergstrauchheide
 - Ginster- und Zwergstrauchheide
 - Trockenrasen (Sand-Silikatmagerrasen)
 - Geröllhalde (Quarzporphyr)
 - Steinrücken
 - Gebüsche trockenwarmer Standorte
- 3.) Eichen-Buchenwald an der Espigstraße
 - höhlenreiche Einzelbäume
 - Eichen-Buchenwald
- 4.) Eichen-Buchenwald im Schloßberggrund / naturnaher Bachabschnitt (Flachland), Sturzquelle
 - höhlenreicher Einzelbaum

ddd) Gesamtergebnis Ausgleich und Ersatz

Einige der mit dem vermeidbaren Eingriff in das Klosterholz verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden zu geringen Teilen ausgeglichen. Einige der mit dem vermeidbaren Eingriff in das Klosterholz verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden weiter zu geringen Teilen durch Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Für zahlreiche der mit dem vermeidbaren Eingriff in das Klosterholz verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind keinerlei Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen (vermeidbaren) Eingriffe in Natur und Landschaft des Klosterholzes werden nur zu geringen Teilen kompensiert gemäß § 9 Abs. 2; Abs. 3 SächsNatSchG. Das Vorhaben ist damit gem. § 9 Abs. 1 SächsNatSchG unzulässig und zu untersagen, mithin nicht genehmigungsfähig.

gg) § 6 Abs. 3 UVP

Die dem Planfeststellungsbeschuß zu Grunde gelegte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 3 UVPG. Dieser Verstoß gegen das UVPG ist dann beachtlich, wenn er zu einem tatsächlichen Abwägungsfehler geführt hat (Kopp/Ramsauer: VwVfG, 8. Aufl. 2003, § 72, Rn. 36; BVerwGE 100, 238 = NVwZ 1996, 7888 - A 60).

Für die Planfeststellung des Vorhabens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG erforderlich. Die erfolgte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genügt dabei nicht den Ansprüchen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG muß eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstands und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erfolgen. Dazu gehören als Standardverfahren (ausdrücklich anerkannt für Verfahren in Sachsen) insbesondere (Bruns/Köppel/Meissner/Peters: Handlungsempfehlung für die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft in Sachsen. Im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL). Abschlussbericht. 2003 - hier zitiert nach: Köppel/Peters/Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Veträglichkeitsprüfung. 2004:

Untersuchungsrahmen Schutzgut Arten und Biotope

(nach Köppel/Peters/Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Veträglichkeitsprüfung. 2004, S. 43, Tab. 2.3a; als Anlage **K54**) u.a.:

Untersuchungsbedarf

- Grundsätzlich ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen.
- Soweit eine ausreichende Beschreibung des Ist-Zustandes nicht auf der Grundlage vorhandener Daten möglich ist, bedarf es regelmäßig der konkreten Erfassung und Beschreibung der Tier- und Pflanzenwelt im Rahmen einer fachgutachterlichen Bestandsbeurteilung. Dies kann geboten sein, wenn das Vorhandensein von gefährdeten und gegenüber den Wirkungen des Vorhabens (besonders) empfindlicher Tier- und Pflanzenarten in Betracht zu ziehen ist.

Erfassungskriterien

- Biotoptypen und Biotopkomplexe
- Lebensstätten streng geschützter Arten
- Vegetationsgesellschaften
- Fauna (bedeutende) Vorkommen von (Leit- bzw. Indikator-) Arten und deren Lebensgemeinschaften
- Lebensraumbedingungen der Arten und Lebensgemeinschaften
- faunistische Funktions- und (Inter-)Aktionsräume
- Realnutzung: Nutzungsart/ -intensität, Pflegezustand
- Alter und Entwicklungszustand; Strukturmerkmale

Untersuchungsrahmen Tierarten

(nach Köppel/Peters/Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Veträglichkeitsprüfung. 2004, S. 47, Tab. 2.4; als Anlage **K54**):

Amphibien

- flächendeckende Laich- und Laichgewässerkartierung
- anschließend systematische Suche am Laichplatz; je nach Gewässertyp mindestens 3 Begehungen, je nach Laichtyp tags oder nachts
- Verhören am Laichplatz; Abkeschern (Stichproben); Sichtbeobachtung
- Spezifizierung
- bei Fließgewässern 2 Begehungen zwischen März und Juli
- bei Stillgewässern 3 Begehungen zwischen März und Juli

Reptilien

- Systematische ruhige Suche in den Morgenstunden besonders im Frühjahr auf festgelegten Probeflächen
- Überprüfung Reproduktionserfolg im Herbst

Avifauna

- Flächendeckende Kartierung des Artenbestandes durch 3 bis 4 Begehungen (Linien- und/oder Punkt- und Rasterkartierung)
- Rastplatzanalyse / Wintervogelzählung

Libellen

- Nachweis über Linientaxierung, Kescherfänge am Gewässer, Imagines, Kescherfang von Larven, Absammeln von Exuvien in der Zeit von April bis September
- Fließgewässer 6-8 Begehungen
- Stillgewässer 4-6 Begehungen

Heuschrecken

- Linientaxierung und Punkttaxierung
- Begehung von Probeflächen einmal im Zeitraum April/Mai bis Juni; 3 Begehungen im Zeitraum Juli bis September, evtl. Nachtbegehung

Tagfalter, Widderchen

- Linientaxierung auf ausgewählter Probefläche von ca. 1 ha
- mindestens 5 Begehungen zwischen April und September; bei Mager- und Trockenrasen, wärmeliebenden Gebüsch, Waldrändern, extensiven Wiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Naßwiesen, Saumgesellschaften 6 Begehungen

In § 49a HOAI heißt es zum Leitungsbild LBP, bei Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) unter Grundleistungen: „Bestandsaufnahme: Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen“

Bestandserhebungen für die Ermittlung der Zusammensetzung der Waldflächen waren die Auswertung von Luftbildern und die einer Wirtschaftskarte des Forstamtes Naunhof (UVS vom 24.9.93, S. 98, 106; als Anlage **K3**). Datengrundlage bezüglich des Vorkommens bestimmter Tierarten sind lediglich allgemeine Mitteilungen zum Bestand durch den BUND, Kreisgruppe Grimma, die dieser im Zeitraum bis 1993 gewonnen hat (UVS vom 24.9.93, S. 111). Daher mußte selbst in der Umweltverträglichkeitsstudie ausdrücklich darauf verwiesen werden, daß die Liste der genannten Tierarten „ohne Anspruch auf Vollständigkeit“ bleibt (UVS vom 24.9.93, S. 126). Überdies sind diese Daten somit im günstigsten Fall 11 Jahre alt, im Regelfall jedoch älter. Eigene und insbesondere aktuelle Erhebungen vor Ort erfolgten nicht.

Dringende Hinweise darauf, daß sich hier zwischenzeitlich Veränderungen ergeben haben, liegen vor. So wurde etwa in der Zwischenzeit das FFH-Schutzgebiet 65 E eingerichtet, welches auch Teile des Klosterholzes umfaßt, und ansonsten in dessen unmittelbarer Nähe liegt. Zum Schutzregime jedes FFH-Gebietes gehören naturgemäß umfangreiche Maßnahmen, zur Erhaltung und Verbesserung der naturräumlichen Ausstattung in besonderem Hinblick auf die Vernetzungsfunktion, also Auswirkungen über das eigentliche Gebiet selbst hinaus. Weiter wurden seitens der Forstverwaltung zwischenzeitlich vielfache Maßnahmen zur Verbesserung der Waldstruktur unternommen. Ebenfalls erfolgten zwischenzeitlich Verbesserungsmaßnahmen am Amphibiengewässer Aueteich. Danach ist es nahezu mit Sicherheit auszuschließen, daß sich all diese Maßnahmen nicht deutlich positiv hinsichtlich der faunistischen Ausstattung des Klosterholzes ausgewirkt haben sollten.

Die in der UVS gewonnenen Erkenntnisse zum Pflanzenbestand im Eingriffsgebiet Klosterholz sind dadurch äußerst lückenhaft geblieben. Aussagen wurden weitgehend nur bezüglich des Vorkommens von Bäumen getroffen. Doch auch hier sind die Erhebungen mangelhaft. Dies betrifft auch die Darstellung der Qualität der Ausprägung einzelner Lebensraumtypen. Den

Planungsunterlagen ist weitgehend weder die tatsächliche Qualität der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume zu entnehmen, noch folglich die zu befürchtenden Auswirkungen einer Umsetzung der Planung auf diese. Datengrundlage der Planungsunterlagen Mangelhaft dargestellt bzw. völlig unterschlagen wurden folgende Lebensräume:

- So entspricht etwa der vom Bauvorhaben randlich unmittelbar betroffene Buchenwaldbestand an der Espigstraße (Biotopnummer 25 in Abt. 205) in seiner Ausprägung dem FFH-LRT 9110 Bodensaurer Buchenwald (Flächengröße ca. 2,4 ha), ohne das dies in den Planungsunterlagen entsprechend dargestellt worden wäre
- Ähnlich verhält es sich mit dem im Bereich der Klosterholzquerung betroffenen Vorkommen an Bodensaurem Eichenwald auf Sandebenen, FFH-LRT 9190, Fläche ca. 3 ha.
- Ebenfalls völlig unzureichend sind die Mitteilungen zum Vorkommen verschiedener naturnaher Restbestände eines Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes, FFH-LRT 9160.
- Im mittleren Klosterholz an der Espigstraße befinden sich einzelne naturschutzfachlich wertvolle Offenlandbereiche des Lebensraumtyps Silikatmagerasen und trockene Sandheide, die nicht einmal Eingang in den kartographischen Darstellungen in den Planungsunterlagen gefunden haben

Absolut mangelhaft bleibt die UVP bezüglich des Vorkommens von Tierarten. Wie bereits angeführt, muß selbst in der Umweltverträglichkeitsstudie ausdrücklich darauf verwiesen werden, daß die Liste der genannten Tierarten „ohne Anspruch auf Vollständigkeit“ bleibt. Überdies sind diese Unterlagen, deren Daten sämtlich älter als mindestens 10 Jahre sind, für eine Planung im Jahr 2003 veraltet.

Besonders gravierend sind die Mängel bezüglich der Darstellung der Fledermausvorkommen. Es kann nur allgemein festgestellt werden, daß die Vorkommen von Fledermäusen bedeutsam seien. Diese Aussage bleibt jedoch für das Klosterholz völlig allgemein. Konkrete Arten werden speziell für das Klosterholz nicht genannt (UVS vom 24.9.93, S. 126; als Anlage **K3**). Unspezifisch erwähnt werden an anderer Stelle lediglich Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Dagegen werden Teichfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus und Breitflügelfledermaus überhaupt nicht aufgeführt (UVS vom 24.9.93, S. 114).

Deutlich unvollständig bleibt die UVS auch bezüglich der Darlegungen zu den im Klosterholz vorkommenden Vogelarten. Ungenannt bleiben hier etwa die bislang nachgewiesenen Arten Drossel, Tannenmeise, Weidenmeise, Schwanzmeise, Kleiber, Pirol, Waldschnepfe, Baumläufer, Zaunkönig, Gimpel, Buchfink, Grünfink, Drossel und Sperling (UVS vom 24.9.93, S. 126, Absatz 3).

Die vorgenommene UVP entspricht damit nicht einmal in Ansätzen den Vorgaben der Handlungsempfehlung für eine Standortuntersuchung und erfüllt daher in keine Weise die Anforderungen von § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG.

Die absolut mangelhaften Untersuchungen haben im Rahmen der UVP zu schweren Abwägungsfehlern beim Planfeststellungsbeschluß geführt. Es erfolgten Abwägungsfehler hinsichtlich eines Abwägungsdefizits und einer Fehlgewichtung der Belange. Mehrere streng geschützte Biotope und Tierarten fanden so keinen Eingang in die Planabwägung. Die berücksichtigten Biotope und Tierarten wurden nicht in ihrer Qualität erkannt und entsprechend in der Planabwägung berücksichtigt. Als normativer Grundsatz bei der Planabwägung gilt die Reihenfolge: „Vermeiden, Vermindern, Ausgleichen“. Ohne zu wissen, wie das tatsächliche Vorkommen ist, kann diese Reihenfolge schon aus logischen Gründen nicht beachtet werden.

b) Verstoß gegen das Abwägungsgebot

Es erfolgten Abwägungsfehler hinsichtlich eines Abwägungsdefizits und einer Fehlgewichtung der Belange

Ein Abwägungsdefizit ist gegeben, wenn erkennbare Belange, deren Betroffenheit mehr als wahrscheinlich ist, nur lückenhaft in die Abwägung eingestellt werden (Hoppe/Bönker/Grotfels: Öffentliches Baurecht, 2. Aufl. 2002, § 7, Rn. 115).

Eine Fehlgewichtung planungsrelevanter Belange ist dann gegeben, wenn etwa ein Belang im Widerspruch zu einer normativen Bewertung oder den konkreten Gegebenheiten gewichtet wurde (Hoppe/Bönker/Grotfels: Öffentliches Baurecht, 2. Aufl. 2002, § 7, Rn. 119).

Unbestritten ist die Notwendigkeit des Vorhabens unter Abwägung aller planerisch relevanten Gesichtspunkte. Verstöße gegen das Abwägungsgebot beziehen sich im Südabschnitt des Vorhabens allein auf die konkrete Trassenwahl mit der Querung des Klosterholzes. Dazu bestünden Alternativen, die planerisch geboten sind. Ursache für die Bevorzugung der planfestgestellten Variante sind nun gravierende Abwägungsdefizite und Fehleinschätzungen.

aa) Varianten allgemein

Für die Planabwägung im PFB bleiben ernsthafte Variantenvorschläge unberücksichtigt. Ernsthaft diskutiert wurden während der Planung folgende Varianten, die damit zur Abwägung gestanden hätten:

- Variante II (= planfestgestelltes Vorhaben)
(Querung/Zerschneidung des Klosterholzes = Waldvariante)
Verlauf entlang der Espigstraße durch das Klosterholz und Anbindung an die B 107 alt im Bereich Schadelkurve
- Variante III
(Parallelführung zur Eisenbahnstrecke bis Schadelgraben)
Verlauf westlich des Klosterholzes parallel zur Bahnlinie Leipzig-Colditz; Überquerung der Bahnlinie im Bereich Eisenbahnüberführung nördlich Schadelgraben, Anbindung an die B 107 alt nördlich der Ortschaft Großbothen
- Variante OU Großbothen und Großbardau
(Ortsumfahrung unter Einschluß von Großbardau und Großbothen)
Verlauf westlich Großbardaus, großräumige Umfahrung des Klosterholzes, Anbindung südlich von Großbothen an die B 107 alt
- Variante Kombination Variante III mit OU Großbothen
(Parallelführung zur Eisenbahnstrecke und Ortsumfahrung Großbothen)
Verlauf westlich des Klosterholzes parallel zur Bahnlinie Leipzig-Colditz, Anbindung südlich von Großbothen an die B 107 alt

Nur Variante II und Variante III fanden Eingang in die Planabwägung. Die Variante Kombination Variante III mit OU Großbothen sowie die Variante OU Großbothen und Großbardau blieben vollständig unberücksichtigt, obwohl sie ernsthaft diskutiert wurden und deutliche Vorteile insbesondere gegenüber Variante II vorgebracht wurden. Vorgebracht und begründet wurden sie u.a. von: Regionaler Planungsverband Westsachsen, Ortschaftsrat und Bürger von Großbothen; Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Bürgerinitiative Waldbardau/Grimma-Süd und Lokalpresse.

bb) Planziel Verkehrsverbesserung

Zweck des Vorhabens ist die Verbesserung der überörtlichen Verbindungsqualität und die Gewährleistung einer sicheren und reibungslosen Abwicklung des Verkehrs (PFB S 119, Absatz 3). Wie bereits die am 9. Juli 2004 vorgelegte vertiefende Verkehrsstudie festgestellt hat, ist genau dies auch mit einer Trassenwahl möglich, die ohne die Querung des Klosterholzes und die damit verbundenen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auskommt (Verkehrsplanerische Untersuchung / Vertiefende Untersuchung vom Juni 2004, S. 4, letzter Absatz; S. 6, mittlerer Absatz; als Anlage **K32**). Zu dem Ergebnis, daß eine andere Trassenführung (Variante III) realisiert werden sollte gelangt auch die erstellte Umweltverträglichkeitsstudie vom 24. September 1993, dies gerade unter dem Hinweis, daß diese Variante im Vergleich insbesondere zur nun planfestgestellten Variante hinsichtlich der Potentiale Klima/Luft, Wohnen, Erholungsfunktion sowie für das Biotoppotential die günstigste Einstufung aufweist (UVS vom 24.9.93, S. 231; als Anlage **K3**).

Teil der Vertiefenden Untersuchung war eine im Juni 2004 abgeschlossene vertiefende verkehrsplanerische Untersuchung. Darin wurden die Verkehrswirkungen für die Nullvariante, die Varianten II (Waldvariante) und die Variante III einmal für den Fall des Beibehalts der B 107 alt in der Muldenaue und einmal für den Fall deren Rückbaus untersucht. Die Untersuchung gelangte zu dem Ergebnis, daß hinsichtlich der Verkehrsauswirkungen die Varianten II und III weitgehend gleichwertig sind, Variante III somit auch hinsichtlich ihrer Verkehrswirksamkeit empfohlen werden kann (Verkehrsplanerische Untersuchung / Vertiefende Untersuchung vom Juni 2004, S. 4, letzter Absatz; S. 6, mittlerer Absatz; als Anlage **K32**):

„Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Verkehrswirksamkeit der Ortsumgehung im Zuge der B 107 auch in der Variante 3 hergestellt werden kann, indem die B 107 alt im Bereich des Klosterholzes gesperrt wird. Die Anbindung von Grimma Süd ist in Variante 3 etwas ungünstiger, jedoch noch akzeptabel. Durch Anpassung in der Verkehrsführung und der Verkehrsorganisation der nachgeordneten Straße sollte versucht werden, diesen Nachteil zumindest anteilig wieder zu kompensieren.“

„Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, kann bei ergänzender Sperrung der B 107 alt die Verkehrswirksamkeit im Netzfall 3.1p [= Variante III bei Sperrung B 107 alt] fast auf das Niveau von Netzfall 2p [= Variante II] angehoben werden. Somit erscheint die Linienführungsvariante 3 unter diesen Bedingungen als verkehrsplanerisch sinnvoll, da ein Großteil der beabsichtigten verkehrlichen Effekte auch erreicht wird.“

Bezüglich des im PFB vorgebrachten Belanges der günstigen Anbindung etwa von Grimma-Süd vor allem bei Realisierung der Variante II (PFB S 49f, letzter Absatz), wird bereits in der angeführten Verkehrsuntersuchung vorgebracht, daß hier mit ergänzenden verkehrsorganisatorischen und ggf. bautechnischen Maßnahmen eine entsprechend günstige Anbindung herstellbar ist (Verkehrsplanerische Untersuchung / Vertiefende Untersuchung vom Juni 2004, S. 6, letzter Absatz; als Anlage **K32**).

Die mit dem Vorhaben bezweckten Verbesserungen werden somit in gleicher Weise erfüllt von:

- Variante II (= planfestgestelltes Vorhaben)
- Variante III
- Variante Kombination Variante III mit OU Großbothen

Im PFB wird dagegen allein Variante II, als Vorzugsvariante bezüglich der Verkehrsbelange herausgearbeitet. Nicht Eingang in die Abwägung fanden jedoch folgende Aspekte:

- die grundsätzliche Möglichkeit der Anbindung von Grimma-Süd an Variante III
- die bestehende erhebliche Gefahr regelmäßiger Wildunfälle bei Variante II
- Vorteile von Variante III bezüglich der besseren Anbindung von Großbardau (näher)
- generell Variante Kombination Variante III mit OU Großbothen (Vorschlag des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen), damit Vorteile der besseren Anbindung von Großbardau und wesentliche Verbesserung der Verkehrswirkung aufgrund der Ortsumfahrung von Großbothen

Die planerische Abwägungsentscheidung, wonach allein Variante II die verkehrsmäßig zu bevorzugende Variante ist, ist also Folge der Nichtberücksichtigung wesentlicher planerischer Belange und damit fehlerhaft.

cc) Bündelung von Verkehrswegen

Gemäß § 1 Nr. 6 SächsNatschG sollen Verkehrswege landschaftsgerecht geführt und gebündelt werden. Die planfestgestellte Variante zerschneidet bislang von Verkehrssträngen völlig freies Waldgebiet und Offenland. Die Variante III und die Variante Kombination Variante III mit OU Großbothen führen verlaufen dagegen parallel zu einer bestehenden Bahnanlage. Der Aspekt der möglichen Bündelung von Verkehrswegen fehlt jedoch im PFB vollständig in der Planabwägung.

Gemäß § 1 Nr. 6 SächsNatschG wären danach Variante III und die Variante Kombination Variante III mit OU Großbothen in der Planabwägung bezüglich des Aspektes Bündelung von Verkehrswegen unbedingt zu bevorzugen.

dd) Gewährleistung sinnvoller Anschlußplanung

Berücksichtigung bei einer Planabwägung muß im öffentlichen Interesse auch der Aspekt finden, daß nicht ohne Not eine Planung absehbarer künftig notwendiger Vorhaben erschwert wird. Bei der Ortsumfahrung Grimma ist solch ein wichtiger Aspekt die künftige Ortsumfahrung von Großbothen:

- Seit mindestens 1996 versuchen die betroffenen Bürger in der Perspektive eine Entlastung für die Ortslagen Großbothen und auch Leisenau zu erreichen.
- Täglich beobachten die Bürger die steigende Zunahme des Verkehrs in diesen Ortslagen. Die Gebäude bekommen Risse und die Fensterscheiben fallen heraus.
- Fußgänger und Radfahrer sind in Großbothen sehr schlecht geschützt. Besonders gefährlich ist die Kreuzung an der alten Post. Häufige und schwere Unfälle lassen sich hier aufzählen.
- Wohngebiete werden einfach abgeschnitten.
- Gemeinderat und Ortschaftsrat haben sich hier eindeutig für eine Entlastung der Ortslagen positioniert. Die Bürger sind mit Eingaben und „ausgewogener Argumentation“ aktiv geworden.
- Die berechtigten Wünsche Großbothens werden auf Dauer nicht zu verdrängen sein.
- Dieses Anliegen ist seit 1996 regelmäßig Gegenstand öffentlicher Debatten etwa im Ortschaftsrat, in der Presse und auf Bürgerforen (etwa von Landtagsabgeordneten).

Eine Ortsumfahrung von Großbothen ist an keiner Stelle Abwägungsaspekt im PFB. Eine Ortsumfahrung Großbothens ist nicht Ziel des Vorhabens Ortsumfahrung Grimma. Jedoch ist sie zumindest potentieller Gegenstand einer künftigen Planung. Die Variante II verhindert nun jedoch dauerhaft eine denkbare künftige Anschlußplanung für die Ortslagen Großbothen und Leisenau. Auch dieser Aspekt spielt in der Abwägung im PFB keine Rolle.

Bezüglich des Erhalts der Möglichkeit einer sinnvollen Anschlußplanung während zwingend die Variante III; die Variante Kombination Variante III mit OU Großbothen sowie die Variante OU Großbothen und Großbardau in der Planabwägung gegenüber Variante II zu bevorzugen.

ee) Eingriffe in Natur

Die Abwägungen hinsichtlich der Ausmaße der Eingriffe in die Natur bei den verschiedenen Varianten sind absolut unzureichend. Abgewogen wurden zunächst nur die Variante II und

Variante III. Die Variante Kombination Variante III mit OU Großbothen sowie die Variante OU Großbothen und Großbardau blieben völlig unberücksichtigt.

Der Planfeststellungsbeschluß gelangt zu dem Ergebnis, daß Variante II und Variante III aus ökologischer Sicht gleichwertig seien (PFB S. 67, Absatz 2). Dies ist das Ergebnis massiver Abwägungsfehler.

aaa) Argumente in der Abwägung im PFB gegen Variante III fehlerhaft

- bei Variante II werde zwar eine Fläche von 4,6 ha Wald dauerhaft in Anspruch genommen, bei Variante III lediglich 0,78 ha. Allerdings sei die durchschnittliche Engestelle (Breite ca. 200 m) innerhalb des Klosterholzes die einzige gedeckte Wildquerungsstelle, die durch Dammwild stark frequentiert werde. Variante II habe hier Barrierewirkung (PFB S. 47, letzter Absatz).
Völlig unberücksichtigt bleibt hier die Möglichkeit der Anlage einer Wildquerungseinrichtung, wie sie bei Variante II mehrfach geplant wurden. Weiter wird überhaupt nicht berücksichtigt, wie massiv bei Variante II in den Lebensraum der im Klosterholz lebenden Tierarten eingegriffen werden soll, insbesondere den zahlreicher vom Aussterben bedrohter und von der FFH-RL besonders geschützter Tierarten. Eine durch bauliche Maßnahmen leicht vermeidbare Beeinträchtigung jagdbaren Großwilds wiegt gegenüber diesen Beeinträchtigungen bei Variante II tatsächlich denkbar gering. Dies auch im Hinblick darauf, daß im gesamten Klosterholz gemäß Landschaftspflegerischem Bergleitplan lediglich ca. 10 Stück Dammwild vorkommen (Planfeststellung/Genehmigungsplanung Ordner 2, Erläuterungsbericht, S. 30, Abs. 3; als Anlage **K44**).
- Variante III schneide neben dem Klosterholz auch das Erholungsgebiet „Rausche“ (geschütztes Biotop nach § 26 SächsNatSchG) auf einer Länge von 300 m sowie das Flächennaturdenkmal „Eichberg“ auf einer Länge von 20 m. Damit würden bei der Variante II neben dem Klosterholz noch weitere Schutzgebiete tangiert.
Nicht Eingang in die Abwägung fand hier, daß die Schneidung des Klosterholzes bei Variante III nur 300 m beträgt und einen Randbereich betrifft, bei Variante II aber 1,6 km als diagonale Querung. Außerdem werden bei Variante II sogar noch mehrere weitere besonders geschützte Biotope nach 26 Abs. SächsNatSchG durch Überbauung bzw. unmittelbare Beseitigung zerstört bzw. erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es sind dies:
 - 1.) Bach im Harthgrund
 - Auwälder (Erlen-Eschen-Wald am Bachlauf)
 - naturnaher, unverbauter Bachabschnitt
 - naturnahe stehende Kleingewässer mit Ufervegetation
 - 2.) Zwergstrauchheide
 - Ginster- und Zwergstrauchheide
 - Trockenrasen (Sand-Silikatmagerrasen)
 - Geröllhalde (Quarzporphyr)
 - Steinrücken
 - Gebüsche trockenwarmer Standorte
 - 3.) Eichen-Buchenwald an der Espigstraße
 - höhlenreiche Einzelbäume
 - Eichen-Buchenwald
 - 4.) Eichen-Buchenwald im Schloßberggrund / naturnaher Bachabschnitt (Flachland), Sturzquelle
 - höhlenreicher Einzelbaum.

bbb) völlig unberücksichtigte Aspekte bei der Planabwägung/Variantenabwägung

- FFF-Relevanz bezüglich des gemeldeten FFH-Gebietes E 65 (Sachsen)
- Klosterholz selbst potentielles FFH-Gebiet
- Klosterholz Standort zahlreicher gemäß Anhang I der FFH-RL besonders geschützter Lebensräume
- Klosterholz Lebensraum zahlreicher vom Aussterben bedrohter Tiere
- Klosterholz Lebensraum zahlreicher gemäß Anhang IV der FFH-RL besonders geschützter Tiere
- Klosterholz wichtiger Bestandteil der Wanderrouten der im Auteich beheimateten Amphibien
- Im gesamten Vorhabengebiet einschließlich Gebiet Variante III starke Vorbelastungen des Bodens in Form von intensiver Landnutzung und Flächenverbrauch durch Siedlung, Gewerbe und Verkehr sowie Altlastenverdacht. Wenig vorbelastet allein große Teile des ehemaligen Truppenübungsplatzes und die gesamte Fläche des Klosterholzes.
- Klosterholz äußerst sensibles Gebiet hinsichtlich des Wasserregimes (dünne Bodendecke über felsigem Untergrund)

Beweis: Planfeststellung/Genehmigungsplanung, Ordner 2, S. 9, Punkt 2.3;
als Anlage **K44**

Eine Auseinandersetzung mit diesen Punkten spielt bei der Abwägung keine Rolle. Ausführungen dazu finden sich im PFB lediglich in der Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Grünen Liga (PFB S. 124f). Dabei wird das völlige Verkennen der tatsächlichen Gegebenheiten und das Nichtberücksichtigen selbst in den Planungsunterlagen bereits aufgeführter Tatsachen seitens der Planfeststellungsbehörde besonders deutlich. Insbesondere hinsichtlich des Vorkommens einzelner Tierarten heißt es im PFB: „Sofern die im Schreiben des Ökolöwen genannten Naturfreunde im Klosterholz geschützte Tierarten wie Kammolch, Hirschkäfer, Rotmilan, Großer Abendsegler und Großes Mausohr beobachtet haben wollen, handelt es sich nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde um Beobachtungen von Einzeltieren. Quartiere bzw. Brutreviere, insbesondere im unmittelbaren oder mittelbaren Trassenbereich, sind nicht bekannt.“

Die Planfeststellungsbehörde geht also davon aus, daß aus dem Nichtwissen und der Nichtüberprüfung des Vorkommens von Tieren und deren Quartiere der Rückschluß auf deren tatsächliches Fehlen möglich ist. Dies ist unhaltbar.

Weiter sind diese Annahmen der Planfeststellungsbehörde mittlerweile durch die oben aufgeführten mittlerweile erstellten Gutachten (Fledermausgutachten, Begehung durch ein Planungsbüro) hinlänglich widerlegt.

Weitgehend unberücksichtigt läßt die Planfeststellungsbehörde aber hier selbst die Ergebnisse der von ihr selbst herangezogenen UVS. In dieser wird nämlich bereits eingeräumt, daß etwa die Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabengebiet bedeutsam seien (UVS vom 24.9.93, S. 126; als Anlage **K3**). Bereits in der UVS werden dazu genannt: Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr (UVS vom 24.9.93, S. 114).

ff) Eingriffe in Landschaft

Die Abwägungen hinsichtlich der Ausmaße der Eingriffe in die Landschaft bei den verschiedenen Varianten sind absolut unzureichend. Abgewogen wurden zunächst nur die Variante II und Variante III. Die Variante Kombination Variante III mit OU Großbothen sowie die Variante OU Großbothen und Großbardau blieben völlig unberücksichtigt.

Der PFB gelangt zu dem Ergebnis, daß Variante II gegenüber Variante III mit wesentlich geringeren Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden wäre. Abgestellt wird darauf, daß bei Variante II zwei Brückenbauwerke erforderlich sind, bei Variante III dagegen fünf, darunter eine Großbrücke.

Völlig unberücksichtigt bleiben:

- bei Variante II diagonale Querung einer intakten Landschaft, bei Variante III dagegen paralleler Verlauf der Trasse zu einer bestehenden Bahnanlage
- Vorbelastung der Landschaft bei Variante III durch eine Bahnanlage, einen Gewerbepark (westlich Waldbardau), Bebauung durch Wohngebiet Waldbardau, dagegen bei Variante II diagonale Querung eines intakten Waldgebietes und intakten Offenlandes (südöstlich Klosterholz). In den Planungsunterlagen heißt es hierzu: „Zusammenfassend ist zu bemerken, daß die südliche/südwestliche Stadtrandzone einen diffusen Charakter hinsichtlich der Ausstattung mit natürlichen Elementen aufweist. bedingt durch die starke Durchmischung von Gewerbeflächen mit der offenen Landschaft und die Zerschneidung durch Verkehrsstrassen besitzt dieser Komplex eine geringe Schutzwürdigkeit gegenüber Natur und Landschaft (Planfeststellung/Genehmigungsplanung Ordner 2, LBP S. 24 Abs. 4).
- exponierte Lage von Variante II, d.h. weithin sichtbar im Landschaftsabschnitt Muldenaue, dagegen Variante III hinter dem Klosterholz und hinter der Bahnanlage von der Muldenaue aus nicht sichtbar
- Klosterholz ist ein hochsensibles und besonders schutzwürdiges Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Bereich sehr hoher Arten- und Biotopvielfalt und landschaftlicher Erlebniswirksamkeit Muldenaue), ein dem vergleichbarer Natur- und Landschaftsraum wird bei Variante III nicht betroffen, das Klosterholz selbst nur am Rande.

Etwa nach dem Leipziger Bewertungsmodell, das explizit auf die Bewertung des Landschaftsbildes einer Stadt und ihres Umfeldes zugeschnitten wurde, wären durch die besonders hohen Vorbelastungen im Umfeld der Variante III, die Eingriffe und Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild durch Variante II als wesentlich höher einzustufen (Leipziger Bewertungsmodell, Kapitel Landschaftsbild dort Bewertungstabelle / Bewertungsbögen).

Zu diesem Ergebnis war auch bereits die UVS gelangt. Darin wurde die Variante III hinsichtlich ihrer Belastungen für das Landschaftsbild als „mittel bzw. mittel bis gering“ eingestuft. Bei Variante II wurden dagegen in allen betrachteten Kategorien die Belastungen als hoch eingestuft (UVS S. 211, Tabelle; als Anlage **K3**)

Aus der Plangeschichte geht hervor, daß das Klosterholz von der Raumordnungsbehörde ursprünglich sogar als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft eingestuft wurde (Ergebnisprotokoll der Anhörung des Raumordnungsverfahrens OU B 107 Grimma vom 17.08.94, S. 4, Abs. 6). Für den Eingriffsbereich von Variante III war dies zu keinem Zeitpunkt vorgesehen.

Eine Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte würde in der Abwägung zwingend zum Ergebnis führen, daß Variante III deutlich geringer in das Landschaftsbild eingreift, als Variante II.

gg) Beeinträchtigung der Erholungsfunktion

Kein Gegenstand der Variantenabwägung war der Aspekt der Erholungsfunktion im jeweiligen Eingriffsraum. Nicht berücksichtigt werden konnte so bei der Abwägung die geringe Nutzung des Umfeldes der Variante III. Es handelt sich dort vor allem um kaum erschlossene intensiv genutzte Ackerflächen mit geringer Erholungsfunktion. Die Trasse würde hier zwischen einem Gewerbegebiet und der Bahntrasse und anschließend zwischen Ackerflächen und der Bahntrasse entlangführen. Dagegen ist das von Variante II gequerte Klosterholz ein Erholungsgebiet von überregionaler Bedeutung. Nicht umsonst hat sich eine Bürgerinitiative hier langjährig mit allen Mitteln für den Erhalt des Klosterholzes eingesetzt.

Die Auswirkungen der Variante II sind also gegenüber Variante III im Bezug auf die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ganz erheblich größer, ohne daß dies im PFB Berücksichtigung finden würde.

C Rechtliche Würdigung des Eilantrages

I. Zulässigkeit

Der (Haupt-)Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig, da die Klage gegen den angegriffenen Planfeststellungsbeschuß keine aufschiebende Wirkung hat.

II. Begründetheit

Dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist stattzugeben, weil die Erfolgsaussichten der Hauptsacheklage offensichtlich gegeben sind. Der Planfeststellungsbeschuß leidet an gravierenden Mängeln.

Bereits in formeller Hinsicht fehlt es an der zwingend vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL.

Weiter wird völlig ignoriert, daß es sich bei dem vom Vorhaben diagonal gequerten Waldgebiet Klosterholz um ein potentielles FFH-Gebiet handelt. Die Planfeststellungsbehörde glaubt hierzu insbesondere auf eigene faunistische Erhebungen verzichten zu können, die erst die Möglichkeit der Abschätzung des Vorhabens auf geschützte Tierarten ermöglichen würden.

Es liegen auch nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Schutzzweck des schwer betroffenen LSG Colditzer Forst vor. Insbesondere wären die Eingriffe bei anderer Trassenwahl leicht vermeidbar. Sowohl die vorliegende Verkehrsstudie, als auch die Umweltverträglichkeitsuntersuchung kommen zu dem Ergebnis, daß andere Trassen möglich und sinnvoller wären.

Verstoßen würde auch gegen § 26 SächsNatSchG mit der Zerstörung mehrerer geschützter Biotope, die jedoch keine Berücksichtigung im PFB selbst erfahren haben.

Weiter wird gegen das Vermeidungsgebot des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bezüglich des gemeldeten FFH-Gebietes Nr. 65 E (Sachsen) verstoßen.

Das Vorhaben verstößt weiter gegen Art. 12 FFH-RL, da es keinerlei Schutzmaßnahmen für im Eingriffsgebiet nachgewiesene besonders geschützte Tierarten gem. Anhang IV der FFH-RL vorsieht. Insbesondere finden die massiven Eingriffe in die Vorkommen verschiedener gleichfalls vom Aussterben bedrohter wie von Anhang IV der FFH-RL besonders geschützter Fledermausarten keinerlei Berücksichtigung im PFB.

Auch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind völlig unzureichend. Insbesondere wird hier mit nachweislich falschen Zahlen operiert etwa bezüglich der Entsigelungsfläche beim geplanten Rückbau der B 107 alt, die um ein Mehrfaches überhöht angegeben wird. Zahlreiche Eingriffe finden sogar überhaupt keinen Eingang in die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, etwa verschiedene betroffene FFH-Lebensraumtypen wie Bodensaurer Buchenwald (LRT 9110), Bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen (LRT 9190), Offenland/Silikatmagerasen und trockene Sandheide, Restbestände eines Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes (FFH-LRT 9160).

Gravierend sind auch die Fehler hinsichtlich der Planabwägung.

- Mehrere öffentlich zur Diskussion stehende Varianten bleiben vollständig unberücksichtigt.
- Hinsichtlich der Abwägung der beachteten Varianten erfolgten grobe Fehleinschätzungen und vollständiges Außerachtlassen gewichtiger Planungsgesichtspunkte. Völlig unberücksichtigt blieben hier etwa die FFF-Relevanz bezüglich des gemeldeten FFH-Gebietes E 65 (Sachsen), Klosterholz Standort zahlreicher gemäß Anhang I der FFH-RL besonders geschützter Lebensräume, Klosterholz Lebensraum zahlreicher vom Aussterben bedrohter Tiere, Klosterholz Lebensraum zahlreicher gemäß Anhang IV der FFH-RL besonders geschützter Tiere, Klosterholz wichtiger Bestandteil der Wanderrouten der im Aueteich beheimateten Amphibien.

Auch bezüglich der Eingriffe in die Landschaft und der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen wurden nur sehr mangelhaft abgewogen. Hier wurden regelmäßig Aspekte, die für andere Varianten sprechen vollständig ausgeblendet, wie etwa die landschaftsmäßigen Vorbelastungen im Bereich der Variante III.

Ist der Erfolg der Hauptsacheklage wahrscheinlich, ist in der Regel die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Auf der anderen Seite würde die Durchführung von Baumaßnahmen im Klosterholz einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten, zugleich einen massiven Eingriff in ein FFH-Gebiet, ein potentielles FFH-Gebiet, und Lebensräume besonders geschützter Arten im Sinne der FFH-RL, sowie vom Aussterben bedrohter Arten. Es würden Fakten geschaffen, die

teils gar nicht, teils nur mit großem Aufwand - wenn überhaupt - rückgängig zu machen wären (Beispiele: Rodung höhlenreicher Altbäume, mit Sprengungen des felsigen Untergrundes verbundene Eingriffe ins Wasserregime des Waldbodens).

Die Baumaßnahmen für das gesamte Vorhaben haben bereits am 16. September 2004 begonnen, so daß auch mit dem Beginn der Maßnahmen speziell im Bauabschnitt Klosterholz jederzeit gerechnet werden muß. Insbesondere weil der Planfeststellungsbeschluß aufgibt, Rodungsarbeiten möglichst außerhalb der Zeit vom 01.03 bis 30.09. vorzunehmen, also gerade im Winterhalbjahr.

Wolfram Günther M.A.
Rechtsanwalt